7. pract.
191 m.

<36609414130015

<36609414130015

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber

die Nothwendigkeit und Einrichtung

einer

collegialischen

und

öffentlichen Rechts-Pflege

in peinlichen und bürgerlichen Sachen,

ohne

Geschwornen-Gerichte,

unter besonderer Rücksicht auf Preußen und Sachsen, mit einigen Bemerkungen über die Gebühren-Taxen, Vorzüge und Vereinbarkeit der Gerichts-Ordnungen beider Lande,

von

einem Herzoglich-Sächsischen Rechtsgelehrten.

Leipzig,
in Commission bei C. H. F. Hartmann,
1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Preußens Staaten hatten nach einem allgemeinen Rufe schon mehr, als ein Menschen-Alter hindurch auf einem so hohem Grade der Ausbildung, Preußens Gesetzgebung und Regierung auf einer so hohen Stufe von Vollendung, Einheit, Kraft und Milde vor anderen ausgezeichnet da gestanden, daß abgesehen von dem Anziehenden, was in den seltenen Regententugenden seines erhabenen Monarchen liegt, dessen Scepter zu gehorchen, Jedem, auch dem Sachsen, und vornehmlich dem Sächs. Justiz-Bedienten, — so schwer und herbe ihm auch mit Recht die Trennung von dem treuverehrten allgeliebten Vater seines Vaterlandes anging, — dennoch von großem Interesse schon deshalb sein mußte, um einer so gepriesenen Regierungs-Weise und Gesetzgebung theilhaftig und immer mehr kundig zu werden. Mehr, als andere findet man zwar die Sachsen, vorzüglich ihre Juristen in der lebendigen Ueberzeugung von der Vorzüglichkeit ihrer vaterländischen Constitution und Gesetzgebung. Und doch — welcher der letzteren vermöchte die Erinnerung zu verleugnen, daß selbst von manchen Lehrstühlen ihrer Universitäten die Preußische Gesetzgebung in mehrfacher, namentlich in systematischer Hinsicht höher gestellt wurde. Um so begieriger haben eben wohl alle diejenigen von ihnen,

welche mit einem Theile ihres Vaterlandes Bürger des Preußischen Staates seit dem Jahr 1815. wurden, die Prinzipe und die Weise der Königl. Preuß. Staaten-Verwaltung im Allgemeinen, und der Gesetzgebung insonderheit ergriffen, und eingesogen, um zu prüfen, was im Verhältniß zu der vorigen altvaterländischen Verfassung und Gesetzgebung an ihr Vollendetes und Vorzügliches sei. Das Resultat dieser Prüfungen hat nun zwar ziemlich allgemein dahin verlauten wollen: Man habe in der Königl. Preuß Staats- und Justiz-Verwaltungs-Weise zwar eine hohe Vollendung, daneben aber manche abstechende Mängel gefunden. Sollte dem wirklich also sein, so ist der Blick der höchstverehrbaren Königl. Preuß. Herren Departements-Chefs hell genug, diese vorgeblichen Mängel im Einzelnen bald wahrzunehmen, und in naher Zukunft zu heben. Das rege Streben nach Vollendung kann nirgends mehr, und sichtbarer, als an den Königl. Preuß. Ober-Behörden sich wahrnehmen lassen. Dies muß denn doch jeder Unbefangene erkennen und ehren. Darinnen muß denn doch jeder die Gewähr finden, daß die geäußerte Hoffnung hier früher, als anderwärts, sich, wo es nöthig, verwirklichen werde. Aber hören Sie auch, liebe Sachsen, was man in Preußen sagt: Was fruchten und nutzen gute Gesetze, wenn es nicht Inspections-Behörden giebt, welche thätig und kräftig sich erweisen, um mit Nachdruck und Erfolg für der Gesetze pünktliche Erfüllung zu wachen? — wenn namentlich bei aller Präzision der gesetzlichen Fristen dennoch die Rechtshändel von

ewiger Dauer sind? — Doch dem allem sei, wie ihm wolle, so ist und bleibt, wie der Verfasser meint und hofft, immer der reine gute Wille unverwerflich an dem, der bei einer dem Staate, oder der vaterländischen Provinz bevorstehenden Verwaltungs-Veränderung durch bescheidene Darlegung seiner Erfahrungen und Ansichten zu dem öffentlichen Besten nach Kräften etwas beizutragen versucht. Dieser gute Wille allein ist es, der dem Geschäfts-Betriebe des Verfassers die Muße entrang, deren er zu Bethätigung seines Willens bedurfte. Aus diesem Gesichts-Puncte werden hoffentlich nachstehende auf Reformen der Justizpflege sich beziehende offene und wohlgemeinte Mittheilungen eines Mannes, den die Justiz-Verwaltung und daneben die juridische Praxis früher nach Königl. Sächs. Gesetzen vieljährig, dermalen nach Königl. Preuß. Gesetzen mehrjährig beschäftigte, billige nachsichtliche Beurtheilung, und nicht ungünstige Aufnahme finden. Der Gegenstand der Abhandlung, und lediglich eine reine freimüthige Wahrheitsliebe haben dem Verfasser manche Aeußerung seiner Erfahrungen abgenöthigt, die, um allen Anstoß möglichst zu meiden, er gern ausgelassen hätte. Kein Wort aber ist in anderer Absicht geschrieben, als um der guten Sache willen. Sollten dennoch einige Darstellungen vielleicht den Innhabern von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten widrig scheinen; so erklärt er im Voraus, daß sie ja doch nur auf diejenigen sich beziehen könnten, welche sich betroffen finden, und denen er, wiewohl immer sehr ungern, gültige Beweisthümer auf Ver-

langen vorzulegen bereit ist. Um so mehr gebührt dankbare Anerkennung, öffentliche Auszeichnung denen, welche edelsinnig und gemeingeistig um des öffentlichen Besten willen gern manches Opfer bringen, und deshalb willig kleine Vortheile und Bequemlichkeiten missen. Zu Abwendung besorglicher Indignation mancher Patrimonial-Gerichtsherren über den muthmaßlich ihren Guths-Gerechtsamen unholden Gegenstand der Abhandlung bittet der Verfasser, dem auch diese Gerechtsame gewiß höchst achtbar sind, in der Voraussetzung, daß der Verlust, der wohl allgemein mehr beschwerlichen, als nützlichen peinlichen Gerichts-Verwaltung den Wünschen aller ihrer Innhaber entspreche, höflichst und auf das dringendste darum, daß nur keiner sich an einzelne Sätze stoßen, sondern den Zusammenhang des Ganzen, und was deshalb zu sagen nöthig war, billig würdigen möge. Denn bei näherer Beleuchtung wird man dargestellt finden, daß der Verlust, welcher ihnen bei Einführung einer collegialischen und öffentlicheren Rechtspflege auch in bürgerlichen Rechts-Händeln droht, entweder nur scheinbare, oder doch sehr zweideutige Vortheile, betrifft, das Wesentliche, und allgemein Nützliche aber ihnen wohl verbleiben kann.

Herzogthum Sachsen, im August 1819.

Der Verfasser.

Druck-Berichtigungen.

Seite 8. Zeile 17. statt: und Muße lese man: noch Muße
S. 8. Z. 19. st. anderer l. man andern,
= 13. sind litt. d und e nach litt. c §. 15. zu stellen gewesen,
= 19. Z. 13. st. zum Feststellen, l. man: zu Fortstellung.
= = = 33. 34. st. Klöppeln, Weben, l. man: Krempeln, Nähen,
= 24. Z. 9. vor verübt fehlt: angeblich,
§. 31. nach ad litt. c fehlt §. 15.
S. 37. Z. 13. st. untersten l. m. unteren,
= 38. Z. 5. st. und 36. l. m. und 35.
§. 43. Z. 1. st. Rechts-Grund l. m. Rechts-Zustand,
S. 48. Z. 27. st. jene l. m. jede andere,
§. 61. Z. 2. st. liegen. Wenn l. m. liegen, wenn,
S. 57. Z. 18. st. wie der Diebe, l. m. der Diebe,
= 59. Z. 13. st. leblos l. m. blos,
§. 60. st. §. 45. l. m. § 47.
§. 81 Z. 2. statt von l. m. vor,
S. 68. Anm. 23. Z. 13. st. hier unter l. m. hierunter,
§. 101. Z. 5. st. wie in l. m. wiewohl auch in,
§. 104. Z. 3. st. den l. m. dem,
§. 111. Z. 2. st. indem sie l. m. überall,
§. 112. Z. 22. st. an l. m. in.
§. 127. Z. 15. st. solle l. m. sollte,
S. 95. Anm. 26. Z. 2. und 3. st. kein und fassen l. m. das und fassend,
= 96. Z. 4. u. 6. der Anm. st. das werden l. m. daß werde.
= 98. st. Nachlasse und l. m. Nachlaß- und
§. 144. Z. 4. st. Erörterung l. m. Forderung,
§. 145. Z. 6. st. das über l. m. daß über,
S. 103. Z. 15. st. anderer l. m. andere,
= = = 23. st. Widersprüche l. m. Widersprüchen,
= 105. Z. 1. st. dürften l. m. werden,
§. 151. Z. 6. st. Meiden l. m. Stunden,
S. 106. Z. 4. st. §. 181. l. m. §. 174.
= 109. Z. 3. st. dem l. m. der
= = = 6. st. Besorg- l. m. Besorgung,
§. 160. st. der No. 9. und 31. ist einzurücken No. 4.
§. 162. Z. 2. statt Unter-Gerichte, l. m. Ober-Gerichte,
S. 118. Z. 3. st. und so l. m. so,
§. 164. Z. 6. st. Willen l. m. halber,
§. = = 17. st. welche l. m. so,
S. 124. st. Avocat l. m. Advocat.

Die Berichtigung der Comma an mehrern Orten ist dem Leser überlassen, welcher die mancherlei verzeichneten Unrichtigkeiten … der Entfernung des Druckorts geneigtest entschuldigen wird.

Inhalts-Anzeige.

Erster Theil.

Von der Nothwendigkeit und Art der Einrichtung der Criminal-Creis-Gerichte.

Erster Abschnitt.

Gründe für die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung der Criminal-Creis-Gerichte.

Erste Unterabtheilung.

Von der Wichtigkeit der peinlichen Rechtspflege für den Staat.

nach ihrem Objecte, §. 1.
nach ihrer Einwirkung auf den sittlichen Zustand der Bürger, §. 2.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Schwierigkeit der peinlichen Rechts-Pflege, §. 4 – 6.
Gründe für Ausübung derselben durch besondere Collegien. §. 7 – 10.

Dritte Unterabtheilung.

Gegenwärtiger Zustand derselben
in Preußen, §. 11.
in Sachsen, §. 12.
Mängel der Criminal-Justiz-Verfassung, da, wo Criminal-Justiz-Collegia noch nicht formirt sind:
1.) gemeine der Untergerichte, §. 13 – 20.
2.) besondere der Patrimonial-Gerichte. §. 21 – 45.

Ad 1.) Gemeine Mängel derselben.

1. a.) Zweckwidrigkeit, und zum Theil Mangel der Gefängnisse, §. 15 — 17.

1. b.) Mangel an Pflege und Aufsicht der Gefangenen, §. 18 — 19.

1. c.) Mangel an Anstalten zu Beschäftigung der Gefangenen und Sträflinge, §. 20.

Ad 2.) Besondere Mängel derselben.

2. a.) Anmaßliche, oft eigennützige Einmischung der Innhaber der Gerichtsbarkeit, §. 21 — 28.

2. b.) Nachgiebige, leichtsinnige, zum Theil eigennützige Verwaltung der Patrimonial-Gerichte, §. 28 — 30.

2. c.) Mangel an Ansehen, Mitteln und Nachdruck der Executiv-Gewalt, §. 31 — 35.

2. d.) Befeind- und Amts-Erschwerung der Criminal-Justiz-Verwalter wegen Verfügung der Verhaftung, Straf-Verbüßung, oder executivischer Einziehung der Untersuchungs-Kosten, §. 36.

2. e.) die subsidiarische Verbindlichkeit der Innhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, oder der Unterthanen jedes einzelnen Gerichts-Bezirks zu Uebertragung der Untersuchungs-Kosten, §. 37.

Diese Einrichtung ist aa.) der Sicherheit der Staats-Bürger gefährlich, §. 38.

bb.) dem Innhaber der Gerichtsbarkeit prägravirlich, §. 39.

cc.) ihren Unterthanen verderblich, §. 40 — 45.

Zweiter Abschnitt.

Art der Einrichtung der Criminal-Creis-Gerichte, §. 46.

1. a.) Geometrischer Geschäfts-Bereich, §. 47.

1. b.) Objectiver Geschäfts-Bereich, §. 48 — 51.

(Verspruch der Criminal-Sachen.)

2. Lokale des peinlichen Gerichts-Hofes, §. 52 — 56.

3. Personale desselben, §. 56 — 63.

(Abweichung der Preuß. und Sächs. Gesetzgebung in Ansehung der Besetzung der Gerichtsbank.)

4. Besoldung desselben, §. 69 — 70.

(Belohnungen. §. 71.)

Zweiter Theil.

Ueber die Nothwendigkeit der Criminal-Creis-Cassen.

Ueber die Art ihrer Einrichtung, §. 72 — 79.

Gebühren-Taxen in Criminal-Sachen, §. 80—83. (Anmerk. 22. §. 113 — 117. 154 — 164.

Dritter Theil.

Ueber die Nothwendigkeit und Art der Einrichtung der Civil-Creis-Gerichte.

Erster Abschnitt.

Gründe für die Nothwendigkeit derselben.

Erste Unterabtheilung.

Erschwerung des Geschäfts-Ganges durch die zu vielfach vereinzelten Patrimonial-Gerichtsstellen, §. 85 — 93.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Interesse und der Einmischung rechtsungelehrter Patrimonial-Gerichts-Innhaber bei bürgerlichen Rechtshändeln, §. 94 — 102.

Von den Nachtheilen der Kosten-Einziehung für eigne Rechnung der Patrimonial-Justiz-Verwalter, §. 103 — 109. und 111.

Gründe,

derselben Nothwendigkeit in Ansehung der nicht formirten Königl. Unter-Gerichte, §. 110.

Dritte Unterabtheilung.

Die collegialische Rechts-Pflege in Civil-Sachen als Beding-

niß einer mehreren Einfachheit und Schnelligkeit, Gleichmäßigkeit und Würde im Geschäfts-Gange, §. 112.

Vierte Unterabtheilung.

Unverträglichkeit des Preuß. Civil-Prozesses mit der zeitherigen Vereinzelung der Gerichtsstellen, §. 113 — 121.

Zweiter Abschnitt.

Art der Einrichtung der Creis-Civil-Gerichte.

Widerspruch der Patrimonial-Gerichts-Herren, §. 122 — 129.

Formirung der Königl. Inquisitoriate, Stadt- und Land-Gerichte, auch Creis- und Patrimonial-Gerichte in Thüringen, §. 130 — 132.

Geschäfts-Bereich der zu organisirenden Civil-Creis-Gerichte §. 133 — 135.

Lokale derselben, §. 136 — 137.

Personale desselben, §. 138 — 150.

(Nothwendigkeit der Gerichts-Beisitzer und Nachtheile ihrer Abwesenheit, ebendaselbst.)

Stärke des Personals, §. 151.

Dessen Besoldung, §. 152. 164.

(Berechnung der Zu- oder Unzulänglichkeit der Sporteln zu Salarirung des Civil-Creis-Gerichts nach Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Gebührentaxen, §. 154—159.)

Versuch

einer kurzen Darstellung der Vorzüge der Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Gerichts-Ordnungen mit einigen Vorschlägen zu Vereinigung beider in eine,

§. 165 — 192.

Anwesenheit der Anwälde bei Zeugen-Verhören, §. 166.

Artikulirtes Verhör in Criminal-Sachen, §. 168.

Civil-Prozeß, §. 170 — 184.

Berechnung dessen Dauer,
nach Sächsischen, §. 174. 177.
nach Preußischen Gesetzen, §. 175. 176.
Da Sächsische Appelliren, und das Preuß. Rekurs-Suchen: §. 178—179.
Rechtfertigung der Sächsischen Prozeß-Fristen und Präjudizien, Fragstücke und Schrift-Wechsel, §. 180—183.
Stand des Sächsischen und des Preußischen Richters im Civil-Prozesse, §. 184.
Vereinigung der Vorzüge der Sächsischen und Preuß. Civil-Gerichts-Ordnungen, §. 185—191.

Anhang.

Ueber Oeffentlichkeit des A. peinlichen und B. bürgerlichen Prozesses, mit einigen Vorschlägen zu gemäßigter Einführung der ersteren in letztere beide, ohne Geschwornen-Gerichte, §. 192—226.

A. Oeffentlichkeit des peinlichen Prozesses.
a.) mit Geschwornen-Gerichten, §. 195—207.
b.) ohne Geschwornen-Gerichte §. 208—226.
Entscheidung über Eröffnung der Criminal-Untersuchung, §. 211.
Anwesenheit der Anwälde bei allen Verhören der Angeschuldigten, §. 212. 213.
Oeffentliche oder nicht öffentliche Sach-Verhandlung vor dem erkennenden Richter erster und zwoter Instanz §. 219—222.

B. Oeffentlichkeit des bürgerlichen Prozesses, §. 223—226.

Erster Theil.

Von der Nothwendigkeit und Art der Criminal=Creis=Gerichte.

Erster Abschnitt.

Gründe für die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung der Criminal-Creis-Gerichte.

Sie liegen

I.) in der vorzüglichen Wichtigkeit der peinlichen Rechtspflege für den Staat,

II.) in der vorzüglichen Schwierigkeit derselben,

III.) in dem dermaligen unvollkommenen Zustande derselben.

Erste Unterabtheilung.

Von der Wichtigkeit der peinlichen Rechtspflege für den Staat,

1.) nach ihrem Objecte,

2.) nach ihrer Einwirkung auf den sittlichen Zustand der Bürger.

§. 1.

Nach ihrem Objecte.

Die peinliche Rechtspflege beschäftiget sich mit nichts anderem, mit nichts geringerem, als mit der Frage

über Eröffnung der peinlichen Untersuchung gegen einen Staats-Bürger, mit der Frage: ob ihm das Uebel einer vom Gesetze angedrohten Strafe zuzufügen oder ob er damit zu verschonen sei, also mit der Frage über seine Freiheit, Ehre oder Schändung, mit der Frage über Leben und Tod, über Erhalt- oder Zerrüttung seiner bürgerlichen, seiner häuslichen, seiner Vermögens-Verhältnisse: — mit einem Worte, ihr Gegenstand bezielet das Wichtigste, was der Bürger im Staate hat, besitzt und zu seinem und seiner Familie Bestehen bedarf.

§. 2.

Nach ihrer Einwirkung auf den sittlichen Zustand der Bürger.

So einflußvoll auf das Wohl und Wehe der Bürger, die Vollkommenheit oder Mangelhaftigkeit der peinlichen Rechtspflege ist; so höchst wichtig und erreichenswerth muß ihre vollendeteste Einrichtung sein, für die oberste Staats-Gewalt, welche ihren Unterthanen die allermöglichste Sicherung vor Rechts-Verletzungen schuldig ist. Je mangelhafter eine Untersuchung geführet wird, desto mangelhafter und schwankender muß das richterliche Erkenntniß sein, desto öfter wird man die Unschuld gestraft und den Thäter der ordentlichen Strafe des Gesetzes entzogen sehen. Je seltener deshalb der Richter auf Zufügung der ordentlichen Strafe des Gesetzes sein Urtheil richten kann, desto mehr, desto öfter muß der Zweck der Strafe, oder doch der gesetzlich ermessenen Züchtigung verfehlt werden, desto mehr muß mit der überhandnehmenden Straflosigkeit die Neigung zu Verbrechen und in ihr die Gefahr öfterer Verletzun-

gen des Rechts und der öffentlichen Sicherheit überhandnehmen. 1)

Zweite Unterabtheilung.

Schwierigkeit der peinlichen Rechtspflege

§. 3.

Sie hat nicht blos, wie die bürgerliche, die Erörter- und Entscheidung bestrittener äußerer Vorgänge zum Gegenstande; sie hat zugleich die Motiven, die Triebfedern aufzusuchen, zu prüfen und darüber abzusprechen, welche das rechtswidrige Unternehmen erzeugten. Seelen-Kunde und Philosophie des Rechts sind diejenigen anerkannten Hülfs-Wissenschaften des peinlichen Rechts und seiner Handhabung, die dem Inquirenten nicht minder, als dem peinlichen Richter unentbehrlich sind. Während die bürgerliche Gesetzgebung sich mit Bestimmungen über die äußeren Verhältnisse des Mein und Dein beschäftiget, sieht der peinliche Gesetzgeber zugleich die große an das Unmögliche grenzende Schwierigkeit vor sich, über die Beweggründe rechtswidriger Handlungen, über die Gemüths-Zustände seiner Untergebenen, so fern sie Rechts-Verletzungen vorangehen, selbige begleiten, und auf die Strafbestimmung Einfluß haben, gemeingültige Vorschriften zum Behuf ihrer Erörterung und richtigen Auffindung, zu geben, auch das Straf-Uebel im Voraus so abzumessen,

---

1) Aus einem andern Gesichtspunkte als aus dem einer mangelhaften Instruction des Criminal-Prozesses ist für denselben Satz mehreres §. 26. 30. 33. und 38. gesagt.

daß dessen Androhung die Lust zum Vergehen sicher tödte, dabei aber die durch die Androhung rechtlich begründete Straf-Zufügung in Absicht auf den Thäter keine übermäßigen Wirkungen und Nachtheile hervorbringe.

§. 4.

Die peinliche Gesetzgebung mußte daher nothwendig unvollständiger in ihren Bestimmungen bleiben, als die bürgerliche. Sie mußte vor dieser ungleich mehr dem Ermessen, dem Gewissen des untersuchenden und des entscheidenden Richters überlassen. Dies bekundet die Vergleichung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher aller Staaten, dies bewähret die Einsicht aller Ordnungen des Verfahrens in bürgerlichen Sachen, wie die, der peinlichen Prozeß-Ordnungen. Dafür spricht schon unzweideutig die äußere Gestalt jener und dieser. Denn indem die Bücher des bürgerlichen Rechts starke Bände ausmachen, füllen das peinliche Gesetzbuch und die peinliche Gerichts-Ordnung allerwärts nur wenige Bogen.

§. 5.

Da in vielen Fällen das Strafgesetz nach obigen Berührungen nur unbestimmt gegeben werden konnte; so liegt dem entscheidenden peinlichen Richter die schwere Pflicht ob, nach gemeingültigen Gründen der bürgerlichen Strafbarkeit für die zur Untersuchung gediehene Handlung diejenige Strafe aufzufinden, welche der Gesetzgeber nach denselben Prinzipien ihr bestimmt haben würde, wenn er sie absonderlich vor Augen gehabt und mit einer bestimmten Strafe hätte bedrohen können und wollen.

§. 6.

Gleich wichtig ist die Pflicht des Inquirenten, gleich groß der Anspruch des Staats an die Reife seiner Kenntnisse, seiner Einsichten, seiner Erfahrung. Denn sind diese unvollständig; so ist er unfähig, durch die ihm anvertraute Untersuchung die gesetzwidrige That, die ihr Object ausmacht, mit allen ihren gesetzlichen Merkmalen und Triebfedern so ins Licht zu stellen, daß der entscheidende Richter bey Bestimmung der Strafe zweifelsfrei sein kann. Kennt der Richter nicht die nothwendigen Bedingungen der Existenz eines Verbrechens, kennt er nicht die Unterscheidungs-Zeichen, durch die das Gesetz den Begriff des Verbrechens feststellt und von anderen gesondert wissen will; so kann und wird bey der Frage, ob mit Eröffnung der Untersuchung zu verfahren sei oder nicht? er nicht wissen, worauf zuerst er sein Augenmerk zu richten hat, und was dann nöthig sey, den Thatbestand der angeklagten rechtswidrigen Handlung gesetzlich festzustellen. Schweben ihm nicht vor die möglichen Arten der Uebertretung des Gesetzes und der Schuld der Theilnehmer; versteht er nicht die Gemüths-Eigenschaft des Angeschuldigten zu erforschen, wie fern in dem vorliegenden Falle das drohende Strafgesetz auf ihn wirken konnte; weiß er nicht, welche Gemüths- und Körper-Beschaffenheiten die Zurechnungs-Fähigkeit ausschließen, welche Gründe die gesetzliche Strafe mildern oder schärfen; ist er ununterrichtet, in welchen Fällen der, welcher die That veranlaßt, härter als der, welcher sie ausführt, der negative und zufällige Gehülfe strenger als der positive und gedungene, wenn

ferner der Gehülfe an sich empfindlicher als der Urheber zu strafen sey, wie fern endlich der, welcher die Idee und die moralische Möglichkeit des Verbrechens schuf, nur als Gehülfe zurechnungsfähig sein könne; so übersteigt es seine Kräfte auf die speciellen Merkmale und Umstände seine Erforschungen zu richten, besonders aber, wenn Gesellschaften von Verbrechern ihn beschäftigen, die Grade der Schuld jedes Einzelnen aufzufinden und dem Rechtssprecher lichtvoll vorzustellen.

Untersucht er nicht den Grad, in welchem die fragliche Handlung dem rechtlichen Zustande des Verletzten gefährlich war, beachtet er nicht, welche mehrere Verbrechen bei gemischten Handlungen mehrerer, oder einzelner Uebertreter konkurriren, welches derselben bei Bestimmung der Strafe vornehmlich in Betracht kommt, ist er wohl gar unbelehrt darüber, daß die objectiven Gründe der Strafbarkeit nach dem Gegenstande der Verletzung, nach der Art ihrer Wirksamkeit, so wie die subjectiven nach den Graden des Dolus und der Culpa sich bestimmen; daß von der Wichtigkeit, dem Umfange und Dauer der bezweckten und zugefügten Rechts-Verletzung der Grad der Strafbarkeit nicht minder abhängig sei, als von dem innigen Zusammenhange des Zwecks der Handlung mit ihrem Erfolge; und daß eine That um so härter zu ahnden sei, je größer die Intensivität des Dolus bei ihrer Ausführung erscheinet, je mehrere und größere Hindernisse der böse Wille dabei vor sich sahe und dennoch besiegte; so ist es mit Zuverlässigkeit vorauszusehen, welche Lücken, welche Mängel die Acten seiner Untersuchung in sich fassen werden,

wie ungewiß und unpassend der Rechtsspruch ausfallen muß, der auf eine so unvollendete Untersuchung fußen soll. Es ist leicht abzunehmen, wie oft dann die so nachtheilig auf den Staat und seine Bürger einwirkenden Erfolge eintreten müssen, deren der Schluß des vorhergehenden §. 2. gedenkt.

Hat der untersuchende wie der entscheidende Richter so vielfache und schwierige Umsichten bey Erfüllung seines einflußreichen Berufes zu nehmen; sieht er, bei dessen Erfüllung, vom Gesetz nothwendig sich so oft verlassen oder doch nur unbestimmt sich durch dasselbe unterrichtet; so bedarf es gewiß keiner weiteren Nachweisung, daß die obere Staats-Gewalt den dringendsten Anlaß habe, die möglichste Vervollkommnung der peinlichen Rechtspflege mit Nachdruck vorzunehmen und bald zu vollenden.

§. 7.
Gründe für Ausübung der peinlichen Rechts-Pflege durch besondere Collegien.

Bei der in den vorhergehenden Paragraphen dargestellten Wichtigkeit und Schwierigkeit des Berufes, welchen Verwalter der peinlichen Rechtspflege auf sich haben, erscheinet die Collegialität als das einzige und beste Mittel zur Verbesserung und Vervollkommnung dieser Pflege

Abgesehen davon, daß das Studium des peinlichen Rechts, Abseiten der Studirenden großentheils vernachlässiget, oder ihm doch selbst nach Verhältniß seines Umfangs ungleich weniger Muße, als dem Studium des bürgerlichen Rechts gewidmet wird, da dessen Verwaltung ihnen eine mehrfache Gele=

genheit ihrer künftigen Versorgung darbietbet, als das beschränktere Gebiet der peinlichen Justiz=Administration; so wird auch jeder leicht einsehen und zugestehen, daß die practische Ausbildung und Festigkeit, welche junge Juristen für diesen letztgedachten Beruf so nöthig haben, allein im Amte selbst durch gute zweckgemäße Anweisung, durch vor sich habende musterhafte Arbeiten geübterer Amtsgenossen erlangt werden kann, und daß die Vollendung dieser Ausbildung so lange verfehlt bleiben wird, als die Verwaltung der peinlichen Rechtspflege von der bürgerlichen noch völlig nicht getrennt ist; so lange man noch junge Juristen mit Bearbeitung bald bürgerlicher, bald peinlicher Rechtssachen zerstreut, oder so lange man Rügen= und Untersuchungs=Sachen einem unter mehreren Expedienten überläßt, der zuvor weder anderwärts Gelegenheit und Muße sich zu vervollkommnen vor sich sah, und der noch weniger zur Vervollkommnung anderer jüngern und angehenden Juristen, die für die peinliche Rechtspflege sich bestimmen möchten, mit gutem Erfolge dienen kann.

§. 8.

Zudem kann ja auch die erforderliche gesetzmässige Einheit durch collegialische Verwaltung allein in den Geschäfts=Gang gebracht werden. Einer verstößt im Protokolliren gegen die äußere, der andere gegen die innere gesetzliche Form. Dem einen ist dieses, dem andern jenes Erforderniß des Gesetzes zu Führ= und Vollendung der Untersuchung, zu völliger Instruction der Acten weniger bekannt oder vor Augen. Einer versteht und bemüht sich vorzüglich, den Thatbestand des Verbrechens immer ge=

nützlich zu berichtigen, während er nicht die Gabe hat, seinen Protokollen die nöthige Deutlichkeit zu geben, während es ihm an Einfachheit des Styls gebricht, während ihm nicht die Gabe eigen ist, zu dem gemeiniglich sehr beschränkten Fassungs-Vermögen der Angeschuldigten und gemeiner Zeugen sich herab zu lassen und ihnen die Bekanntschaft mit aufklärenden Thatsachen durch faßliche einfache Fragen zu entlocken. Hundert und aber hundert dergleichen Mängel und Einseitigkeiten nicht zu gedenken, deren Wahrnehmung dem aufmerksamen Beobachter nach mehrjährigem Leben und Wirken in unterschiedenen Gerichtshöfen nicht entgehen kann, und welche gewiß die ehrwürdigsten Männer, denen die Entscheidung über solche Untersuchungen anvertraut ist, wie sie selbst am nachdrücklichsten bestätigen werden, nur all zu oft in die Verlegenheit versetzt haben, entweder die Untersuchung ganz oder theilweise von neuem beginnen zu lassen, oder nach unvollständigen und unzuverlässigen Acten auf unzuverlässige Voraussetzungen und Gründe das Straf- oder Freisprechungs-Erkenntniß zu bauen.

§. 9.

Man gebe daher jedem Director eines Criminal-Collegiums wenigstens einen gewiegten Assessor bei, welcher zu zweckgemäßer Anleitung jüngerer Amtsgenossen Fähigkeit, Kraft und Willen in sich vereiniget, und gewiß man wird in kurzer Zeit jene Mängel der Verwaltung schwinden und die Vorzüge und Vollkommenheiten Einzelner sich immer mehr hervorthun sehen.

§. 10.

Hauptsächlich trägt die collegialische Rechtspflege bei, sie von Einseitigkeiten, Partheilichkeiten und unberufenen oder eigennützigen Einmischungen Einfluß habender Personen zu säubern, welche besonders bei Verhandlung peinlicher Rechtsfälle in Privat- und öffentlichen Hinsichten sehr verderblich sind, und bis anher wohl hie und da vorgekommen sind, wie nachstehende Darstellung des bisherigen Zustandes der peinlichen Rechtspflege unserer Gegenden näher bemerklich machen wird.

Dritte Unterabtheilung.

Gegenwärtiger Zustand der peinlichen Rechtspflege in Preußen und Sachsen.

§. 11.

In Preußen.

In Preußen hat man die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Sonderung der peinlichen Justiz-Pflege von der bürgerlichen früher gefaßt, und sie realisirt, als in Sachsen. In den Alt-Preußischen Provinzen bestehen nehmlich seit langer Zeit besondere Criminal-Gerichtshöfe, und es giebt in ihnen keine Patrimonial-Gerichte, welche zu Verwaltung der Criminal-Justiz besonders bestellt wären. Was insonderheit das Herzogthum Sachsen angeht; so wird jeder vernünftige Sachse, dem eine genügende Kenntniß und Uebersicht dieser Staats-Angelegenheit beiwohnt, es als ein hohes Verdienst anerkennen und ehren, daß Kraft und edler Wille des höchstachtbaren Chefs des Königl. Preuß. Ober-

Landes=Gerichts zu Naumburg mit der verdienstvollsten Thätigkeit Sr. Excellenz des Königl. Preuſs. Herrn Justiz=Ministers sich so energisch vereinigten, um so bald nach eingetretener Ueberweisung des Herzogthums Sachsen an Preußen diese wohlthätige Verfassung der neuen Provinz zu Theil werden zu lassen. Unverweilt sahe man in der Provinz Thüringen die peinliche Rechts=Pflege von der bürgerlichen sondern, und Inquisitoriate 2) entstehen. Wenn die weitere Verbreitung dieser Einrichtungen bisher Anstand fand, wenn in dem übrigen Theile des Herzogthums die vorige Sächsische Verfassung der Gerichts=Verwaltung länger beibehalten wurde; so fanden sich dazu gewiß besondere große Ursachen.

§. 12.

In Sachsen.

In dem Königreiche Sachsen verwalten die Criminal=Justiz, neben der bürgerlichen, die Königlichen Justiz=Aemter, Stadträthe und Patrimonial=Gerichte, jedes über seine unmittelbaren Gerichts=Eingesessen=

---

2) Die Inquisitoriate sind gleich den Sächs. Justiz=Aemtern und Patrimonial=Gerichten, Untergerichte. Criminal=Untersuchungen wider Personen befreiten Gerichtsstandes werden von dem Königl. Ober=Landes=Gericht dem Inquisitoriate oder Justiz=Amte des Bezirks übertragen. In allen Fällen die nicht als Polizeisachen angesehen werden können, welche letztere lediglich der Orts=Gerichts=Obrigkeit untergeben sind, erkennet der Criminal=Senat des Königl. Ober=Landesgerichts, so ferne die Untergerichte (Criminal=Ordnung §. 513.) nicht selbst es thun, in erster, dasselbe Ober=Landes=Gericht, in

fenen, die Aemter zugleich, in Folge Auftrags der Königl. Landes-Regierung zu Dresden, über Personen befreiten Gerichtsstandes. Die unmittelbare Bearbeitung der Rügen- und Untersuchungssachen ist bei den Stadträthen fast ohne Ausnahme den Gerichtsschreibern, bei Vasallen-Gerichten dem Gerichts-Verwalter, bei den Königl. Justiz-Aemtern mehrentheils einem der Actuarien überlassen. Außer in unbedeutenden Rügensachen senden, zum Theil Mißbrauchsweise, alle diese Unterbehörden die Acten nach geschlossener Untersuchung an die Königl. Juristen-Fakultät oder an den Königl. Schöppen-Stuhl, beide in Leipzig, zum Verspruch ein, und es haben die Aemter allein die verschlossen eingehenden Urtel der Königl. Landesregierung uneröffnet zu überreichen, und zu deren Publication Befehl zu gewarten. An dieselbe haben auch sämtliche Untergerichte die Anträge auf Straf-Verwandlung, Abolition und Begnadigung einzuberichten. 3)

---

pleno aber in 2ter Instanz. Todes-Urtheile werden an des Herrn Justiz-Minister Excellenz zu höchster Immediat-Bestätigung eingeschickt. Sr. Excellenz ist allein die Verwandlung der Strafen vorbehalten, dagegen Abolition und Begnadigung Sr. Majestät der König allein ertheilen.

3) Der Inhalt dieses und des vorhergehenden Paragraphs scheinet zwar gegenwärtiger Abhandlung nicht nothwendig anzugehören. Indeß läßt sich doch nicht gut von den Mängeln einer Sache sprechen, so lange von ihren Eigenschaften nicht einige Notiz gegeben ist.

Mängel der Criminal-Justiz-Verfassung, da, wo Criminal-Collegia noch nicht formirt sind.

§. 13.

Sie zerfallen in

1.) gemeine, und

2.) besondere;

deren jene bei nicht formirten Königl. Untergerichten sowohl, als bei Patrimonial-Gerichten angetroffen werden, dagegen diese nur auf letztere sich beziehen.

§. 14.

Die gemeinen Mängel sind

a) Zweckwidrigkeit und zum Theil Mangel der Gefängnisse,

b) Zweckwidrigkeit und zum Theil Mangel der Pflege und Aufsicht auf die Gefangenen,

c) Mangel an Anstalt zu Beschäftigung der Eingezogenen und Sträflinge,

d) Befeind- und Amts-Erschwerung der Criminal-Justiz-Verwalter wegen verfügter Verhaftung, Straf-Verbüßung und Einziehung der Untersuchungs-Kosten,

e) die subsidiarische Verbindlichkeit der Innhaber der Gerichtsbarkeit, oder der Unterthanen jedes Gerichts-Bezirks zu Uebertragung der Criminal-Untersuchungs-Kosten.

§. 15.

Als besondere Mängel werden erwähnt,

a) anmaßliche oft eigennützige Einmischung der Innhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit,

b) nachgiebige, leichtsinnige, zum Theil eigennützige

Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Untersuchungs-Sachen,

c) Mangel an Ansehn, Nachdruck und Mitteln bei Ausübung der vollziehenden Gewalt.

§. 16.

(Ad litt. a) §. 14.)

Zweckwidrigkeit und zum Theil Mangel der Gefängnisse.

Die nicht formirten Königlichen Untergerichte in Preußen, wie in Sachsen, haben zwar der Ordnung nach so gut als die Stadträthe durchgängig Gefängnisse. Aber sie sind theils so vorschriftswidrig und ungesund angelegt, theils so beschränkten Raumes und Zahl, theils so örtlich unpassend und leicht angebracht, daß dadurch bisher der Gesundheit der Gefangenen häufig nicht geringerer Eintrag geschehen ist, als der Ausmittelung der Wahrheit über den zur Untersuchung gediehenen Vorgang; indem theils die Oeffnungen der Gefängnisse von der Communication des Publikums nicht sattsam gesondert waren, theils ihre Beschränktheit das Zusammenbringen mehrerer Verbrecher in dasselbe Gemach nöthig machte und so zugleich um so mehr ihr Bereden zu Unterdrückung der Wahrheit oder ihre Flucht erleichtert wurde.

§ 17.

Ganz beklagenswerthe Wahrnehmungen aber gewährt, wiewohl häufiger noch in Sachsen als in Preußen, die Umsicht nach den Gefängnissen der Patrimonial-Gerichte auf dem platten Lande. Da findet man entweder, und zwar mehrentheils, gar dergleichen nicht, oder mitunter solche Behältnisse, die zugleich zu Gänse- oder Enten-Ställen, Tauben-

hecken, oder doch zu Herbstfrucht= oder Schirr=Holz=Behältern und dergleichen dienen, und in denen, wenn auch der Gerichts=Verwalter zu eintretendem nöthigem Gebrauche ihre Ausleer= und Reinigung bittlich erlangt, derselbe seinen Delinquenten wegen des üblen Geruchs, Leichtigkeit der Durchbrechung, Unheizbarkeit und dergleichen einige Stunden höchstens einsperren zu lassen wagen darf.

Heiz= und haltbare Gefängnisse, in für fremde Personen unzugänglichen Lokalen sind auf dem Lande gewiß unter die Seltenheiten zu rechnen, deren jedes Amt oder Creis wenige und in der Doppelzahl keine wird zählen können.

§. 18.

(Ad litt. b) §. 14.)

Mangel an Pflege und Aufsicht auf die Gefangenen.

Beide sind bei den nicht formirten Königl. Untergerichten, in Preußen, den sogenannten Dienern, Bothen und Wärtern, in Sachsen den Amts= oder Gerichtsfrohnen, und Land= oder Bei=Knechten, welche bei kleineren Aemtern und Stadräthen oft in einer Person vereinigt sind, gewöhnlich überlassen. Seltener findet man Jemanden zur Aufsicht oder Controlle über diese Leute bestellt. Die Kost der Verhafteten und die Sorge für 4) Reinigung dessen, was um

4) Für den Grund obiger Angaben mag nur ein Beweis aus des Verfassers eigner Erfahrung reden: Ein Patrimonial=Gerichts Verwalter hatte vor einigen Jahren die Untersuchung eines Mordes zu führen, und war so glücklich, sie in Zeit von weniger denn 6 Wochen bis

und an ihnen, ist daher, eben diesen Gerichts-Gehülfen als Neben-Bewerb zur Besorgung anvertraut, allermeist sehr mangelhaft und nicht selten unverantwortlich schlecht. Und wer weiß es nicht, daß letzte-re

---

zu Vorlegung der Acten zur Vertheidigung zu beenden. Der Inquisit, ein Mann von gesundem starkem Körperbau, bei dem Mangel fast an aller Erziehung mehr roh und gefühllos, als böse, war dennoch so unglücklich, mehrere Jahre lang im Kerker schmachten zu müssen und darinnen mit Nachlässigkeit behandelt und gepflegt zu werden. Im vierzehnten Monat seiner Einsperrung, nachdem ihm bereits das Todesurtheil verkündet war, sahe das hohe Ober-Gericht durch That-Umstände, die bei seiner anderweiten Vertheidigung der Mörder selbst als Beweise vorgeblicher Geistesverwirrung aktenkundig machte, sich veranlaßt, dem kompetenten Patrimonial-Gerichte zu gebieten, daß vor Eröffnung des 2ten Urtels des Inquisiten Gemüths-Zustand unter Zuziehung des Creis-Physikus und eines andern wohlerfahrnen Arztes nochmals zu Ergründung seiner Zurechnungsfähigkeit untersucht werden möchte. Damals waren die Gesundheits-Umstände des Inquisiten bereits in so weit untergraben, daß er an Geschwulst der Füße litt, und nicht zu dieser Untersuchung vor Gericht gebracht werden konnte. Er selbst, seine Kleidung und das Gefängniß strotzten von Ungeziefer, und nur mit Mühe bewirkte der Inquirent ihre Reinigung, indem er dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zu bedenken gab, daß diesmal der Creis-Physikus den Mörder werde im Gefängnisse besuchen müssen.

Das

re durch Drohungen, harte, ja wohl thätliche Behandlung die Verhafteten fortwährend in Furcht und Stillschweigen zu halten verstehen. Viele der Herren Beamten pflegen von dem Zustande der Gefängnisse und von der Abwartung der Verhafteten nicht von Zeit zu Zeit, oder doch nicht oft genug durch persönlichen Augenschein sich zu überzeugen und so bleibt das Elend dieser Unglücklichen im Verborge=

Das Gefängniß war an sich gesund, doch kalt, da es nach Nord=Osten lag.

Inquisit wurde aus selbigem zur genaueren Untersuchung seines Geistes=Zustandes in die nahe Wohnstube des Frohns gebracht, barfuß, bekleidet mit einer Tuchjacke und mit neuen kurzen Hosen von einfacher Leinwand, die Knie zitternd vor Frost. Die erste Frage an ihn war: Wie gehts euch? Zur Antwort sprach der Arme, indem des Jammers Thräne unwillkührlich aus dem Auge schoß, sich dahin aus: Je, du lieber Gott, heute bin ich wie im Himmel, daß ich doch das Ungeziefer einmal bin los geworden; ich wollte doch inständig bitten, meine Hochedeln Herrn, daß sie mir möchten nur des Nachts im Gefängniß das Eisen von den Händen abnehmen lassen, daß man sich nur rüppeln kann, und sich das Ungeziefer erwehren. — Dennoch gieng es, da der Creis=Physikus von seiner Klage keine amtliche Notiz nahm, ihm nachher nur wenig oder nichts besser. Er starb in demselben Kerker, in dem er 2 Jahr 4 Monat sein Leben verschmachtet hatte, nach völliger Auflösung seiner Säfte, ehe man noch das bestätigende 2te Urthel zur Eröffnung und Vollstreckung kommen ließ, einen Tod in der Dauer, in der Art seiner Leiden fürwahr herber, als den der öffentlichen Hinrichtung.

nen. Bei den Stadt-Gerichten, besonders in kleinen Städten, findet man gewöhnlich (Ausnahmen sind auch hier wohl anzuerkennen,) es nicht besser. Die Gefangenen endlich der Patrimonial-Gerichte auf dem platten Lande trift ein noch härteres Loos. Denn entweder macht der §. 17. beschriebene elende Zustand der Gefängnisse den Aufenthalt der Unglücklichen darinnen zur Hölle, oder sie werden in die städtischen Gefängnisse gegen Revers gebracht, wo dann die Wärter fern vom kompetenten Gerichts-Orte, und noch mehr ohne Aufsicht ihre Anvertrauten ganz vernachlässigen können.

§. 19.

Der fast gänzliche Mangel an genugsam verwahrten Gefängnissen auf dem platten Lande hat auf Entdeck- und Bestrafung der Verbrechen endlich noch den nachtheiligen Einfluß, daß, da hier gewöhnlich das Orts-Gerichtspersonal die Stelle der Gerichtsfrohne, auch bei dem Hin- und Herschaffen des Verhafteten aus der benachbarten Frohnveste nach dem kompetenten Gerichts-Orte vertreten muß, jene oft weder Willen, noch Geschick und Uebung haben, den Transportanden in sicherer Gewahr zu enthalten, daß vielmehr diese nicht selten hierbei die beste Gelegenheit zu entkommen und durch Flucht der Fortsetzung der Untersuchung sich zu entwinden, erlangen.

§. 20.

(ad lit c.) §. 14.)

Mangel an Anstalten zu Beschäftigung der Gefangenen und Sträflinge.

Es ist eine sehr milde und weise Anordnung

des Gesetzgebers, daß die Gefangenen gleich den Sträflingen auf eine nützliche, ihren Kräften entsprechende Weise unter fleißiger Aufsicht beschäftiget werden sollen. Der peinliche Rechtspfleger ist ihnen das Halten über diese Anordnung, ihres geistigen und körperlichen Wohlbefindens wegen, noch mehr aber dem Staate in mehrfacher Hinsicht schuldig. Denn während den Eingesperrten durch Beschäftigung die mehrere Muße auf Entstellung der Wahrheit, und auf die Flucht zu sinnen, entzogen wird, erwerben sie dadurch zugleich sich oder in dem gewöhnlicheren Falle ihrer Unvermögenheit dem Staate die Mittel zum Feststellen der Untersuchung. Es ist diese Beschäftigung in ihrer Ausführung allerdings schwierig und kostspielig. Denn entweder müssen die Gefangenen vor beendigter Untersuchung jeder an einem gesonderten Orte arbeiten, wo ihr Zusammenkommen unmöglich wird, oder bei gemeinschaftlichen Arbeiten bedarf es eines oder mehrerer Aufseher, nicht nur die Arbeit zu leiten, sondern auch unzulässige Besprechungen zu hindern. Zu Beidem aber, so wie überhaupt zu öffentlichen für diesen Zweck passenden Anstalten fehlt es aller Orten an den nöthigen Vorbereitungen. Hierzu kommt, daß der Gefangene oft die Geschicklichkeit in den gewöhnlichen Handarbeiten, welche freilich am leichtesten aufzulegen sind, z. B. Spinnen, Stricken, Klöppeln, Weben rc. nicht mit ins Gefängniß bringt, und die Zeit fürs Lernen zu kurz ist.

Also auch aus dieser Hinsicht zeiget der bisherige Zustand der peinlichen Rechtspflege ein sehr allgemeines Gebrechen, dessen Abhülfe durch Einrich=

tung besonderer Criminal-Collegien ganz vorzüglich erleichtert wird. Es wird dabei für Erweiterung der Lokale ihrer Gerichtssitze gesorgt werden, und bei den künftig größeren und gesonderten Geschäfts-Bezirken werden auch die nöthigen Arbeits-Anstalten leichter und mit weit geringeren Unkosten, als bisher bei so vielen einzelnen Criminal-Behörden einzurichten sein. Man wird vornehmlich dahin sehen, daß die Creis-Criminal-Gerichte, oder Inquisitoriate in größeren oder Fabrick-Städten bestellt werden, wo es mehr Gelegenheit, die Gefangenen zu beschäftigen, giebt.

§. 21.

(Ad litt. a) §. 15.)

Anmaßliche oft eigennützige Einmischung der Innhaber der Gerichtsbarkeit.

Wenn es dem Gerichts-Verwalter in seinem schweren Amte gelang, den Beifall, oder doch die Zufriedenheit seines Prinzipals, des Innhabers der Gerichtsbarkeit durch eine kluge Vereinigung der in den mehreren Fällen prätendirten Nachgiebigkeit nach dem Willen desselben mit der öffentlichen Pflicht seines Berufes sich zu erhalten; so zweideutig wird sein Stand da, wo von Verhaft- und Straf-Verbüßung der Verbrecher die Rede ist. Dann nehmlich muß der Gerichts-Verwalter bald die Herstellung und Reinigung des Gefängnisses, bald die Entziehung der Herrschaftlichen Fröhner von der Hofe-Arbeit, entweder um sie selbst einzusperren, oder die gefangenen Verbrecher zu bewachen, fordern. Bald soll

der Gerichtsherr dem Arrestanten Kost und Pflege aus seinen Mitteln reichen, bald die Verbrecher in fremde Gefängnisse schaffen und dort ebenfalls auf seine Gefahr Vorschüsse für Sitz- Nahrungs- Heizungs- und andere Aufwände machen. Bald meint der Gerichtsherr, daß die Untersuchung nicht seinen, sondern fremden Gerichten obliege und hindert durch den Streit darüber die Eröffnung und den gesetzlichen Lauf der Justiz, bald wünscht er, daß mit der Abstrafung in diesem oder jenem Falle es nicht so genau genommen, daß die Gefängnißtage mit Hand- auch wohl mit Spannfrohnen aufgerechnet, bald daß (anstatt des Gefängnisses) ganz dem Gesetz entgegen, mit Gelde, [5] das in die Casse der Gerichts-

5) So z. B. bestand bei einem nicht unbedeutenden Gerichtshofe die von der Gerichtsherrschaft begünstigte sogenannte Observanz, daß namentlich alle Holz-Diebstähle gegen die geschärfte Vorschrift des Gesetzes nur mit Geldstrafe, die noch obendrein selten das Doppelte, oft nicht das Einfache des wahren Holzwerthes überstieg, belegt wurden. Die Diebe büßten dabei nichts ein, denn sie wurden kaum bei der dritten oder vierten Wiederholung der Deuben betroffen. Es kam von Seiten der Bestraften nicht zu Beschwerden, oder Appellationen gegen so gelinde Bescheide, und so hatte dieses Unwesen Jahre lang gedauert. Der neu erwählte Director arbeitete demselben mit dem gewissenhaftesten Eifer entgegen. Aber er zog sich dadurch tausend unangenehme Erörterungen mit seiner Gerichtsherrschaft zu, die nur mit seiner Dienst-Entsagung endeten.

Nutzungen fließt, bald, daß exemplarisch hart, bald, daß gar nicht gestraft werde. 6)

§. 22.

Nirgends häufiger wird dieses Unwesen gefunden, als da, wo Magistrate kleiner Städte Innhaber der Gerichtsbarkeit sind, wo die Raths-Glieder Krämerei, Höckerei und Handwerke treiben, auch Bier und Brandtwein schenken, wo keines seinen Getränk- und Waaren-Abnehmer, Freund, Vetter und Gevatter gern verhaften und Strafe absitzen lassen will, wo oft selbst die Ehefrauen der Glieder des ehrbaren Magistrats ihre Eherechte auch in Amtssachen auf alle Weise geltend zu machen wissen, und wo Straf-Verbüßungen durch Erlegung der Gebühren an den Gerichtsfrohn allein abgemacht und nach dessen alleiniger Relation die Tage der Verbüßung in die Strafbücher, wo noch dergleichen anzutreffen sind, eingetragen werden, nach denen dann der Gerichtsschreiber nolens-volens die eingetragene Straf-Verbüßung, auf sein Befragen, oder auf Raths-veranlassung in den Acten anzumerken und hiernach am Jahresschlusse an die hohe Ober-Justiz-Behörde in der Criminal-Prozeß-Tabelle zu berichten hat.

§. 23.

Die mehresten Patrimonial-Gerichts-Verwalter sind daher eine in der That nicht beneidenswerthe Gattung von Beamten. Denn wollen sie solchen Mißbräuchen und dem Interesse solcher Gerichtsbar-

---

6) Der Entziehung der Gerichts-Personen zu Frohnen an den wenigen Gerichtstagen wird unter §. 34. besonders gedacht.

keits-Inhaber nicht nach Möglichkeit fröhnen [7]); So sieht man ihrer Gewissenhaftigkeit als übertrieben spotten, sie befeinden, mit Beschwerden bei der Behörde verfolgen, sie von der Gnade und dem Umgange der Gerichtsherrschaft wohl öffentlich ausgeschlossen, ja wohl gar Drohungen und Anträge zu ihrer Entlassung vorgebracht. [8])

---

7) Um so achtbarer ist die Fernhaltung von diesem Unwesen, wie sie bei alle dem nicht selten noch wahrgenommen wird, und wie sie der Verfasser aus mehrern eignen Erfahrungen zu ehren weiß.

8) Aus eigner Erfahrung will man hier nur einen actenkundigen Fall gerichtherrlicher Einmischung berühren: Ein allgemein als rechtlich anerkannter Mann hatte die Justiz zweier benachbarten Gerichts-Stellen zu O. und P. zu verwalten. Beide Dominia waren von ihren adelichen Besitzern bewohnt; Beide waren mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beliehen. Ein Fremdling S. hatte sich in P. unglücklich verheirathet, verließ sein Eheweib, und wandte sich allein nach O. wo er unansässig sein Handwerk trieb. Eines Sonntags gegen Mitternacht gieng in dem Hause des Schwieger-Vaters des S. Feuer auf. Man hatte den S. kurz zuvor auf dem Tanzboden in P. vermißt. Ihn traf daher um so mehr der Verdacht genommener Rache für die angeblichen Befeindungen seiner Schwiegerältern. S. wurde folgenden Tages in seiner Mieth-Wohnung zu O. betroffen. Der Justitiar ordnete nach Anklage der Abgebrannten dieses Tages sofort die Verhaftung des unansässigen, der Flucht verdächtigen S. an. Der Gerichtsherr ließ aber die

§. 24.

Man werfe hier nicht ein: Der Gerichts-Verwalter hat ja aber nur dem geraden Weg der Pflicht zu folgen, und alle unzulässige Anmuthungen unbeachtet zu lassen, da er am Ende doch nur der obersten Landes-Behörde verantwortlich bleibt. Dieser

---

Gefangennehmung in O. nicht zu, und forderte, daß der Justitiar, als Gerichtshalter zu P. daselbst dem S. die Untersuchung formiren und ihn nach P. als dem Orte, wo S. die Brandstiftung verübt hatte, ins Gefängniß bringen lassen sollte.

Diese Forderung wäre zwar nach Preussischen Gesetzen zu Recht gegründet gewesen. (Crim Ordn. §. 77.) Nach Sächsischen Gesetzen aber, unter denen der Fall sich ereignete, war es zweifelsfrei, daß die Untersuchung wider S. in O. zu führen war, wo S. zur Zeit der gedachten Feuersbrunst wohnte. Der Justitiar reisete eilends nach P. und suchte dasigen Gerichtsherrn zu Annahme des Angeschuldigten zu stimmen. Dieser aber sahe so wohl, als der Gerichtsherr von O. die schweren Aufwände einer langen Untersuchung und öffentlichen Hinrichtung an, und erklärte mit größtem Nachdruck, daß er auf keine Weise den S. in P. annehmen, noch ihm die Untersuchung machen lassen werde. So mußte der bedrängte Justitiar den S. auf freiem Fuß bleiben sehen, indem die Gerichtspersonen, welche den S. arretiren sollten, den entgegengesetzten Befehlen des Gerichtsherrn zu gehorchen vorzogen. Doch war er so glücklich, beide Gerichtsherrn nach einigen Tagen dahin zu vereinigen, daß, unbeschadet des Rechts Beyder, S. gefänglich eingezogen, in die Frohn-Veste des Bezirks-

Einwand hält zwar in Preußen mehr Stich, als in Sachsen, wo nach einem hohen Landtags-Dekrete vom Jahre 1805. man des Gerichts-Verwalters auf dem Lande ohne Rechts-Grund, ganz willkührlich sich entledigen kann, und wo man die Gerichtsbarkeit, die doch vom Fürsten ausgegangen, und verliehen ist, der Willkühr der Vasallen mehr, als in Preußen untergeben zu haben scheinet. Allein in Preußen, wo zwar die Entlassung der Gerichts-Verwalter nur von der Ober-Behörde des Landes auf vorgängige Untersuchung verfügt wird, ist das Loos derselben nicht viel gesicherter. Je widriger der Gerichts-

Amts gebracht und dort die Untersuchung wider S. geführt, unterdessen aber zwischen ihnen rechtlich entschieden werden sollte, wer von ihnen die Kosten der Untersuchung zu tragen pflichtig sey. Glücklicher Weise wurde S. noch betroffen, als beim Bezirks-Amte der Befehl der Ober-Behörde zu seiner Verhaft- und Untersuchung eingieng. Es kam hernach zu empfindlichem Schriftwechsel zwischen beiden Gerichtsherren. Der Herr von O. mochte in seiner Meinung wohl noch durch seinen Sachwalter bestärkt worden sein. Und ehe noch der Jurisdictionsstreit entschieden wurde, gab der Herr von O. seinem Justitiar zu vernehmen, daß ihm vorjetzt seine Anwesenheit und Geschäftsführung in O. unangenehm sei. So trat nun zu O. ein Iustitium ein. — Der Herr von O. mußte bei des S. Unvermögen nach Entscheidung der hohen Ober-Behörde die Kosten der Untersuchung tragen. Der Justitiar verlohr ohne Schuld, bey allem Glimpf, die Gerichts-Verwaltung zu O, und S. kam mit dem Leben davon.

Verwalter durch scheulose Pflichterfüllung dem Innhaber der Gerichtsbarkeit, und den Gerichtseingesessenen sich macht, desto geringer wird er bey andern Gerichtsherren geachtet sein, desto weniger wird bei eintretenden Gerichts-Vakanzen ihre Wahl ihn treffen. Und wie wenige von ihnen sind so wohlhabend, daß ihr gerades Vorschreiten sich nicht oft bei dem besten Willen unter solche Rücksichten beugen müßte? Mag auch der Verläumdung in den mehresten Fällen es nicht gelingen, des rechtlichen Mannes durch Verfügung der hohen Landes-Ober-Behörde sich zu entledigen; so kann es doch nicht fehlen, daß er der Letzteren, fern vom Gerichtsorte, fern von der Möglichkeit, das dichte Gewebe bösen Leumunds zu durchschauen, durch Eingang öfterer Beschwerden verdächtig werde, daß ihm selbst wenigstens immer nur die Alternative übrig bleibe, entweder ein von allen Seiten widerwärtiges Leben zu führen, oder alle diese Unannehmlichkeiten durch Dienst-Entsagung von sich abzuhalten, ein Entschluß, der wenigstens für den Familien-Vater sehr schwer, sorgen- und kummervoll ist.

§. 25.

Ganz anders verhält es sich da, wo die Criminal-Justiz von einem formirten Collegium verwaltet wird. Hier schmähet man nicht auf die Verfügungen des einzelnen Rechtspflegers als einseitig, drückend und partheiisch. Hier ehrt man in den erscheinenden Beschlüssen den Gesammt-Willen der Landesherrlich bestellten Behörde. Ihre Verfügungen gelten schon deshalb achtbarer, weil sie von einem geordneten Collegium ausgehen, welches mit

den Gerichts-Eingesessenen und ihrem Privat-Leben in weniger nahe Berührung kommt, als es bei Rechtspflegern in kleinen Städten, und auf dem platten Lande der Fall ist.

§. 26.

Und wenn es ein anerkannter Erfahrungssatz ist, daß die Neigung zu Rechts-Verletzungen nicht blos durch Androhung des Strafübels gedämpft und ausgerottet werden kann, so ferne der Uebertretung des Gesetzes nicht auch die Zufügung so viel möglich auf dem Fuße folgt, so muß, je öfter es bei der Androhung bewendet, je nachläßiger die Obrigkeit in dem Eifer ist, den Uebertreter der gesetzlichen Strafe zu unterwerfen, die Lust zu Vergehen sich häufen und verstärken. Der, welcher sich bisher nur leichte Vergehen erlaubte, wird zu schwereren vorschreiten. Der Trunkenbold wird Spieler, der verarmte Spieler wird Betrüger, dann Dieb, der Dieb wird Räuber, der Räuber wird Mörder. So kann und muß, nahmentlich auch vernachläßigte Handhabung der Polizei von Kleinen an, große nachtheilige Folgen nicht blos für die Sittlichkeit der Bürger, sondern gewiß auch für den Staat selbst haben. Sie wird das Bestehen der Familien untergraben, sie wird deren Väter zu beiträglicher Aufbringung des Staates Lasten unvermögend machen, sie wird dadurch den Flor des Staats mittelbar zerstören und unmittelbar selbst seine Sicherheit gefährden.

Ist dem wirklich also, daß diese Mißbräuche, welche bei vereinzelter Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit an kleinen Orten angetroffen werden, und die Sittlichkeit der Bürger auf das Ansehen ih-

rer Vorgesetzten [9]) auf das Ueberhandnehmen der Verbrechen auf die Sicherheit des Staats so nach=

---

9) Wie nachtheilig auch ohne positive Pflicht = Verletzung der strafberechtigten Behörde allein die negative werden und wirken kann, dafür mag folgender actenkundige Vorgang sprechen: In einem kleinen Städtchen war es gewöhnlich geworden, daß zu Fastnacht die Compagnien der Bürgerschützen einzeln Musik und Tanz hielten, deren Ende mehrentheils den nächsten Morgen begrüßte. Vor einigen Jahren wurde daselbst eine solche Schwärmerei in dem Hause, welches der Stadtrichter des Orts zunächst dem Rathhause am Markte bewohnte, bis in den folgenden Tag fortgesetzt, an dem der Magistrat Session hielt. Aus diesem Hause erhob sich während der Sitzung ein Zug zum Theil trunkener Bürgerschützen mit Musik unter Vorritt des sogenannten Regiments = Tambours, verkleidet in eine monströse Figur, singend und jauchzend gerade über den Markt weg. Der Zug kam die andere Gasse herauf und ging in die dem Stadthause nächste Wohnung eines Stadt = Vorstehers, der Mitglied derselben Schützen = Compagnie war.

Die Musik und das Jauchzen, nachdem es eine ziemliche Weile unter den Fenstern der Sessionsstube des Magistrates angehalten und die Session unterbrochen hatte, ging dann mit ihren Anhängern wieder über den Markt in das Haus eines andern Bürgerschützen, und so weiter. Der Magistrat sahe, und hörte dem allen ruhig zu. Der regierende Bürgermeister, als Polizei= Director, befragt, ob er zu diesem Aufzuge und vorgegangenem nächtlichen Tanze Erlaubniß gegeben, verneinte solches mit dem Zusatze: das ist schon vor unserer

theilig einwirken; so haben die Landes-Oberbehörden fürwahr dringende Ursache, diese Gebrechen abzustellen und eine würdigere und kräftigere collegialische

---

Zeit so zugegangen, wir werdens auch nicht ändern. Die bei den eingenommenen Frühstücken von neuem gestiegene Trunkenheit hatte unterdeß verursacht, daß der Sohn des Stadtrichters dem Kinde einer andern Magistrats-Person den Scherben eines eben auf der Gasse zerschlagenen Tellers in die Nähe des Auges geworfen hatte, so daß das Kind blutete.

Der beleidigte College verlangte nun am Ende derselben Session nachdrückliche Bestrafung des Thäters. Dieser wurde endlich, als der Ankläger sich sofort höhern Orts zu beschweren drohte, durch Gerichtsfolge vorgeführt, und ihm gütlich zugeredet, daß er sich doch wenigstens, bis sein Rausch verflogen wäre, in des Gerichts-Dieners Stube aufhalten lassen möchte. Er willigte am Ende ein. Als dahin der beisitzende Stadtrichter den Sohn des regierenden unter Nachtritt des Gerichts-Dieners abführete, und bei des Thäters Hause, worinne unterdeß seine Cameraden sich versammlet hielten, vorbey kam, entwanden deren einige, unter dem Geschrei, unsern Feldwebel lassen wir nicht hinsetzen, den Thäter der Gerichtsfolge. Zugleich erschien der Hauptmann derselben Compagnie vor obrigkeitlicher Sitzung in Uniform mit den Worten: Meine Herren, wie können sie meinen Unterofficier wegen dieser Sache arretiren lassen, der Mann ist doch wohl angesessen genug? In diesem Tone sprach der Capitain ungestört vor dem schweigenden Magistrate fort, bis nach langer Weile endlich der Gerichtsschreiber ihn noch zur Ruhe verwies,

Criminal=Gerichts=Verfassung allgemein werden zu lassen, welche die rechtsverständigen Mitglieder der Behörden zu stets pflichtgetreuer Uebung der gesetzlichen Vorschriften unmittelbar vor dem Ober=Gericht der Provinz verantwortlich macht, und die Ueberzeugung von ihrem Berufs=Eifer durch Lokal=Justiz=Revisionen sich öfter verschafft, als es bisher bei der großen Vielfachheit der Gerichts=Behörden möglich war.

§. 27.

Sehr grell abstechend gegen solche Connivenz erscheinen dann oft die strenggesetzlichen Entscheidungen der Obergerichte. Treffen diese wohl gar obrigkeitliche Personen und werden sie im Gerichtsbezirke bekannt, so vermindern sie in eben dem Grade die den Obrigkeiten unentbehrliche Achtung und Gehorsam, in welchem Widersetzlichkeit durch Straflosigkeit erhöhet wird, und lassen zugleich dem Laien die Ungleichmäßigkeit der Rechtspflege am auffallendesten wahrnehmen.

Der Vorgang wurde umständlich zu Protocolle gebracht. Hiermit endete die Rüge. Die Excedenten blieben unverhört und ungestraft, und der Magistrat entehrt. — Die Folge solcher Schwäche in der Amts=Verwaltung war auch hier keine andere, als daß dergleichen Insulten selbst Schimpfreden fortan öfter dieser Obrigkeit widerfuhren. So steht es hie und da um Justiz= und Polizey=Verwaltung in kleinen Orten. Gewiß ein zweiter sprechender Beleg, wie nachtheilig das Strafrecht in ungeeigneten Händen ist.

§. 28.

Unter den Zügen eigennütziger Anmaßung der Gerichtsherren verdient endlich noch Erwähnung, wie es sogar Beispiele giebt, daß sie bey Annahme ihrer Justiz-Verwalter wohl gar noch einen Viertheil oder Drittheil der Sporteln sich bedingen [10]) so daß ihnen am alleinigen Genuß der Geld-Strafen nicht genüget.

§. 29.

(Ad litt. b) §. 15.)

Nachgiebige, leichtsinnige, zum Theil eigennützige Verwaltung der Patrimonial-Jurisdiction.

Je größer die Widerwärtigkeiten sind, welche die Justiz-Verwalter der Patrimonial-Gerichte treffen, wenn sie bei Handhabung der Criminal-Justiz die Mängel der dazu nöthigen Anstalten und Einrichtungen nicht sattsam klüglich übersehen, noch sonst den Wünschen oder Forderungen der Gerichts-Innhaber auf alle Weise entsprechen wollen, je beliebter und angenehmer dagegen die Verhältnisse ihrer meh-

---

10) In den Königl. Preus. Staaten besteht die gute Einrichtung, daß die Justitiarien die Sporteln dem Gerichtsherrn berechnen, mit einem fixen Jahrgehalte sich begnügen, und ihre Dienst-Bestallung dem Ober-Gerichte der Provinz zur Genehmigung einsenden müssen. Indeß sollen häufig diese Bestallungen nur der Form halber und daneben Reverse bestehen, Kraft deren die Justitiarien, statt fixen Gehaltes, die Sporteln dem ohnerachtet beziehen. Auch dürfte an sich durch diese Einrichtung das zu vertilgende Uebel selbst da, wo man

reren Collegen sind, die um des guten Vernehmens willen über manche geringer scheinende Pflicht ungeahndet sich hinwegsetzen, und sie vor ihrem Gewissen ungescheut der Convenienz, der Schwierigkeit ihres Dienst-Verhältnisses, der Sorge für ihre und der Ihrigen Erhaltung unterordnen; desto nachgiebiger und geneigter macht diese Erfahrung auch die bessern, dem Beispiele der sogenannten Klügeren zu folgen.

§. 30.

Hierzu kommt, daß die Verwalter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Kosten der Prozesse allermeist für eigene Rechnung beziehen. [11]) Weil nun Verbrechen, besonders Diebstähle, unter der niedrigen Classe der Unterthanen, welche zugleich die unvermögende ist, am häufigsten sind; so geschiehet es, daß die Gerichts-Verwalter in Untersuchungssachen gewöhnlich umsonst arbeiten. Daher die üble Folge, daß das Gericht, zumal wo Aufwände für den Gerichts-Herrn zu

---

ihr getreulich und ohne Reverse nachlebet, nicht von Grund aus gehoben sein. Denn die Justitiarien bleiben doch genöthiget, auf alle Weise die Herbeischaffung desjenigen Kosten-Betrags, welcher dem ihnen zugesicherten jährlichen Fixum gleich kommt, durch hohen Ansatz, Vervielfältigung und strenge Einziehung der Sporteln möglich zu machen, wenn sie nicht anders die Zufriedenheit des Gerichtsherrn verlieren und ihm empfindliche Zuschüsse zu jenem Fixum verursachen wollen.

11) Umständlicher ist dieser Uebelstand im dritten Theil §. 103 — 109. beleuchtet.

zu befürchten sind, den Thätern nicht, oder nicht sattsam nachspürt, ihm zugehende Anzeigen unbeachtet läßt, oder die Untersuchung, wo sie unvermeidlich ist, leichtsinnig und oberflächlich zu Ende fördert. Dagegen werden die Rügen und Criminal-Prozesse gegen vermögende Personen nicht selten zur Ungebühr exaggerirt, um hierinnen für die unentgeldlichen Untersuchungen eine Entschädigung zu gewinnen. Ein auf das Wohl des Staats sehr nachtheilig einwirkender Mißbrauch seiner Beamten, welcher vielleicht nur Ausnahmsweise eintritt und der seltener verschuldet, als vorgebracht wird, dessen Bestehen aber denn doch so anerkannt ist, daß er schon in früher Vorzeit warnende Gesetze erzeugt hat. Mögen indeß diese Flecken in der Amtsführung der Justitiarien auf dem Lande auch noch so selten gefunden werden; so sehr ist doch zu wünschen, daß auch die seltenen Flecken sich ganz verlieren. Die Erreichung dieses Zieles wird eintreten, wenn man die Rechtspflege dem Einflusse der Gerichtsherren entzieht und Criminal-Justiz-Collegien einführt.

§. 31.
(Ad litt. c)

Mangel an Ansehen, Mitteln und Nachdruck bei Ausübung der Exekutiv-Gewalt.

Auf dem platten Lande mangelt es bei den mehresten Patrimonial-Gerichten an einem Aufwärter, Gerichts-Diener oder Frohn. Ihre Stelle vertreten die Gerichts-Personen des Orts.

So wahr der Gemein-Satz ist, daß die größte Ehre des Menschen die sei, die er sich selber giebt;

so ist allerdings Ehre und Ansehn des Gerichts unabhängig von dem Dasein eines Frohnes. Indeß will denn doch die Würde der richterlichen Gewalt nicht blos vor dem Gewissen, und vor den bürgerlichen Vorgesetzten, nicht blos vor dem einsichtsvolleren Publikum, sondern vornehmlich auch vor dem rohen und handfesten Theile der Gerichts-Eingesessenen bewährt und vor solchen unziemlichen Ausfällen gesichert sein, die gegen den gewissenhaften Richter, mitunter auch wohl andere, als gemeine Leute gerade um so eher sich erlauben, weil sie wissen, daß ihm die Mittel gebrechen, solche Frevel augenblicklich abzuhalten, und zu bändigen.

§. 32.

Die Gerichts-Personen bestehen bei kleinen Gerichts-Bezirken nicht selten aus Hofe-Dreschern, oder andern ungeeigneten Miethlingen des Gerichtsherrn, deren Dienstzeit mit dem Jahre wechselt, an denen schon deshalb alle Mühe der Unterweisung im Dienste fruchtlos ist, und die zudem mehrentheils ihr freilich mehr lästiges, als einträgliches obrigkeitliches Amt zwangsweise übernehmen und widerwillig verwalten. In wohlhabenden Gegenden, wo man die Bauern es wohl den Gerichtsherrn gleich thun sieht, wird hie und da dem Gerichtshalter Geld und Gold gebothen, um diese Vermögenden mit dem ärgerlichen Amte eines Dorfrichters oder Schöppen zu verschonen, weil damit immer die Stellvertretung des Gerichtsfrohns verbunden ist.

§. 33.

Kommt es dann zu thätlichen Handhabungen der Justiz und Polizei, zu Real-Citationen, Ver-

haftungen, Exekutionen, Auspfändungen und dergleichen; so sieht der Gerichts-Verwalter gewöhnlich seine Befehle unbefolgt, indem Richter und Schöppen weder Lust noch Willen, zum Theil auch weder Kraft, noch Geschicklichkeit dazu zeigen.

§. 34.

Diejenigen wenigen Gerichts-Untergebenen aber, welche in diesen Verrichtungen mehrere Thätigkeit und besseren Willen zeigen, mögen es Zehndner, Häusler oder Anspänner sein, werden wiederum vieler Orten selbst an den seltenen Gerichtstagen des Jahres und sonst dem Gerichtshalter dadurch entzogen, daß der Gerichtsherr, oder gar sein Stell-Vertreter, Verwalter, oder Pächter, die Fröhner nicht missen will, und so nicht selten unter dem Drange anderer Umstände den Gerichtshalter nöthigt, bei gerichtlichen Vorgängen für den Augenblick der Assistenz und Beglaubigung der Gerichtspersonen zu entbehren. Ein Eigennuz, eine Anmaßung, welche nach einer alltäglichen Erfahrung häufig Entzweiungen der Gerichtsherrschaft mit dem Gerichts-Verwalter, und daneben unbeglaubigte Protokolle und andere gesezwidrige Verhandlungen, Cassations-Verfahren und dergleichen gebahr, was nachgehends wieder neue Untersuchungen und zerrüttende Rechtshändel erzeugte.

§. 35.

So lange die Verfassung besteht, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit jedes kleinen Orts von einem besonderen Justiz-Beamten geleitet wird; so lang muß die Klugheit ihm gebieten, Verhaftungen und exekutivische Verfügungen aller Art, so wie jede

dabei anzuwendende Strenge, möglichst zu vermeiden, um den nahen Augen der Unterthanen seine Ohnmacht zu verbergen, um durch Androhungen von Maaßregeln, deren Unausführbarkeit auch der einfältige Landwirth in solcher Nähe nur allzuleicht selbst wahrnimmt, oder von seinen Nachbarn besprechen hört, sich nicht lächerlich zu machen.[12] Aber was soll der kluge Rechtspfleger ohne Mittel der vollstreckenden Gewalt dann thun, wann, wie es wohl nirgends neu ist, mit unter ein Trunkener, oder ein anderer frecher Bösewicht dem Rechtspfleger, der die ihm zugemuthete Pflicht-Verletzung nicht verschulden mochte, mit Vorsatz an Gerichtsstätte Spott, Hohn und Schimpf spricht?

§. 36.

(Ad litt. d) §. 15.)

Befeind- und Amts-Erschwerung der Criminal-Justiz-Verwalter wegen Verfügung der Haft, Straf-Verbüßung oder Einziehung der Untersuchungs-Kosten.

Bei kleinen Untergerichten, wo nur ein rechtsverständiger Director angestellt ist, sieht der Unter-

---

12) Als Fall in praxi rechtlich erörtert und entschieden, dürfte hier den geneigten Lesern folgender nicht ohne alles Interesse sein. Ein junger Jurist hatte gegen einen gewiegten ältern bei mehreren Rechtshändeln den Sieg davon getragen. Letzterer mochte daher als Rechts-Consulent des Gerichts-Herrn von A., dessen Justitiar der Erstere war, beschlossen haben, diesem zur Entgeltung einen empfindlichen Streich bei Gelegenheit eines

than jede Detention, jede Strafe, jeden Kosten-Betrag, der von Gerichtswegen ihn trift, sie seien auch noch so gerecht, auch noch so milde, als das übelwollende Werk des Justiz-Directors an. Selbst die von dem höheren Gerichte dictirten Strafen schiebt er auf die Schuld der einseitigen Untersuchung, oder meint doch, daß Art, Zeit und Erlaß ihrer Vollstreckung in der Macht und im Einflusse des Justitiars ruhe. Gewiß öfter mit Unrecht, als von Rechtswegen werden diese Beamten deshalb zunächst bei dem Gerichtsherrn, wenn er nahe ist, oder selbst bey dem Oberrichter angeschuldigt. Alle, auch die rechtlichsten der untersten Justiz-Bedienten werden unfehlbar in den mehresten Fällen den letztern Grund davon in nichts

---

Rechtshandels beizubringen, den der Herr von A. vor seinen Gerichten mit einem seiner Unterthanen über ein sehr unbedeutendes Grundstück führte. Bei der Beweis-Aufnahme durch Augenschein nach Sächs. Gesetzen beschuldigte der Anwald des mit anwesenden Gerichtsherrn den Justitiar der Einseitigkeit und Neigung auf die Seite des beklagten Unterthans. Der Justitiar wies diese Aeußerungen mit den bescheidensten Remonstrationen zurück. Jene wurden aber immer bitterer und so oft wiederholt, daß die Anwesenden über ihre actenkundige Grundlosigkeit sich entsetzten und der Justitiar genöthigt wurde, dem Beschuldiger zu verstehen zu geben: Man werde fernere Störungen am Ende durch Entfernung seiner Person abhalten müssen. Entbrannt durch diese Eröffnung, wohlwissend, daß keiner der als Gerichts-Personen anwesenden Miethlingedes Gerichts-Herrn ohne dessen Geboth an ihn sich vergreifen dürfe und wer-

anderm gefunden und erkannt haben, als in dem Mangeln an Mitteln bei Gebrauch der Executiv-Gewalt. Der Unterthan der Patrimonial-Gerichtsherrn auf dem Lande ist nach dem, was darüber oben §. 21—25. 33. und 36. gesagt ist, weder von Real-Citation, noch von anderer Execution, weder von Detention, noch von Straf-Verbüßung etwas zu sehen gewohnt. Verschreitet nun der Gerichtspfleger auf dem Lande in dem oder jenem dringenden Falle dazu, wohl gar gegen Wunsch und Meinung des Gerichtsherrn, vielleicht öfter als sein Vorfahr, unter dessen Indulgenz die Gemeinde in Unbändigkeit ausartete; hört man ihn die Gerichtsherrschaft zu Herstellung der Gefängnisse stimmen und die angedrohte Strafe nur hie und da vollstrecken; wagt er

---

de, trieb er seine Beschimpfung auf das Aergste. Er stellte, seine vieljährigen Dienste erhebend, dem Gerichtsherrn die Alternative: Er solle entweder den Justitiar, oder ihn selbst als Anwald, aller fernern Function sofort entlassen. Der Gerichtsherr suspendirte seine Entschließung und bat um Fortsetzung der Expedition. Der Justitiar wohl kennend den Einfluß und das Gewicht des Beleidigers auf den Patron, besorgend, daß der Anwald es demnach zu seiner sofortigen Dienstentlassung bringen werde, hatte darum zuvor zu bitten bereits beschlossen, wurde aber durch eine beruhigende Erklärung des Gerichts-Herrn noch zeitig davon abgehalten, jedoch ohne das wegen diesen Rügenpuncte auf Verweis mit gerichtete Civil-Endurthel gegen den Beleidiger vollstrecken zu dürfen. So ohne Nachdruck und Kraft ist das Wirken der Patrimonial-Gerichts-Verwalter auf dem Lande.

es, widerwillige Gerichtspersonen, von deren Einfluß die übrigen schwächern Nachbarn abzuhängen pflegen, wegen Pflichtvernachlässigungen endlich selbst zur Verantwortung zu ziehen; so wird derselbe, so lange die bisherige Art der Justizpflege bestehet, immer erfahren, daß ihm böser Wille, Troz und Widersetzlichkeit jeden, auch den überlegtesten und gemäßigtesten Schritt in seinem Berufe erschweren, daß Befeindung und Verleumdung bei seinen Vorgesetzten der Lohn seines Berufseifers werden. Die üblen Folgen der Kosten-Einziehung für eigene Rechnung besprechen mit Mehrerem die §. §. 105—109.

§. 37.

(Ad litt. e) §. 15.

Die subsidiarische Verbindlichkeit der Innhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder der Unterthanen jedes einzelnen Patrimonial-Gerichts-Bezirks zu Uebertragung der Untersuchungs-Kosten.

Dieser Uebelstand der Criminal-Justiz-Verfassung ist in Sachsen nirgends, in Königl. Preus. Staaten wenigstens zum Theil durch die Einrichtung der Provinzial- oder Creis-Criminal-Cassen gehoben. Wo er auch besteht; er ist

aa) der Sicherheit der Staats-Bürger gefährlich,

bb) den Innhabern der Gerichtsbarkeit prägravirlich und

cc) ihren Unterthanen verderblich.

§. 38.

Gefährlich für die Sicherheit der Staats-Bür-

ger ist jene subsidiarische Verbindlichkeit, wie fern sie beiträgt, die Entdeckung der Verbrechen zu hindern, und die Flucht der Thäter zu begünstigen. So lange der Gerichtsherr, oder seine Unterthanen wissen, daß auf sie die Kosten der Untersuchung, und der Straf-Execution bei unvermögenden Verbrechern fallen, so lange wird man fast immer die eigennützige Absicht siegen sehen, die That und ihre Spur zu bergen, und selbst, rücksichtlos um die öffentliche Sicherheit, des Thäters Entdeckung möglichst zu erschweren. 13) Wer ein halbes Menschenalter und drüber in dergleichen Gerichtshöfen beschäftigt war, dem werden hierbei Erinnerungen genug vorschweben, wie wenig man Lust, Trieb und Willen findet, dem allgemeinen Besten etwas aufzuopfern, wie mannigfaltig und unverantwortlich man die, welche über Merkmale begangener Missethaten laut werden wollen, zum Schweigen bringt.

§. 39.

Prägravirlich dem Innhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist die erwähnte Last wegen ihrer großen Zufälligkeit und Bedeutenheit.

Ein, zwei, drei Criminal-Fälle, wenn sie auch nur harte Leibesstrafen nach sich ziehen und die gefängliche Enthaltung des Verbrechers nöthig machen, sind genug, die Nutzungen der Gerichtsbarkeit auf Jahrzehende dahin zu nehmen, und die regelmäßigen Lasten des Gutes mindestens zu verdoppeln. Von der Armseeligkeit und von dem Grade der sittlichen

---

13) Man vergleiche die 7te Anmerkung, den Inquisit S. in O. betreffend.

Verdorbenheit der Gerichts-Einwohner mehr, als von ihrer Menge hängt die Wahrscheinlichkeit und Mehrfachheit solcher Fälle ab. Auch ist des bösen Unterthans Wille zu Verbrechen nicht auf den Gerichts-Bezirk beschränkt, in welchem er heimisch ist. Er bethätiget ihn, wo er die Reize dazu findet. Das Maaß der so entstehenden Beschwerden ist demnach auf alle Weise zufällig. Es ist dabei keinesweges Rücksicht genommen auf das Verhältniß der Nutzbarkeit des Gerichts-Bezirks oder der gerichtsherrlichen Grund-Besitzung.

§. 40.

Verderblich ist ferner die berührte Verbindlichkeit für die Gerichts-Unterthanen, so fern diese sie auf sich haben, in Betracht folgender Umstände: Die Gerichts-Bezirke der Vasallen sind gewöhnlich nach Zahl der Feuerstätte die beschränktesten. Ihre Mehrzahl besteht häufig in armseligen Drescher- und Cossäten-Nahrungen. In je roherem Zustande der Unterthan aufgewachsen, je mangelhafter sein Jugend-Unterricht war; desto höher ist, wie gedacht, der muthmasliche Grad seiner Immoralität. Daher sind gerade unter dieser Menschen-Classe Criminal-Fälle am häufigsten. Auch da, wo es unter Patrimonial-Jurisdiction auf dem Lande Anspänner giebt, sind deren Güter mit gerichtsherrschaftlichen Spann- und Handfrohnen, Natural und Geld-Zinsen, Vorkaufsrechten und dergleichen ungleich mehr, als die Besitzungen Königl. Unterthanen des platten Landes belastet. Jene sind daher an sich vor diesen gewöhnlich ärmer, und nur durch strenge Spärlichkeit vermögend, ihre ordentlichen Jahres-Lasten aufzubringen.

Wenn daher bei der meist geringen Zahl der Beitrags-pflichtigen schon die Aufbringung der Kosten eines Criminal-Falles genüget, die Anspänner in ihrem Nahrungsstande für mehrere Jahre zurück zu setzen und inkontribuabel zu machen; so müssen die Coßäten und Häußler, zumahl, wo sie noch obendrein zu Untersuchungs-Kosten, als nicht minder fähig zu Verbrechen, wie man sagt, nach den Köpfen herkömmlich beizutragen haben, auf noch längere Zeit heruntergebracht werden. Ein eben so unglückliches als leicht mögliches, und durch die Erfahrung bestätigtes Zusammen-Treffen mehrerer solcher Fälle auf einmal ist ganz geeignet, den Heerd solcher armen Leute feil zu machen.

§. 41.

Jede Last, die den Bürger im Staate trift, ist nach irgend einem Prinzipe des Rechts verhältnißmäßig ihm zugetheilt. Ohne ein richtiges Verhältniß ihrer Vertheilung kann sie als rechtmäßig nicht gedacht werden. Wo liegt aber der Rechtsgrund, der dafür spräche, daß die große Last, von welcher hier die Rede ist, nach Zufall ohne Maaß die Unterthanen drücken solle und dürfe?

§. 42.

In Sachsen ist zuletzt der Gerichtsstand der Wohnung der Verbrecher schuldig, dieselben auf seine Kosten aufzunehmen, wider sie zu inquiriren und die Strafen vollziehen zu lassen, wenn weder das Gericht der Ergreifung, noch das der That die Untersuchung machen will. Dieser gesetzlichen Bestimmung liegt zwar keine ausreichende Proportion zum Grunde, da unter 100 wohlhabenden Gerichts-Eingesesse-

nen in zehn Jahren man nicht Zehn Criminal=Fälle sich ereignen sehen wird, während deren gleich viel unter 100 Dürftigen vielleicht in einem Jahre vorfallen, da jene die Criminal=Kosten von zehen Fällen vielleicht leichter, als diese Dürftigen die Kosten eines Falles aufzubringen vermögen. Indeß ist dabei doch so viel klar, daß diese Last den Innhaber der Gerichtsbarkeit oder seine Unterthanen darum treffe, weil der Verbrecher aus ihrer Mitte war.

§. 43.

Ungleich mehr abhängig von Zufälligkeit scheinet aber der Rechts=Grund zu sein, nach welchem das Preußische Gesetz[14]) das Gericht des Orts, wo die That begangen worden, verpflichtet den eingezogenen Verbrecher zur Untersuchung anzunehmen. Wie häufig sind Diebstähle auf Marktplätzen, zu denen der verschmitzte fremde Dieb bei aller Wachsamkeit der Polizei am Ende doch den günstigen Augenblick erlauert! Der böse Wille, der im Freien nach Beraubung trachtet, wie abhängig von der günstigen Lage des Orts, von der Nähe erwünschter Gelegenheit des Absatzes, und von der Vereinigung anderer Umstände ist sein Vollbringen! Wie zufällig ists, wo der un=

---

14) Crim. Ordn. v. J. 1805. §. 88. u. 89. Auch dieses Preußische Gesetz hat indeß an sich eine weise Motive darinnen, daß der Gerichts=Ort der begangenen That der geeigneteste ist, dem Verbrecher und seinem Vergehen am kürzesten und schnellsten auf die Spur zu kommen. Und dieser wichtigere Zweck mußte allerdings die minder wichtige Rücksicht auf die Last des Kostenpunctes überwiegen.

ehrliche Finder seine That vollzieht, wo der Mörder seinen Todfeind findet, wo das vielleicht auf Reisen beleidigte Ehrgefühl sich zum Zwei=Kampf rüstet! Gewiß immer sehr hart ists für den Unterthanen im Staate, des Zufalls Last zu tragen.

§. 44.

Je gerechter und allgemeiner nun die Beschwerden sind, die über diese Miß=Verhältnisse das geneigte Ohr einer milden und thätigen Regierung aus dem Munde klagender Unterthanen vernimmt; desto zuversichtlicher steht zu hoffen, daß auch diesem mangelhaften Zustande der Criminal=Verfassung durch Einrichtung der Criminal=Creis=Cassen unverlängt abgeholfen werden wird.

§. 45.

Wer sollte endlich es nicht anerkennen, daß die Angelegenheit der Criminal=Justiz=Pflege für den Staat wichtig genug sei, daß die Mängel und Gebrechen an ihr, welche vornehmlich durch die große Vereinzelung der Patrimonial=Gerichts=Stellen so sehr vermehrt sind, bedeutend und vielfach genug die Unterthanen drücken, als daß sie nicht mit Zuversicht hoffen dürften, der Staat werde mit Nachdruck und Kraft darauf hinarbeiten, daß der Criminal=Prozeß, ferner nicht einzelnen Männern, nur Collegien anvertraut, eine unbefangenere Leitung, eine gleichmäßigere Vollkommenheit gewinne.

Zweiter Abschnitt.

Art der Einrichtung der Criminal-Creis-Gerichte.

§. 46.

Eine ausführliche und vollständige Abhandlung hierüber überschritte den Zweck dieser Blätter. Der Verfasser will vielmehr nur einige Bemerkungen über 1.) den Geschäfts-Bereich der Criminal-Creis-Gerichte, 2.) Lokalien derselben, 3.) das Personale, und 4.) dessen Besoldung, näherer Prüfung und reiferer Beurtheilung anheim geben.

§. 47.

1. a. Geometrischer Geschäfts-Bereich.

So sehr der größere Umfang eines Collegiums die nöthige Ebenmäßigkeit des Geschäfts-Ganges befördert; so dürfte dennoch eine zwiefache Rücksicht die Beschränkung des Geschäfts-Creises eines Criminal-Untergerichts nach Verhältniß der Bevölkerung auf ein Arrondissement von 4 bis 6 Meilen im Durchmesser erheischen. Einmal nehmlich wird das Gericht, je entfernter es vom Orte des begangenen Verbrechens ist, desto weniger vermögen, seine Spur zu finden und den That-Bestand so ins Licht zu stellen, als in mehrerer Nähe es möglich ist. Andern Theils gereicht auch die große Ausdehnung eines Criminal-Gerichts-Bezirks gar sehr zu längerem Verschub der Untersuchungen und zu großer Beschwerung derjenigen Unterthanen, die fremder Uebertretung halber zu verhören sind, und deßhalb wiederholt weite Reisen machen sollen.

§. 48.

1. b. Objectiver Geschäfts-Bereich.

Vor das Criminal-Creis-Gericht würden gehören in Preußen alle Fälle, die nicht mit bloßen Polizei-Strafen in den Gesetzen beleget sind, namentlich die eine Geldstrafe von 5 Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß übersteigen, und in Sachsen alle sogenannte Ober-Gerichts-Fälle, darüber das polizeiliche oder Erb-Gerichte des Erkennens sich zu enthalten hat, und welche in den Gesetzen bereits ihre völlige Bestimmung haben.

§. 49.

Indessen dürfte es sehr räthlich und nützlich sein, wenigstens über grobe Polizei-Verbrechen den Obrigkeiten kleiner Orte die so oft mangelhafte und nachlässige Cognition zu entziehen, und sie in Preußen den Landräthen, in Sachsen den Amtshauptleuten unter geschärfter Wachsamkeit der Gensdarmerie zu übergeben und zu gesetzlicher Ahndung zu überlassen, auch den Denuncianten ansehnliche Anzeige-Gebühren zu bestimmen, um Keime und Lust zu noch gröberen Vergehungen zu untergraben, die man so leicht unter dem Schlummer der Polizei aufsprossen siehet. Die 9te Anmerkung enthält dafür ein nachdrückliches Beleg.

§. 50.

Was aber die bei Bestimmung des gerichtlichen Personals zu berücksichtigende wichtige Frage anlangt:

Ob den untersuchenden Criminal-Creis-Gerichten zugleich der Verspruch der Criminal-Sachen anzuvertrauen sey?

so ist dafür und dawider wohl manches und vieles

zu sagen, dessen völlige Entwickelung eben auch den Zweck dieser kleinen Schrift überschreiten würde. Soviel muß man wohl gestehen: Ueber den Gemüthszustand der Verbrecher, über den Grad seiner sittlichen Verdorbenheit, seiner Zurechnungsfähigkeit, über das Maaß des Straf-Uebels, welches nöthig ist, den bösen Willen zu ferneren Vergehen in ihnen zu tilgen, kann nur der Inquirent, besonders da, wo willkührliche oder außerordentliche Strafen zu bestimmen sind, am zuverlässigsten absprechen und richten. So viel liegt dem fernen Richter, der nur die Acten, nicht den Verbrecher, nicht sein Innres, noch die Art seiner Aeußerungen vor den Schranken des Gerichts sieht, nie vor Augen, als dem Inquirenten. Auch die vollständigsten Acten werden diesen Mangel nicht sattsam ersetzen. Wo liefern die Protokolle so einflußreiche Darstellungen des Gemüths-Zustandes der Verbrecher, wie das untersuchende Gericht an der eigenen Person vor Augen sieht? und wie dasselbe solche vornehmlich dann wahrnehmen kann, wenn es dem leugnenden Angeklagten zuerst nach einer regelmäßigen Abstufung am Ende die untrüglicheren Gründe des Verdachts vorhält, der ihm entgegen stehet? wenn es beobachtet, ob er erschrickt, Sprache und Gesichtsfarbe ändert, ob er wild seinen Blick ins Weite wirft, die einfältigen Geständnisse seiner Mitschuldigen in sich verfluchend, ob er in sich gekehrt, auf neue Lügen schweigend sinnt, oder ob die sich röthende Wange schuldlos sich der Thräne schämt, die der Schimpf ungerechter Anklage unwillkührlich dem Auge erpreßt. Statt solcher Schilderungen, welche treu und mit Unbefangenheit zu liefern freilich große Schwierigkeiten hat, und die daher wohl

mehrentheils für unzuverlässig, also auch nur selten für zulässig anzunehmen sein möchten; ließt man zum öftern in den Protokollen über Vernehmungen, Ausdrücke und Aeußerungen den Angeklagten als eigene Worte in den Mund gelegt, denen mitunter auch der ferne Rechtssprecher es ansieht, daß sie nicht der Geistes-Beschränktheit der Verhörten, sondern der Gemüthlichkeit der Protocollanten angehören mögen und die den Rechtssprecher bei Durchsicht der Acten über das, was davon Ausdruck und Meinung des Verhörten, was Gestaltung des Protokollanten sei, in Ungewißheit setzen, und im Absprechen mit Recht schwankend machen.[15] Wenn nicht alle, doch wenig-

---

15. Vornehmlich im Preußischen, wo die Verhörs-Protokolle, als dem Gesetze entsprechend (Crim. Ordn. §. 320.) so viel möglich, mit des Verhörten eignen Worten niedergeschrieben werden sollen, findet man, daß die Protokolle oft ohne Absatz in der ersten Person die Angaben des Verhörten so erzählen, als ob er ununterbrochen gesprochen hätte, während er doch über jeden der mannigfaltigen Gegenstände seines Verhörs einzeln, und über manche wohl vielfach gefragt werden mußte, ehe eine genügende Auskunft zu erlangen war; während seine ganze Rede statt des protokollirten Monologs nur in einem abgedrungenen Ja, Ja, und Nein, Nein bestand.

Diese Art, die Vernehmung niederzuschreiben, ist freilich leicht, aber sie scheint noch verwerflicher als jene, weil, indem sie der Wahrheit am nächsten zu kommen affectirt, sie noch mehr den wahrhaften Verlauf der Vernehmungs-Expedition entstellt.

nigstens diejenigen, welche häufig bei Abhaltung der Verhören und Aufnahme der Protokollen gegenwärtig waren, werden es zugestehen, daß kaum der zehnte Theil der Worte und Ausdrücke, die man darinnen als ausgesprochen von dem Verhörten lieset, über seine Lippen giengen, daß demnach die Form derjenigen Protokolle als die ungezwungenere den Vorzug verdiene, welche die Aussagen im erzählenden Style berichten, und wörtlich nur solche Aeßerungen der Verhörten aufnehmen, welche für Entscheidung der Sache von wesentlichsten Einfluß und geeignet sind, den Gesichtspunkt, den der ferne Rechtssprecher hauptsächlich ins Auge zu fassen hat, zu bestimmen, zu berichtigen und festzustellen.

§. 51.

Nichts desto minder dürfte es bedenklich bleiben, das Rechtsprechen in Criminal-Sachen jedem einzelnen Creis-Gerichte allein zu überlassen, und es dem Auge und der Aufsicht des Ober-Gerichtes zu entziehen, welches doch immer die gewiegtesten Männer, ausgezeichnet durch eine vollständigere Kunde des peinlichen Rechts, durch eine gereiftere und geübtere Beurtheilungskraft in sich vereinigt, besonders aber auch aus dem von Alters her aufgestellten, völlig nicht widerlegbaren Bedenken, weil der Instructions-Richter, welcher zugleich untersuchen und erkennen soll, der Versuchung näher ist, durch die bei der Untersuchung bewiesene Boßheit des Angeschuldigten, oder durch seine affektirte Guthmüthigkeit; durch die langen Beschwerden der Untersuchung selbst; oder durch andere vielfach mögliche Neben-Umstände, bald für, bald gegen den Verbrecher, eingenommen zu werden.

Wollte man nun für die Zuverlässigkeit des Rechts-sprechens in peinlichen Fällen den Vortheil, den der Inquirent hierbei durch nähere Wahrnehmung des Verbrechers vor sich hat, benutzen, und die Einwirkung des Oberrichters nicht missen; so würde beides sich so vereinigen lassen, daß die Criminal-Creis-Gerichte zwar ohne Unterschied das Erkenntniß erster Instanz zu fassen, jedoch wenigstens in allen Fällen, in denen auf mehr, denn vierwöchentliches Gefängniß, oder gleichmäßige Geldstrafe erkannt wird, dasselbe zur Genehmigung an das Obergericht der Provinz einzusenden hätten.*)

§. 52.

2.) Lokale des Criminal-Creis-Gerichts.

Vorzüglich nöthig und beachtenswerth ist hierbei die Einrichtung, a.) daß außer den Zimmern für die Sessionen, und außer denen für die Registratur und für die Subalternen, so viel besondere kleine Instructions-Zimmer, als nach Proportion der Stärke des Collegiums gleichzeitig Verhöre expediret werden können, mindestens deren 3 bis 4 geschaft, und b.) daß

---

*) Es bestehet diese Einrichtung bereits in Preußen, durch dieselbe Criminal-Ordnung §. 513. sanctionirt, und in Sachsen wenigstens rücksichtlich der von den Königl. Justiz-Aemtern bei den Dikasterien des Landes eingeholten Criminal-Urthel. Einige umständlichere Bemerkungen und Vorschläge über den Verspruch in Criminalsachen, sofern sie mehr auf die Oeffentlichkeit des Prozesses sich beziehen, als auf das Personale des Gerichts Einfluß haben, enthalten §. 219 und folgende.

die Gefängnisse so angebracht werden, daß alle Mittheilung zwischen den Eingezogenen unter sich sowohl, als mit der dritten Person außer dem Gefangenwärter unmöglich gemacht werde, c.) daß für die Beschäftigung der Sträflinge gesorgt werde.

§. 53.

(Ad litt. a.)

Nicht genug, daß bei gleichzeitigen Verhören mehrerer Angeklagten, mehrerer Zeugen, oder eines Angeklagten und eines Zeugen in einem Zimmer, wie diese Erfahrung zeither fast allerwärts sich hat machen lassen, einer des andern Angaben vernimmt; (was denn doch immer unzulässig ist, und besonders die Verbergung der Wahrheit begünstigt); so wird durch die Mehrfachheit solcher Vorgänge auch unläugbar in dem forschenden Untersucher die stete unverrückte Richtung seiner regen Aufmerksamkeit mehr oder minder unterbrochen, die er doch so nöthig hat, wenn ihm keine, auch die fernste Spur der begangenen That nicht entgehen, wenn er ihre richtig aufgefaßte Verfolgung nicht wieder verlieren, statt ihrer vielleicht auf Einflußlosere Dinge gerathen, wenn den Schein des Falschen von dem umstrickten Lichte des Wahren er immer richtig sondern, wenn er nicht blos auf die Existenz des Verbrechens, auf das nackte Geständniß des Angeklagten sein Forschen richten, sondern auch, gleichviel ob in dessen letzten Thaten, oder in seinem vorigen Wandel, diejenigen Thatsachen, Merkmale und Triebfedern ergründen will, welche die Zurechnungsfähigkeit, den Grad der Schuld oder des Vorsatzes bestimmen, wenn er für den künftigen Richter erster oder zwoter Instanz zugleich über den mo=

ralischen Character, über den Grund des Bewußtseins, über den Gemüths-Zustand des Angeschuldigten, ein treffendes Bild in die Acten übertragen will. Der Beruf des Inquirenten ist gewiß zu wichtig, als daß man die Schwierigkeiten desselben durch Beibehaltung der hier gerügten Mangelhaftigkeit der Gerichts-Zimmer vermehren, und selbst diese äußeren Hindernisse dem Talente und dem besten Willen der Beamten länger sollte entgegen stehen lassen, auch auf Abstellung dieses Uebelstandes bei einem neuen Etablissement nicht ernstlicher Bedacht nehmen sollte.

§. 54.
(Ad litt. b)

Für die Nothwendigkeit der hier gedachten Einrichtung der Gefängnisse bedarf es nicht vieler Worte, sondern nur der Bemerkung, daß sie bis jetzt selbst bei größeren Gerichtshöfen zwar gewiß anerkannt, aber noch nicht ins Werk gerichtet ist. Desto allgemeiner würde daher durch Einrichtung von Criminal-Creis-Gerichten der peinlichen Rechtspflege auch diese Stufe der Vollkommenheit gewährt werden.

§. 55.
(Ad litt. c)

Alle geläuterten Straf-Gesetz-Bücher gebieten nachdrücklich die Sorge für die Gesundheit der Gefangenen und Sträflinge. So schwer es, wie oben erwähnt, in der Ausführung ist, Gefangenen, welche während der Untersuchung außer vor Gericht nicht zusammen treffen sollen, leibbewegende Beschäftigungen im Freien zu gewähren, desto größer würde das Verdienst des Mannes sein, der es sich zur besondern Angelegenheit machte, die annehmlichsten Vor-

schläge zu liefern. Leichter aber kann für Beschäftigung der Sträflinge, welche Gefängniß zu verbüßen haben, und deren Berührung unter einander weniger gefährlich ist, bei den Criminal-Creis-Gerichten gesorgt werden. Mit nicht sehr bedeutendem Aufwande wird mehr als eine Art der Beschäftigung aus größeren Straf-Anstalten in kleine übergetragen werden können. Auch durch ein gütliches Einverständniß mit der Polizei-Behörde des Orts oder Creises wird es möglich werden, daß Sträflinge gemeineren Standes, dessen ohnehin die mehresten sind, bei gröberen Holz-Arbeiten, Land- und Wasser-Bau, besonders bei Besserungen der Landstraßen und Communikations-Wege, an denen fast allerwärts noch manche Stunde Arbeit zur Vollendung fehlt, angestellt werden. Auf solche Arbeiten muß um so dringender gesehen werden, da die gewöhnlichen, die in Gefängnissen getrieben werden können, allermeist schon einige Fertigkeit, wie selbst das Nähen, Stricken und Spinnen voraussetzen, also weniger äußerem Zwange unterliegen, und nicht für allgemein anwendbar erachtet werden dürfen.

§. 56.

Ist die Sorge für die Gesundheit und angemessene Beschäftigung der Gefangenen und Sträflinge um der Menschheit und um des Gesetzes willen so beachtenswerth; so erscheinet es als gleich dringend, die Mittel herzustellen, die denselben eine gute Abwartung und schonende Behandlung sichern. Es ist nöthig, daß ein Mann von regem Willen und besonderer Milde mit der Oberaufsicht über die Gefangen-Wärter und Unteraufseher beauftragt werde, der zugleich eine andere untere Function bei dem Collegium füglich bekleiden könnte.

§. 57.

3.) Das Personale derselben.

Dessen Zahl und Eigenschaft ist größtentheils von der Art abhängig, wie das Criminal-Gericht besetzt wird.

§. 58.

In Preußen gehört zu einem vollständig besetzten Criminal-Gerichte mehr nicht, als ein Richter und ein Protokoll-Führer, beide jedoch rechtskundig.

(Crim. Ordn. §. 34.)

§. 59.

In Sachsen ist dazu ein Richter, ein Actuarius und zwei Schöppen erforderlich. Der Richter soll ordentlicher Weise der als Dirigent des Gerichts rechtsgelehrt sein. Es kann jedoch seine Person im Mangel zweier rechtskundiger Mitglieder durch ein ungelehrtes Subject, welches den Richter-Eid auf sich hat, ersetzt werden. 16)

§ 60.

Beide so vorzügliche Gesetzgebungen weichen demnach auch in diesem Puncte des Prozesses wesentlich von einander ab, indem die Rechtsgültigkeit der Untersuchung das Sächs. Gesetz von der Anwesenheit vier Gerichts-Personen abhängig erklärt, dem Preußischen aber zwei genügen.

§. 61.

Das Richtige und Wahre dürfte indeß zwischen beiden auch hier im Mittel liegen. Wenn man von

16) Vergleiche das Königl. Sächs. Generale vom Verfahren in Untersuchungs-Sachen d. d. Dresden den 30. April 1783. §. 1.

der Voraussetzung ausgeht, daß die volle rechtliche Gewißheit von allen äußern Thatsachen, in zweier Zeugen Munde ruhe, daß demnach auch der Richter zweier Zeugen bedürfe, um für die getreue der Wahrheit gemäße Erzählung seiner Protokolle sich vollen Glauben zu verschaffen. Hiermit stimmt der alte ehrwürdige Satz: Tres faciunt collegium, vollkommen überein. Und es ist kaum abzusehen, ob und Kraft welcher Eigenschaft in Preußen der Richter oder der Protokollant das Gewicht zweier Zeugen erfüllen soll?

§. 62.

Sollte der Bürger im Staate bei dem wichtigsten der Rechtshändel, in die er verwickelt werden kann, bei dem etwas Höheres, als selbst seine Haabe, nämlich seine Ehre, auf dem Spiele steht, ein Kleinod, ohne welches er weder Aemter besitzen, noch Vermögen erwerben kann, nicht Anspruch darauf haben, daß auch hier der Richter das Wahre durch zwei Zeugen beurkunde, der Richter, von Irrthum und Leidenschaften, wie jeden andern Menschen, bedroht, den das Gesetz zwar fern von diesen Mängeln fordert, der sie aber immer nur mehr oder minder verleugnet.

§. 63.

Die Unzulänglichkeit der Besetzung der Gerichtsbank durch zwei Personen scheint in dem zuletzt angeführten Preußischen Gesetze selbst anerkannt zu sein, wenn (§. 436.) verordnet ist, daß dieselben beiden Personen, auf deren Erörterungen und Protokolle auch bei Capital-Verbrechen das Todes-Urtheil gebauet wird, bei solchen Verbrechen, die eine Straf-Arbeit von 10 Jahren und drüber nach sich ziehen, in dem Falle, wenn der bekennende und überführte Verbre-

cher der Bestellung eines Vertheidigers (also nicht einmal der sonst gesetzlichen Selbst-Vertheidigung zum Protokolle) entsagen will, zu Legalisirung dieser Erklärung und des darüber zu fassenden Protokolls, die besondere Zuziehung eines bekannten und glaubwürdigen Mannes nöthig haben, welcher jedoch dem untersuchenden Richter nicht untergeordnet sein darf.[17] [18]

---

17) Manche sind hierbei darüber in Zweifel geblieben, ob, wenn die Untersuchung wider eine Person befreiten Gerichtsstandes von dem Ober-Gerichte der Provinz einem Unterrichter übertragen worden, dieser glaubhafte Mann, in Betracht, daß der Ober-Gerichtsbehörde alle Bewohner der Provinz in der Regel gehorchen, dann aus einer benachbarten Provinz herbei zu rufen sei, oder ob es genüge, wenn er nur dem Gerichts-Creise des kommissarischen Inquirenten nicht unterworfen sei?

18) Eine andere auffallende Abweichung beider Gesetzgebungen in Absicht der Besetzung der Gerichts-Bank dürfte hierbei dem geneigten Leser nicht ganz unerheblich scheinen. Sie ergiebt sich aus Vergleichung des §. 1. des erwähnten Sächs. Generalis mit der Preus. Criminal-Ordnung §. 46. Jenes fordert die Gerichts-Bank mit vier Personen zu besetzen, namentlich auch bei allen auf Berichtigung des corporis delicti abzielenden Expeditionen, (wohin vornehmlich auch Besichtigungen erbrochener Behältnisse, aufgerißner Dachungen, abgeschnittener Holzstöcke, Schneespuren, Haussuchungen und dergleichen gehören, wobei allenthalben nicht immer der Angeklagte oder Zeugen nöthig sind) ferner bei Erörterung des Ei-

§. 64.

Für zu groß und die Einrichtung der Criminal-Creis-Gerichte erschwerend möchte im Gegensatz die Sorge gelten, welche die Sächs. Gesetzgebung zeigt, indem sie 4 Personen zu Beglaubigung peinlicher Rechtshändel fordert. Die Anwendung dieses Gesetzes würde das Personale des Collegiums vervielfältigen und die Summe der Besoldungen überspannen.

---

genthums und Werths gestohlner Sachen, und auf was sonst das Endurtheil sich gründen muß. Im Preußischen dagegen bedarf es statt der sonst gesetzlichen Besetzung des Gerichts nach dem angeführten §. 46. unter andern auch dann keines Richters, nur eines vereideten Protokollanten ohne Schöppen, wenn Sach-Verständige mit ihrem Gutachten über den Werth von Sachen vernommen werden, bei Publikation der Erkenntnisse und bei Besichtigungen, wo weder der Angeklagte, noch Zeugen vorkommen: obschon in Sachsen, wie in Preußen, die Strafe wie der Diebe und Betrüger nach dem Geldwerthe der entwendeten Sache, und nach dem Maaße des genossenen Gewinnes sich bestimmen soll; obschon dem Preußischen Richter bei der Urthels-Publikation noch die besondere wichtige Pflicht obliegt, den Angeklagten an der Stelle seines Vertheidigers über das gegen das Straf-Erkenntniß ihm zuständige Rechtsmittel zu belehren; ob demnach schon die Vollstreckung der im Urthel vorgeschriebenen Strafe selbst erst dadurch als rechtsmäßig bedungen wird, daß bei den Acten über die Legalität der Urthels-Eröffnung, und der angeordneten Belehrung des Angeschuldigten, so wie seiner Beruhigung bei der erkannten Strafe glaubhafte Kunde vorhanden ist. Denn

§. 65.

Nöthiger wird es dagegen, Bedacht auf die Mittel zu nehmen, welche geeignet sind, die das Protocoll nicht führenden Gerichts-Beisitzer in beständiger Aufmerksamkeit zu erhalten, und sie gegen fremdartige Beschäftigungen, Lectüren, Gespräche und Schläfrigkeit zu bewahren. Mit Erstaunen sieht man täglich, mit welchem Leichtsinn vornehmlich ungelehrte Gerichts-Beisitzer den Protokollen über Verhandlungen, die sie nur theilweise oder gar nicht mit angehört haben, die Unterzeichnung ihrer Namen leihen. 19) Sähe der Rechtssprecher immer dieses Unwesen des Leichtsinns mit an, er würde in wichtigen Fällen oftmals zagen, nach den Federstrichen eines einzigen Protokollanten (der, indem er die Assessoren nicht zusammen hält, immer gleichen Leichtsinn theilt) die bürgerliche Ehre der Angeklagten durch Straf-Erkenntniß aufzuheben.

§. 66.

Sehr geeignet diesem geheimen Unwesen vorzu-

---

die Straf-Vollstreckung ist ja eben das, was nun zunächst und unmittelbar die bis dahin nur verdächtige Ehrbarkeit des Angeschuldigten angreift und vernichtet. Meines Bedünkens ist daher zu allen Verhandlungen von Eröffnung des Straf-Erkenntnisses an, einschließlich bis zu Vollstreckung der Strafe, eine vollständige Beglaubigung durch vollständige Besetzung der Gerichts-Bank nicht minder nothwendig.

19) Beispiele sind verhaßt. Sie sind aber in erschreckender Menge vorhanden.

beugen tritt die bürgerliche Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten auf, so fern sie beide, den Richter wie den Protokollführer durch die Vorschrift beschäftiget, daß jener diesem das Protokoll zu mehrerer Versicherung des richtigen Aufzeichnens der Verhandlungen in Beisein der Interessenten laut in die Feder dictiren soll. [20]) Ein großer wichtiger Vortheil für die Betheiligten, welche so die in das Protokoll aufzunehmenden Worte und Sätze, langsam und in Zwischenräumen aussprechen hören; ein sicheres Schutzmittel gegen Mißverständnisse und Uebereilungen, über welche, da, wo der Innhalt der Protokolle leblos am Ende der Verhandlung durch meist flüchtiges, mitunter unverständliches Vorlesen kund wird, oft nicht blos die ungelehrte Parthei, sondern auch ihr Rechts-Beistand klagt, oder wenn sie schweigt, es nur thut, um dem Richter sich nicht noch lästiger zu machen, als es vielleicht bei der verwickelten oder gestörten Verhandlung oder früher bei anderer Gelegenheit schon geschehen war.

§. 67.

Der Preußische Prozeß, (welcher in bürgerlichen, wie in peinlichen Sachen dem Sächsischen Verfahren in Untersuchungs-Sachen nahe kommt,) hat es sehr als zweckmäßig bewährt, daß dem den Prozeß instruirenden Mitgliede ein Decernent zugeordnet ist, dessen Anordnungen (Dekrete) die Richtung und Vervollständigung des Verfahrens bezwecken.

---

20) Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 25. §. 63.

§. 68.

Nach dem allen dürfte daher auch bei Einrichtung der Criminal-Creis-Gerichte für zweckmäßig angenommen werden, a) daß jede Untersuchung drei Personen beschäftige, den Decernenten, den Instruenten und den Protokollanten, b) daß Erstere beide, versteht sich rechtsgelehrte Assessoren des Gerichts, welche sämmtliche den Richter-Eid zu leisten hätten, für jede Untersuchung abwechselnd von dem Director ernannt werden, indem der Protokollant als bloßer Schreiber, dem dictiret wird, aus der Zahl der ungelehrt Angestellten sein dürfte, c) daß der Instruent die Person des Criminal-Richters präsentire, dagegen d) der Decernent bei allen Verhandlungen, zu denen das Gesetz die volle Besetzung der Gerichtsbank fordert, zugleich als erster, der Protokollant als zweiter Schöppe angesehen, und ihr Amts-Eid darauf mit gerichtet werde. Auf diese Weise würde den Verfügungen des Decernenten, so wie im Ganzen der Untersuchung selbst unfehlbar eine größere Zuverlässigkeit und Vollständigkeit zu Theil werden, in deren Resultaten dann auch das Ober-Gericht bei Revision der Straf-Erkenntnisse der Creis-Gerichte, nicht weniger bei Erkenntnissen in 2ter Instanz ein um so sichereres Anhalten finden würde.

Hiernach läßt mit einiger Zuverlässigkeit sich berechnen, daß ein Criminal-Creis-Gericht des §. 45. berührten Umfangs außer dem Director vier bis fünf Assessoren, zwei bis drei Actuarien oder Registratoren, und 4 bis 5 Schreiber, nebst einer proportionirlichen Anzahl Gerichts-Diener, Frohne und Gefangen-Wärter bedürfen werde.

§. 69.

4.) Besoldung dieses Personals.

Es ist bereits oben § 4 — 6. berührt, auf wie vielfache, zum Theil tiefliegende Gegenstände der gründlich untersuchende Richter zu sehen hat, damit nicht blos, wie bei bürgerlichen Rechtshändeln, die Aufklärung in der Sinnen-Welt erscheinender Thatsachen, sondern nicht minder der innere Zustand des Verbrechers, die Triebfedern seiner Handlungen, der Zweck, den sie bezielen, an den Tag kommen. Er hat es also am wenigsten mit mechanischem Formen-Wesen zu thun. Jede Verrichtung seines an sich düstern Berufes, der bei steter Untersuchung des Bösen seinen Geist verstimmt und ermüdet, fordert von ihm neue Anstrengung. Selbst die Freude der glücklichen Beendigung schwieriger Rechtshändel durch Vergleiche gehört unter die unmöglichen Früchte seines Berufs-Eifers. Schwerere Arbeit fordert reichlicheren Lohn; daher dürfte einem Director unter zehen, einem gelehrten Assessor unter sechs bis acht, einem Actuar und Registrator unter vier bis fünf, dem niedern Personale aber unter anderthalb- bis zwei- hundert Thaler jährlichen Gehaltes nicht zu bewilligen sein.

§. 70.

Diese Gehalte wären aus den Criminal-Cassen zu zahlen und durch Beiträge der Landes-Einwohner, das Deficit zu decken, welches zu Herbeischaffung sämmtlicher Gehalte die Kosten der Untersuchungen vermögender Verbrecher nicht gewähren.

§. 71.

Je weniger zu vollständiger Erfüllung dieses schweren Berufes specielle zwangsmäßige Formen sich

vorschreiben lassen; desto empfehlenswerther, desto aufmunternder, und einen edlen Wetteifer aufregender wird es sein, wenn eine ausgezeichnete Führung wichtiger Untersuchungen von der Ober-Justiz-Behörde auch durch außerordentliche Belohnungen bemerkbar gemacht wird. Für diesen Zweck verdienen vornehmlich Lokal-Justiz-Revisionen empfohlen zu werden, deren Resultate hierüber die zuverlässigsten und zweckgemäßesten Vorschläge liefern.

Zweiter Theil.

Ueber die Nothwendigkeit der Criminal-Creis-Cassen und über die Art ihrer Einrichtung.

Erster Abschnitt.

Nothwendigkeit der Criminal-Creis-Cassen.

§. 72.

Es scheint an sich überflüssig über die Nothwendigkeit dieser Einrichtung viel zu sagen. Jeder Bürger im Staate fordert Sicherung gegen Rechts-Verletzungen nicht von der einzelnen Gemeinde seines Orts, oder einer Nachbarschaft, sondern im Allgemeinen von den Innhabern der Staats-Gewalt. Ist die Forderung allgemein, warum sollen die Mittel zu dem gemeinsamen Zwecke nur den Einzelnen belasten? War-

um sollen die Kosten der Untersuchung wider den unvermögenden Verbrecher, von der Gemeinde, aus deren Mitte er war, oder gar in deren Mitte er zufällig das Verbrechen begieng, ausschließend getragen werden? Warum sollen nicht alle Bürger des Staats gleichmäßig daran Theil nehmen? Sie alle fordern solches gewiß, der Natur der Sache gemäß, und diejenigen um so dringender, welche niederschlagende Erfahrungen von der entgegengesetzten Einrichtung gemacht haben. (§. 40. flg.)

§. 73.

Zudem sind §. 36. 105 — 109. einige der gewiß bedeutenden Nachtheile enthalten, welche zur Entwürdigung der Justizpflege und zu Bedrückung der Gerichts-Eingesessenen, wie der Gerichts-Verwalter, daraus entstehen, wenn Letztere die Criminal-Kosten für eigene oder resp. der Gerichtsherren Rechnung einziehen.

§. 74.

Für rechtlich nothwendig dürfte es daher anzunehmen sein, daß die Kosten der Criminal-Untersuchungen und Straf-Zufügungen von den Einwohnern eines Landes oder einer Provinz subsidiarisch gemeinsam getragen werden; daß sie gesammlet in die gemeine oder besondere Haupt-Casse eines Landes, oder einer Provinz fließen und von dort zu diesen Zwecken beihülflich verwandt werden.

Zweiter Abschnitt.

Art der Einrichtung der Criminal-Creis-Cassen.

§. 75.

Auch diese Cassen, als solche, bedürfen von andern keiner abweichenden Form. Mithin kann allhier nur von der gesetzlichen Art die Rede sein, wie die dazu nöthigen Beiträge herbei geschafft werden.

§. 76.

Wenn die Kosten aller Untersuchungen ohne Ausnahme, auch derer gegen vermögende Angeklagte aus der Criminal-Creis-Casse übertragen werden sollten; so würde gegen Ausführung des Grundsatzes sich weniger sagen lassen, daß der Bestimmung der Beitragspflichtigkeit eine Classification der Landes Einwohner nach dem muthmaßlichen Grade ihrer Moralität vorauszuschicken sei. Es würde hierbei diejenige Classe derselben, welche eine geringere Geistes-Bildung, also eine größere Fähigkeit und Trieb zu immoralischen, dem Strafgesetze zu subsumirenden Handlungen eine kraftvollere Bethätigung des bösen Wollens präsumtiv anzusinnen, mit stärkeren Beiträgen vor der gebildeteren und vor der schwachwilligeren Classe des Volks anzuziehen sein. So würde der Gelehrte minder als der Handwerker; der Handwerker minder als der rohere Tagelöhner, als der gemeine Bauer, beizutragen haben; nach demselben Princip ferner namentlich Geistliche und Schullehrer, die man als Muster der Moralität, als unfähig zu Uebertretung des Strafgesetzes sich zu denken hat, Beitragsfrei auch zu dieser Art Staats-Lasten zu lassen sein.

sein. Auf diese Weise würden die hier erwähnten Beiträge von allen Unterthanen des Staates nach dem Verhältnisse entrichtet, nach welchem es wahrscheinlich wäre, daß aus ihrer Mitte mehr oder weniger Verbrecher hervorgehen könnten. Indeß wird jedem als unausführbar diese Modalität sich aufdringen, weil sie die größesten Beiträge gerade von den ärmsten fordert, und die in so fern das Einkommen der Beiträge und die Besoldung der Beamten von Zeit zu Zeit gefährden würde. Ueberdem tritt hier eine andere Rücksicht ein, nähmlich, daß nur von Aufbringung der Kosten in Untersuchungs-Sachen der Unvermögenden die Rede, und daß ohnehin die vermögenden Verbrecher die Kosten der wider sie stattgefundenen Untersuchungen tragen.

§. 77.

Kann nun die Präsumtion der größern oder mindern Immoralität der Landes-Einwohner nicht zum Maaße der in Frage gezogenen Beitragpflichtigkeit dienen, ist dabei aus nur berührtem Grunde auch auf das sichere Eingehn der Beiträge Rücksicht zu fassen; so wird man sich in der Nothwendigkeit finden, auch bei dieser Art öffentlicher Last den Erwerb und Vermögens-Zustand der Unterthanen in Anspruch zu nehmen.

§. 78.

Ist dem also; so ist ein aushaltendes Bedenken kaum zu ergründen, warum das Deficit an Aufwänden zu Unterhaltung der peinlichen Rechtspflege subsidiarisch nicht aus dem Steuerschatze des Landes entnommen werden dürfe, da man voraussetzen muß, daß dazu jeder Bürger im Staate von seiner Person,

sowohl als von seinem Vermögen und Erwerbe nach einem für richtig erprobten Verhältnisse beitrage.[21]

§. 79.

Wie hoch dieser Zuwachs am Staats-Bedürfniß sich jährlich belaufe, wird Behufs der Repartition sich ohnschwer ausmitteln lassen, und zwar da, wo im Preußischen Staate formirte Criminal-Gerichte bereits bestanden, durch einen mehrjährigen Cassen-Auszug der Zuschüsse, die sie bisher aus öffentlichen Fonds bezogen; bei andern Königl. Untergerichten, wo die Landschaft ihres Bezirks die Criminal-Kosten zu tragen pflichtig war, durch mehrjährige Durchschnittsrechnungen der Bezirks-Beiträge; endlich in Ansehung der Patrimonial-Gerichte durch Actengemäße Nachweisungen der Aufwände an Criminal-Kosten, welche seit 10. 15. 20. Jahren der Gerichts-Innhaber oder seine Unterthanen getragen haben, mit beigefügter Durchschnitts-Berechnung.

---

21) Es verstände sich von selbst, daß, da für diesen Zuwachs an Staats-Bedarf das Einkommen des Steuerschatzes nicht berechnet ist, die Steuer-Beiträge proportionirlich deshalb zu erhöhen sein würden. Schiene diese Aufbringungsweise nicht zu billigen, und eine besondere Einziehung der subsidiarischen Criminal-Kosten vorzuziehen, so dürften dazu die Grundsätze, welche in dem Regulativ d. d. Dresden den 28. Dezbr. 1813. die Aufbringung der außerordentlichen Staats-Lasten belangend aufgestellt sind, unter einigen Modifikationen nicht ungeeignet sein, auch der sicheren Herbeischaffung dieser Bedürfnisse untergelegt zu werden.

Gebühren-Taxen in Criminal-Sachen.

§ 80.

Wenn das Publikum berechtigt ist, eine Vervollkommnung der peinlichen Rechtspflege in Preußen, wie in Sachsen zu erwarten; so darf dasselbe seine Ansprüche auch gleichzeitig auf Revision der Gebührentaxen richten. Jeder Vermögende, welcher, ohne Verbrecher von Profession zu sein, sei es, daß er wirklich mit Vorsatz, aus Leidenschaft oder aus Uebereilung und Unbedachtsamkeit einen Fehltritt beging, oder daß er durch Boßheit und Verleumdung in Untersuchung und erheblichen Verdacht zu gerathen das Unglück hatte, muß es wünschen, daß die Kostensätze der Untersuchung billig ermäßiget, mit jeder Beschäftigung des Richters im sattsamen Verhältnisse stehen.

§. 81.

Es scheint ein ausreichender Grund nicht vorhanden, warum die Taxe der peinlichen Kosten von der bürgerlichen unverhältnißmäßig [22]) hoch sein soll,

---

22) Dieser Vorwurf scheint indeß mehr die Preußische, als Sächs. Criminal-Taxe zu treffen. Jene ist zumal im Verhältniß zu der bürgerlichen allgemein für unverhältniß hoch angesprochen, wenn sie z. B. zwölf bis sechszehn Groschen für jede formelle Verfügung, zwei bis sechs Thaler für materielle Berichte, selbst den Bothen in peinlichen Sachen acht, in bürgerlichen drei Groschen Gebühren für jede Meile zu fordern erlaubt. Einige nähere Bemerkungen enthält §. 113 – 117. und §. 154. – 164.

zumal da bürgerliche Rechtshändel gleichmäßiger alle Einwohner des Landes treffen, während man gerade die unvermögenderen Unterthanen ungleich häufiger, als die reichen aus vorhin (§. 59 und folg.) berührten Gründen in Untersuchungen befangen sieht. Das strafende Gesetz greift ja so schon Ehre und Guth zugleich an. Daher fühlt der Angeschuldigte es doppelt hart, wenn in hohen Kostensätzen er eine zwiefache Strafe empfindet.

§. 82.

Die gemäßigtere Königl. Sächs. Criminal-Taxe trägt zu dem den Vorzug mehrerer Vollständigkeit an sich. Sie enthält nahe an einhundert Tax-Sätze, dagegen der Königl. Preuß. Criminal-Ordnung 23) (pag. 247. folg.) für Gerichts-Gebühren deren nur

23) Namentlich z. B. unterliegt ihre allgemeine Bestimmung p. 249. ad litt. d. No. 9. nach welcher für ein achtstündiges Expediren der Gerichts-Deputirte drei, der Protokollführer anderthalben Thaler verdienen soll, mannigfaltigem Mißbrauche, zumal da, wo das Gericht die Kosten für eigne Rechnung einzieht. Bekanntlich darf der Oberrichter die Dauer der Arbeit nach der Zahl der beschriebenen Bogen nicht messen, folglich kann er auch dem Protokolle, wie ferne auf die Verhandlung die vorgeschriebene Arbeits-Zeit verwandt worden, mit Zuverlässigkeit so wenig ansehen, als bestimmen, wie fern so hohe Kostensätze wirklich verdient und passirlich seien, wie fern er hier unter der Parthei, oder dem Richter wehe thue. So sind ferner, obwohl nach derselben Criminal-Ordnung §. 41. folg. die Stelle des Protokollführers zwei vereidete Beisitzer vertreten können, dennoch densel-

9. und für Gebühren der Subalternen, einschließlich Bothen, Diener und Wärter, deren nur 25 anhängen.

§. 83.

Bei einer neuen Einrichtung des Criminal-Sportul-Wesens wird daher auch eine Ermäßigung und nähere Bestimmung der Criminal-Gebühren-Taxen in Preußen nöthiger, als in Sachsen sein.

Dritter Theil.

Ueber die Nothwendigkeit und Art der Einrichtung der Civil-Creis-Gerichte.

Erster Abschnitt.

Nothwendigkeit der Civil-Creis-Gerichte.

§. 84.

Sie stellt sich dar in

I. Erschwerung des Geschäfts-Ganges durch zu vielfache Vereinzelung der Patrimonial-Gerichtsstellen,

---

ben in der anhangenden Gebührentaxe einige Gebühren nicht bestimmt. Daher zuweilen Unter-Gerichte, wohl selbst Königliche, verleitet worden sind, neben willkührlicher Entgeltung für diese Beisitzer, auch die Sätze für den Gerichts-Deputirten und noch obendrein für den Protokollanten zugleich, zu nicht geringer Beschwerung der Kostenpflichtigen, anzusetzen.

II.) in dem nachtheiligen Einflusse, den auf die bürgerliche Rechtspflege

a.) das Interesse und die Einmischung rechtsunkundiger Innhaber der Patrimonial=Gerichtsbarkeit,

b.) die Einziehung der Gerichskosten für eigene Rechnung der Rechtspfleger,

äußert,

III.) in der durch Einführung einer durchgängig collegialischen Justiz=Verwaltung allein möglichen mehreren a.) Vereinfachung, b.) Beschleunigung, c.) Gleichmäßigkeit, d.) Zuverlässigkeit, und e.) Würde des Geschäfts=Ganges, endlich

IV.) in der Unverträglichkeit des Preuß. Civil=Processes mit der zeitherigen Vereinzelung der Patrimonial=Gerichts=Stellen.

Erste Unterabtheilung.

Von Erschwerung des Geschäfts=Ganges durch zu vielfache Vereinzelung der Patrimonial=Gerichtsstellen.

§. 85.

Die mehresten Gerichtsstellen auf dem platten Lande bestehen nur aus wenigen Feuerstätten, oft nur aus Drescher=Nahrungen und einigen Häusern, selten aus mehreren ganzen Dörfern.

§. 86.

Kein Gerichtsherr ist gehalten, seinen Justitiar sich aus der nächsten Stadt zu wählen, sondern er bestimmt sich gewöhnlich für den, der in dem Rufe,

ein solider thätiger Mann zu sein, steht, dem er die Führung seiner eigenen Angelegenheiten, vielleicht in dem Ober=Gerichts=Orte anvertrauet hat, oder dem er sonst Dank, oder Freundschaft schuldig war, ohne Rücksicht, wie nahe oder fern dessen Wohnort vom Gerichts=Orte gelegen ist.

§. 87.

Nicht selten wird man diejenigen Justitiarien mit Gerichts=Bestallungen überhäuft sehen, welche mit einem guten Rufe diejenige Nachgiebigkeit, Lebens= und Geschäfts=Klugheit verbinden, deren §. 29 und 55 Erwähnung geschehen ist.

§. 88.

Die Unbedeutenheit der vorfallenden Expeditionen, die große Entfernung der Justitiarien vom Gerichts=Orte und in vielen Fällen ihre nach dem vorhergehenden §. statt findende Geschäfts=Ueberhäufung sind daher neben der Beschwerde der Gerichtsherrn die Justitiarien zu den Gerichts=Tägen hin= und herfahren zu lassen, die Ursachen, weswegen aller Viertel= auch wohl Halb=Jahre nur einmal Gerichtstag gehalten, und auch da, um der Gerichtsherrschaft nicht eine oder mehrere Nächte überlästig zu sein, oder mehrere Tage zu versäumen, wohl oft nur flüchtig und halb expediret wird, wohl gar auch Geschäfte außerhalb des Gerichts=Bezirks in der Wohnung des Justitiars verrichtet werden, welche dieserhalb dem Gesetze nach, der Nichtigkeit angeklagt werden können.

§. 89.

Für Preußen, wo der bürgerliche Prozeß fast ausschließend vor Gericht verhandelt wird, hat diese wahre Bewandniß der Sache noch den großen Nach=

theil, daß namentlich die Instructions-Verhandlungen wegen Beschränktheit der Zeit und Menge der Geschäfte zur Ungebühr verkürzt, die Termine zu früh abgebrochen, vervielfacht und die Assistenten genöthigt werden, ihre Zeit durch Reisen zu Terminen nach den Dorf-Gerichtshöfen zu versäumen, und den Prozeß durch Häufung schwerer Reise-Kosten den Partheien theurer zu machen, als der ganze Gegenstand des Streites werth ist.

§. 90.

So ist die Vielfachheit kleiner Gerichtsstellen einzig geeignet, den Geschäfts-Gang zu erschweren, die Prozesse zu verewigen, sie für die Unterthanen drükkender zu machen, als sie es ohnehin sind, besonders aber auch die Beweismittel der Partheien, folglich ihre Rechte selbst zu gefährden, indem auf vorbeschriebene Weise es an der Tages-Ordnung solcher Gerichtshöfe, zumal in Sachsen ist, daß die Beweis-Aufnahme über die streitigen Thatsachen erst nach langen Zwischenräumen erfolgt, wo sie den Zeugen mit der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit nicht mehr vorschweben. Deshalb lieset man denn auch häufig in den Acten statt der nöthigen Auskunft unvollständige und unerschöpfende Antworten.

§. 91.

Hieneben ist es auch nicht zu verkennen, daß je kleiner und vielfacher die Untergerichte im Lande sind, desto schwieriger die Aufsicht ist, welche das Obergericht über ihre Administration zu führen hat, desto träger der Eingang der in Parthei- oder Verfassungssachen einzuziehenden Nachrichten.

§. 92.

Noch mehr ist dies in Sachsen der Fall, wo eine große Anzahl der Patrimonial-Gerichte amtssässig sind, von denen zunächst an das Königl. Justiz-Bezirks-Amt, von diesem erst an die Königl. Landes-Regierung, auch wohl erst an das Königl. Oberhofgericht und von hier zum dritten an die Königl. Landes-Regierung appelliret und berichtet wird.

§. 93.

Daß eine so langsame, als kostspielige Gerichts-Verfassung auf die Privat-Rechte und Vermögens-Umstände der Unterthanen einen nachtheiligen Einfluß äußern müsse, ist offenbar.

Zweite Unterabtheilung.

(Ad litt. a)

Von dem Interesse und der Einmischung rechtsungelehrter Innhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bei bürgerlichen Rechts-Händeln.

§. 94.

Das nächste und höchste Interesse, welches die Obrigkeiten bei Ausübung der Gerichtsbarkeit haben, liegt anerkannt darinnen, daß Kraft derselben es in ihrer Anordnung und Gewalt steht, die Unterthanen in der Kürze und in der Nähe zu Leistung ihrer Dienste, Frohnen und Zinsen anzuhalten.

§. 95.

Genuß der Geldstrafen, Straf-Arbeiten, Lehn- und Siegel-Gelder, und andere dergleichen Nutzungen der Gerichtsbarkeit sind neben den Diensten, Frohnen und Zinsen, Privat-Gerechtsame, deren möglich-

ste Erhaltung der obersten Staats=Gewalt heilig sein und bleiben muß. Von einem Angriffe auf selbige, von ihrer Verletzung ist aber auch nicht die Rede, sondern nur von dem nachtheiligen Einflusse, welchen eben das nächste Interesse der Gerichtsherren auf die Rechte der verklagten Unterthanen bei denjenigen Rechtshändeln äußert, die über obgedachte Gegenstände so häufig statt finden, — ein Uebelstand, dessen Abhülfe von einer weisen Gesetzgebung billig gefordert wird, und die mit Erhaltung aller Nutzungen der Gerichtsbarkeit wohl vereinbarlich sein dürfte. (siehe unten §. 112 und 122 — 129.)

§. 96.

Welcher Sachkundige wollte es leugnen, daß die Unbefangenheit des Gerichts=Verwalters, sei er auch ein noch so redlicher Mann, denn doch ins Gedränge kommt, so oft das Interesse des Gerichtsherrn, der ihn einsetzte, Gegenstand des Prozesses ist, selbst da, wo der Gerichts=Verwalter gegen ungebührliche Zumuthungen des Gerichtsherrn sicher steht.

§. 97.

Gewöhnlich verlangen dieselben, daß alle Händel zwischen ihnen und den Unterthanen, als auf den Grund oft dunkler Erbregister, unvollständiger, unzuverlässiger Wirthschafts=Nachrichten, oder wohl gar nach Versicherungen der Wirthschafts=Diener rügemäßig und exekutivisch abgemacht werden, daß von wirklichen Prozessen nicht die Rede sei. Sie setzen nicht selten den Unterthanen, wenn sie dagegen von erwerbender oder erlöschender Verjährung, von Zeugen und andern Beweisthümern reden, das Gefängniß als Gegen=Beweis=Mittel entgegen, und for=

dern, daß Widerstand gegen Neuerungen als Ungehorsam gestraft werde.

§. 98.

Der Justitiar, welcher nicht wohl wagen darf, den Gerichtsherrn auf die Unsicherheit und Unzulänglichkeit der seiner Forderungen zur Seite stehenden Beweis-Mittel mit Nachdruck aufmerksam zu machen, oder den Beirath eines andern erfahrneren Consulenten, den man besonders honoriren müßte, vorzuschlagen, ist überdem, wenn er auch nicht gerade Beugungen des Rechts verschuldet, denn doch auch dabei interessiret, daß der Unterthan zu Abtrag der Streit-Kosten schuldig werde, damit sie nicht ganz, oder zur Hälfte ihm verloren gehen. Kurz, die Sachen des Gerichtsherrn gegen die Unterthanen werden oft auf eine Art behandelt und abgemacht, die dem Gesetze und der Würde der Justizpflege wenig entsprechend ist.

§. 99.

Selbst bei Rechtshändeln zwischen einzelnen Unterthanen wird der Justitiar nicht minder zuweilen einseitige Rücksichten zu nehmen versucht, vorzüglich an Orten, wo die Gerichtsherren selbst wohnen, wo sie jeder Klage der Unterthanen geneigt ihr Ohr leihen, wo immer die verurtheilte Parthei bei dem Gerichtsherrn Hülfe suchet, wo der letztere über Rechts-Angelegenheiten abspricht, ohne die Rechte zu verstehen, und wo der Gerichtshalter seine Bescheide, um Beschwerden, um Unannehmlichkeiten zu umgehen, stets so einrichten möchte, daß jeder Theil nur halb Recht behielte.

§. 100.

Haben die Klagen der verurtheilten Parthei nicht ihre bestrittenen Rechte selbst, sondern den Kostenpunct zum Gegenstande; so kann noch vielweniger der Gerichtsherr, wenn er in Klagen gegen den Justitiar sich mengt, mit seinem bloßen gesunden Verstande die Unwissenheit im positiven Gesetze ergänzen.

§. 101.

Dieser üble Zustand der Gerechtigkeits-Pflege auf dem platten Lande erzeugt nun, wenigstens in Sachsen, wo die Justitiarien die Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtshändeln selbst zu fassen nicht so gebunden sind, wie in Preußen, bei geringen Untersuchungssachen ein zweites Uebel. Da hüten sich nehmlich die Justitiarien, um solcher Querelen über Partheilichkeit und zu hohe Kosten-Ansätze überhoben zu sein, vor der Selbst-Entscheidung, und holen von den gesetzten Behörden Rechtssprüche ein, wodurch der Prozeß noch mehr verschoben und kostspielig gemacht wird.

§. 102.

Wer erkennt es nicht, daß die Gerichtspflege unter solchen Umständen und Einflüssen alle Würde verliert? Wer sieht es nicht ein, daß diese Art Richter nicht diejenige ist, welche scheu- und rücksichtslos ohne Ansehen der Person ihr Amt verwaltet, sondern diejenige, welche nicht blos mit verbundenen Augen, sondern mit zweideutiger Klugheit handelt, um in einem so beschwerdevollen Berufe sich bei Ansehen und Achtung zu erhalten, und zu bleiben, was sie sind.

§. 103.

(Ad litt. b)

Von den Nachtheilen der Kosten-Einziehung für eigene Rechnung der Patrimonial-Justiz-Verwalter.

In Preußen sind diese Nachtheile nicht nur längst anerkannt, sondern man hat auch Einrichtungen getroffen, sie zu vertilgen. (Anm. 10.) In Sachsen sind sie zwar gewiß auch anerkannt; es ist aber noch zur Zeit kein Schritt geschehen, ihnen abzuhelfen, wahrscheinlich um durch eine Veränderung der Patrimonial-Gerichts-Verfassung nicht den Rechten der Vasallen zu nahe zu treten. Indeß steht zu hoffen, daß eines ohne das andere geschehen könne. (verglichen Ende der Einleitung mit §. 122—129.)

§. 104.

Die Gebührentaxen mögen noch so speziell bestimmt und vielbefassend sein; so werden sie dennoch nicht zureichen, den gewissenhaften Beamten bei Verzeichnung der Kosten allenthalben sattsames Anhalten zu geben, und ihn überall außer Zweifel zu setzen. Je mehr sie ins Einzelne gehen, desto mehr Fälle werden, bei der endlosen Verschiedenheit der aus dem bürgerlichen Leben zu gerichtlicher Kenntniß gedeihenden Ereignisse, ohne Bestimmung bleiben. Je allgemeiner die Taxen sind, desto mehr sind sie geeignet, entweder das Einkommen des Richters oder die Parthei selbst zu benachtheiligen, indem dieselbe Gattung oder gar derselbe Innbegriff der gerichtlichen Verhandlungen, für den die Taxordnung nur einen Satz bestimmt, in einem Falle vier- ja zehnfach so viel Zeit, als im andern dem Richter kosten kann.

§. 105.

So werden die Kosten-Ansätze von Zufällen abhängig, deren große Verschiedenheit die kostenpflichtige Parthei nicht begreifen kann.[24]) Und da sie weiß, daß der Gerichts-Verwalter allein ohne Jemandes Aufsicht sie für seine Rechnung fordere; (denn

24) In Preußen hat man diesen Zufälligkeiten mehr zu begegnen gedacht, indem man die Ansätze für Verhandlungen und Verfügungen in bürgerlichen Rechtssachen nach nicht weniger denn sechs Colonnen bestimmte, die durch den Betrag des behandelten Gegenstandes nach der Summe von 20. 50. 100. 200. 500. Thaler und drüber geschieden sind. Die Ansätze der ersten Colonnen sind äußerst geringe, die der letzten dagegen ansehnlich höher, und noch höher die Preuß. Taxen für Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit. So passiren für ein Attest, dessen Gegenstand 200 Thlr. beträgt, oder keiner Bestimmung nach Gelde fähig ist, sechzehen Groschen, und für eine auch noch so kurze Verhandlung und Protokoll bei Objecten von 500 Thaler und drüber ein bis drei Thaler, Sätze, welche oft in einer halben, auch wohl Viertel-Stunde verdienet werden, während für die Verhandlung eines ganzen Prozesses vom ersten Termine bis zum letzten, einschließlich die Aufnahme des Beweises und Gegen-Beweises, so fern er nicht über 500 Thaler zum Gegenstande hat, 1 Thlr. 8. gl. jeder Parthei anzusetzen erlaubt ist. Diese Taxen scheinen daher gerade um so mehr geeignet, die Parthei, unfähig so vielfache Unterscheidungen als gesetzmäßig sich zu denken, gegen die Gesetzlichkeit des Richters mißtrauisch zu machen.

nur die wenigsten Kosten-Verzeichnisse gelangen zur Ansicht der Oberbehörde,) so wird und muß er dann immer dem Verdachte unterliegen, daß er eigennützig zu viel fordere und die Parthei zur Ungebühr bedrücke.

§. 106.

Daher entstehen so häufig Unzufriedenheit, Murren, Klagen und Beschwerden gegen den Patrimonial-Gerichts-Verwalter, in denen man die Unterthanen dann völlig bestärkt sieht, wenn der Querulant den Triumph davon trägt, daß die Ober-Behörde einige Minderung der eingeschickten Liquidationen verfüget, welche doch nach obigen Darstellungen auch der gewissenhafteste Richter durch die ängstlichste Sorgfalt nicht immer zu vermeiden im Stande ist.

§. 107.

Die große Nachsicht, welche bei Einziehung der Gerichts-Kosten den Unterthanen der Patrimonial-Gerichte im Durchschnitt gewiß mehr, als den Königl., sei es nun durch Billigkeit oder Nachlässigkeit der Justitiarien, oder sei es wegen Mangel an Mitteln der Exekutiv-Gewalt, oder in Folge gerichtsherrlicher Einmischung, widerfähret, entwöhnt bald von dem guten Willen zu zahlen. Statt dessen treten Mißbräuche und Widersetzlichkeit ein, und wenn endlich der Justitiar zu exekutivischen Zwangs-Mitteln genöthigt wird; so weiß er im Voraus, daß von dem Verdachte der Bedrückung er durch schriftliche Verantwortungen vor dem hohen Ober-Gerichte, oder durch mündliche vor dem anwesenden Gerichtsherrn, oder durch indirekte vor dem Publikum sich mühsam zu reinigen hat. Und im Wiederholungsfalle der Anklage, welcher auch gegen den rechtlichen Mann, je rück-

sichtsloser und gerader seine Verwaltung ist, desto leichter eintritt, wird demselben es schwer werden, vor dem Oberrichter verdachtlos zu bleiben.

§. 108.

Je mehr durch diese Widersetzlichkeit und Klagen die Straf-Vollstreckung und das Einziehen der Kosten in vielen Fällen verschoben, und der Vortheil der Unterthanen scheinbar begünstigt wird; desto allgemein schädlicher wirkt ihr Beispiel auf andere ein. Sie untergraben das zumal dem isolirt handelnden Rechtspfleger so nöthige obrigkeitliche Ansehen, vornehmlich da, wo die Gerichts-Unterthanen Aeßerungen der Unzufriedenheit über denselben aus dem Munde des Gerichtsherrn vernehmen, und wo derselbe von Seiten der Gerichtsherrschaft im Allgemeinen geringschätzig behandelt wird.

§. 109.

Es ist oben (§. 21. 25. 35 u. 56.) schon dargestellt, wie die Patrimonial-Justiz-Beamten bei ihrer Amtsführung vornehmlich darum so viel leiden müssen, weil sie allein handelnd dastehen, weil die Unterthanen viele ihrer Verfügungen für Resultate ihrer Willkühr halten; weil die Unterthanen wissen, daß, je mehr verordnet und verhandelt wird, auch desto mehr Kosten verdient und eingezogen werden; weil man daher auch den gesetzmäßigsten Verfahren der Gerichtsverwalter zweideutige Rücksichten auf eignen und des Patrons Vortheil andichtet. Alle diese Entwürdigungen der Justiz-Administration wird die Einführung einer collegialischen Gerichts-Verfassung dahin nehmen und aufheben.

§. 110.

§. 110.

Indeß sind es nicht die Patrimonial=Gerichte allein, welche ihres verbessernden Einflusses bedürfen. Es brauchen ihn auch die Königl. Justiz=Aemter und andere zu Collegien nicht formirte Königl. Untergerichte. Auch der Königl. Justiz=Beamte oder Justitiar, zu welchem die ihm beigegebenen Actuarien, Referendarien, oder Sekretarien nicht im collegialischen Verhältnisse, sondern in Unterordnung stehen, hat über den Gang der Justiz allein und ohne vorgängige collegialische Consultation zu verfügen. Einer dieser isolirten Königl. Justiz=Directoren resolviret so, der andere in demselben Falle anders. Die Subalternen dürfen sich nicht widersetzen, indem sie von ihm die Empfehlung zur Weiterbeförderung erwarten. Und so erscheinet auch die Amtirung der nicht formirten Königl. Untergerichte weniger gediegen, fest und gleichmäßig, als die Gesammt=Beschlüsse der Justiz=Collegien.

§. 111.

Endlich darf nicht übergangen werden, daß die Patrimonial=Gerichts=Verwalter, indem sie mit gewissenhafter Einrichtung ihre Liquidationen nach den Gebührentaxen, mit Einziehung der Kosten, Uebertrag= und Abschreibung der eben bei ihnen aus den §. 107. angezeigten Ursachen häufigeren Reste, viele Zeit ihrem eigentlichen wichtigeren Geschäfts=Betriebe entziehen, während das Sportul=Wesen ganzer Collegien von einem oder höchstens zweien ungelehrten Subalternen verwaltet wird.

Dritte Unterabtheilung.

Die collegialische Rechtspflege in Civil-Sachen als Bedingniß einer mehreren Einfachheit und Schnelligkeit, Gleichmäßigkeit und Würde im Geschäfts-Gange.

§. 112.

Die Einrichtung, daß viele kleine Gerichte bestehen, und durch einzelne Rechts-Verständige, oder durch mehrere im Verhältniß der Unterordnung verwaltet werden, entfernt, nach dem, was darüber oben, §. 85—95. auseinander gesetzt ist, die eben genannten nothwendigen Eigenschaften aus der Justiz-Administration. Auch dürften dasselbe die Darstellungen der §. §. 105—110 bestätigen. Selbst was nach §. 7.—10. eine kollegialische Verwaltung der Criminal-Justiz als nothwendig empfiehlt, wird man für dringend erkennen, eine ebenmäßige durchgängige Verbesserung der Civil-Gerichts-Verfassung bald herbei zu führen.

Man ziehe zehn bis zwanzig Patrimonial-Gerichte in ein Justiz-Collegium zusammen, und das Ober-Gerichte wird, statt an zwanzig Justitiarien, an ein Collegium zu verfügen, und zu rescribiren haben. Statt zwanzig Unter-Gerichts-Höfe, wird nur einer an das Landes-Justiz-Collegium berichten.

Man schaffe allerwärts die unnöthigen Mittel-Instanzen, in Sachsen, namentlich das Königl. Ober-Hof-Gericht, als Mittel-Instanz und die Amtsässigkeit ab. Man stelle daneben die Justitiarien an Justiz-Collegien ein, und sie werden dann nicht mehr nöthig haben ihre Zeit nach den Gerichts-Höfen wegen einzelner, oder doch

weniger Amts-Verrichtungen zu verreisen, weil diese dringend sind, oder weil die Willkühr des Gerichts-Herrn sie unaufschieblich fordert. Sie, die Justitiarien, werden hernach vielmehr ungestört in dem Orte ihrer fixirten Anstellung verbleiben und sicher gegen die Ermüdungen, Gefahren und Beschwerden oft nächtlicher Reisen zu Gerichtstagen, unabhängig von fremder Willkühr, überhoben der Sorge über die Zufälligkeit ihres Erwerbs, entrückt dem schmählichen Verklagen wiederspenstiger Unterthanen, froheren Sinnes, ungetrübteren Geistes, ein drei- auch vierfach größeres Tagewerk leichter vollenden.

So wird dann schneller der vereinfachte Rechts-Gang sich regen, zeigen und bewähren.

Hängt ferner das Rechtsprechen künftig allenthalben nicht mehr ab von den Beschlüssen, Einsichten, Kenntnissen, dem Fleiße oder der Trägheit, Einseitigkeit und Leidenschaftlichkeit einzelner, isolirt dirigirenden Justiz-Verwalter, sondern von collegialischer Berathung, von dem gemeinsamen Einverständnisse des gesammten Collegiums über das Verfahren und Benehmen in dem oder jenem zweifelhaften, schwierigen Falle; kommt der Rechtspfleger, wegen der Kosten-Einziehung, und sonst, nicht mehr in so nahe Berührung mit seinen Gerichtsuntergebenen, wie es namentlich auf dem platten Lande der Fall ist; haben diese ihn fortan nicht mehr in seiner Behausung aufzusuchen, sondern ihr Anliegen immer nur in dem Lokale des Collegiums anzubringen, ohne zu wissen, welches Mitglied desselben sie anzuhören haben wird; so ist es mit Gewißheit voraus zu sehen, daß die Justizpflege zu der ihr unentbehrlichen Gleichmäßigkeit

und Würde sich nur da erheben könne, wo sie durchgängig von Collegien verwaltet wird.

Hier allein, in der Mitte der dabei angestellten Männer, bei ihren gemeinsamen Berathungen, wie bei den Berufs-Arbeiten des einzelnen, ist es, wo einer an dem andern Talent und Vorzüge beachtet, würdigt, und nachahmend sich zu eigen macht, wo alle durch tägliche Geschäfts-Berührung gleichsam unwillkührlich sich in der Vervollkommnung des Ganzen üben, und sie früher erreichen, als es bei der bisherigen so großen Vereinzelung der Gerichtshöfe, bei den so vielfachen Mängeln und Unvollkommenheiten ihres innern Zustandes möglich war.

Vierte Unterabtheilung.

Von der Unverträglichkeit des Preus. Civil-Prozesses mit der zeitherigen Vereinzelung der Gerichtsstellen.

§. 113.

Die Königl. Preus. Gerichts-Ordnung schreibt vor, daß der ganze Prozeß vom ersten bis zum letzten Acte an Gerichtsstelle verhandelt werde. Der Justiz-Commissar hat dabei in der Regel auch nicht eine Schrift einzugeben nöthig, weder die Klage noch ihre Beantwortung, weder Beweis noch Gegen-Beweis. Selbst die einzige Deduction am Ende des Prozesses darf nur in wichtigen Fällen der Richter schriftlich zulassen. (Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 12. §. 13. 14.)

Der Instruent, ein Mitglied des Collegiums, der allein, ohne besondern Protokollanten, ohne Beisitzer, die Examination der Partheien samt der Beweis-Aufnahme über sich hat, soll an jedem Tage sich nur

mit einem Instructions=Termine beschäftigen. (Allg. Ger. Ordng. Einl. §. 40. Anh. §. 66. und Th. 1. Tit 8. §. 6.).

Für den ganzen Prozeß von und mit Beantwortung der Klage an bis zu dem Urthel hat der Richter in den oben (Anmerk. 24.) bemeldeten 5 höheren Colonnen an Unkosten von jeder Parthei acht, zwölf, vier und zwanzig, bis zwei und dreißig Groschen, in Sachen von 500 Thlr. und drüber zwei bis drei Thaler anzusetzen. (Gebührentaxe vom Jahr 1815. pag. 66.) Für den Prozeß eines Objects unter zwanzig Thalern dürfen an Prozeß=Kosten überhaupt nur acht bis zwei und dreißig Groschen genommen werden. (Ebendaselbst pag. 65.) Ist der Prozeß höheren Gegenstandes, in 2 Terminen nicht zu beenden; so schreibet dieselbe Taxe in denselben 5 Colonnen für jeden Termin vier, acht, zwölf und sechzehn Groschen, hingegen bei den Sachen über fünfhundert Thaler, einen bis drei Thaler anzusetzen, dem Richter vor. (Ebendaselbst pag. 76. und 77.)

§. 114.

Der Justiz=Commissar wird für Führung eines Prozesses vom Klag=Beantwortungs=Termine an, bis zu dem Urtel, einschließlich mündliche Deductionen, nach denselben 5 Colonnen mit sechs, zwölf, sechzehn und vier und zwanzig Groschen, dagegen bei Sachen über fünfhundert Thaler mit zwei bis fünf Thalern honorirt, (Gebührentaxe der Justiz=Commissarien pag. 66. und 92.) ohne Unterschied, ob der Prozeß in einem oder zehn Terminen ende. [25])

---

25) Wenigstens hat man dahin Ober=Gerichtswegen entschieden.

§. 115.

Hieraus ist zu berechnen, daß, wenn auch der ganze Prozeß, einschließlich die Aufnahme des Beweises und Gegen-Beweises, wie doch selten der Fall ist, in vier Terminen zu Ende gedeihet, bei Objecten unter 500 Thalern der Justiz-Commissar für jede Tagefahrt den vierten Theil obiger Sätze, also einen, zwei, drei bis vier Groschen verdient.*)

§. 116.

Muß der Justiz-Commissar in Prozeß-Sachen reisen, und Termine am dritten Gerichts-Orte abwarten; so erlaubt ihm dieselbe Taxe nicht eine Entgeltung für die Beschwerlichkeiten der Reise nach Maaßgabe ihrer Ausdehnung, wenn auch sie ihn (wie es bei der bezweckten langen Dauer der Termine häufig ist,) über Nacht unterwegs aufhält, zu fordern, sondern nur in gewissen Fällen 16 gl., in andern 2 Thaler für Zehrung auf jeden vollen Tag und 16 gl. zu seinem Fortkommen auf jede Meile, daneben aber acht Groschen für Wagenmiethe.

§. 117.

Bei diesen Tax-Sätzen scheinet nicht sattsam darauf Rücksicht genommen zu sein, daß in kleinen Städten, die weder Fabrick- noch Handels-Plätze sind, und noch mehr auf dem platten Lande die Mehrzahl der armen Handwerker, und der größte Theil der Bauers-Leute, den Werth ihrer Häuser, oder Grundstücke mit eingeschlossen, nach Abzug der Schulden kaum einmal, geschweige vielmal fünfhundert Thaler im Ver-

*) Mehreres über die Unzulänglichkeit der Preuß. Civil-Prozeß-Taxen besaget §. 155. u. folg.

mögen hat, daß daher auch nur selten und Ausnahmsweise hier Prozesse, deren Gegenstand diese Summe erreicht, vorkommen, sondern, daß drei Viertheile derselben und drüber weniger denn zweihundert Thaler belangen, daß hiernach die mehresten Prozesse der Richter für zwei Thaler, der Justiz-Commissar für einen Thaler, und ein Viertheil derselben, so nicht über hundert Thaler betreffen, für weniger als die Hälfte dieser Ansätze zu vollführen hat.

§. 118.

Daher haben Richter und noch mehr Justiz-Commissarien in kleinen Städten und auf dem Lande fast durchgängig diese Sätze als unangemessen ihrem Stande und zu gering im Verhältniß zu den Entgeltungen, welche namentlich den Aerzten gesetzlich zugebilliget worden, in Anspruch genommen. Daher geschieht es, daß die Instructions-Termine, auch außer dem §. 88. 90. bemerkten Falle, zur Ungebühr abgebrochen, und entweder statt eines, drei, auch vier abgehalten, oder die streitigen Gegenstände und Privat-Rechte der Staats-Bürger oberflächlich und flüchtig erörtert werden.

§. 119.

Da der Richter zu Abhaltung der Instructions-Termine weder Beisitzer, noch eines Protokollanten bedarf; so glauben die Partheien, in kleinen Städten und auf dem Lande, wo sie unfähig sind, ihre Rechte selbst zu vertheidigen, und dafür zweckgemäße Beweismittel herbei zu schaffen, sich seiner Willkühr allein mißtrauend überlassen. Sie biethen mithin lieber alles, selbst ihren letzten Credit auf, Justiz-Commissarien als Assistenten herbei zu ziehen, denen sie nothgedrungen nicht

selten besondere Entgeltungen für die Reisen gewähren müssen, welche nach §. 118. gegen die Absicht des Gesetzes in gleicher Maaße, wie die Instructions-Termine, gehäuft werden.

§. 120.

So scheinen die geringen Preus. Taxen vornehmlich auf dem platten Lande indirect Anlaß zu ungebührlicher Verlängerung des Rechtshandels, und zu Bedrückung der Unterhanen zu geben, indem sie die Justiz-Bedienten verleiten, auf allerlei Kunstgriffe zu sinnen, so ganz geringe Entschädigungen ihrer Dienste sich zu verdoppeln.

§. 121.

Die Preus. Gerichts-Ordnung, folglich auch die nach ihren Vorschriften geregelten Gebührentaxen setzen indeß selbst keine andere, als eine collegialische Gerichts-Verfassung durchgängig voraus, wenn jene im Allgemeinen anordnet, daß zu jeder Rechtssache der Präsident oder Director des Collegiums einen Instruenten und einen Decernenten zu ernennen habe, von denen Letzterer die eingehenden Anzeigen und Vorstellungen, auch Anträge dem Collegium vorzutragen, und die Verordnungen darauf zu fassen hat. (Allg. Ger. Ordng. Th. *I.* Tit. 4. §. 6. und 13. Tit. 6. §. 2. Tit. 10. §. 2. und Th. *III.* Tit. 3. §. 41.) Führt demnach aber die bisher dennoch geduldete Vereinzelung so vieler kleinen Patrimonial-Gerichts-Bezirke neben der Eigenthümlichkeit des Preus. Civil-Prozesses eben diejenigen Uebel herbei, denen die Preus. Gerichts-Ordnung und Gebührentaxen gerade am kräftigsten zu begegnen bestimmt waren; liegt daneben in dieser Vereinzelung vielmehr das Mittel, die Justiz-Commissa-

rien auf dem platten Lande durch häufige Reisen unnützem Zeit-Verluste auszusetzen, sie von ihrem übrigen Geschäfts-Betriebe abzuziehen, und die ohnehin geringen Taxen für sie noch drückender zu machen; so tritt hieraus die Beibehaltung dieser Vereinzelung als unverträglich mit der Art des Preuß. Civil-Prozesses und mit seinen Taxen klar zu Tage; so muß auch hierinnen ein richtiger Bestimmungs-Grund liegen, diejenige collegialische Justiz-Verfassung endlich allgemein werden zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Art der Einrichtung der Civil-Creis-Gerichte.

§. 122.

Zunächst stellt sich uns hier die Frage entgegen: wie fern ist die gegen diese Einrichtung sich erhebende Stimme der Innhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu achten, wie fern sind die Klagen zu berücksichtigen, zu welchen diese darüber sich einigen, daß, indem man ihnen die besondere Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit, und die Früchte derselben entziehe, man in ihre Privat-Rechte einen unrechtmäßigen Eingriff verschulde. Die obere Staatsgewalt wird ihnen entgegnen: wo die Sorge für Erhaltung des öffentlichen Wohls es gebietet, Gebrechen in einem Theile der Staats-Verwaltung abzustellen, welche so gemein um sich gegriffen haben, welche die Widersprechenden zum Theil selbst verschuldet haben, und die auf das Bestehen eines großen Theils der Un-

terthanen so nachtheilig einwirken, da muß der allgemeinen Nothwendigkeit die Rücksicht auf Bequemlichkeit und auf geringe Vortheile der einzelnen Bürger im Staate weichen.

§. 123.

Bescheidentlich vermeidend eine anmaßliche Entscheidung darüber, welcher Forderung das Recht näher zur Seite trete, wollen wir lieber unser Augenmerk auf einen Ausweg richten, um jene Klagen über Eingriffe, wo nicht zu heben, doch zu besänftigen und beiden Forderungen vereinigend zu genügen. Er zeigt sich uns in der Idee: Daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht mit der Königlichen verschmolzen, sondern nur mehrere einzelne Patrimonial-Gerichte in ein Patrimonial-Creis-Gericht zusammen gezogen, und diesem eine collegialische Verfassung und seinen Mitgliedern anständige fixe Besoldung gegeben, die Sportuln von einem besondern Einnehmer oder Rendanten berechnet, zwar die Gerichtsbarkeits-Nutzungen zu einer gemeinen Casse eingeliefert, dann aber jährlich den betreffenden Gerichtsherren nach einem ausgemittelten Durchschnitts-Betrage zugetheilt werden.

§. 124.

Wenn es andem ist, daß durch eine collegialische Einrichtung der Justizpflege ihr Gang beschleunigt, gleichmäßiger und zuverlässiger wird; (§. 112.) so würden bei zweckgemäßer Arrondirung der Patrimonial-Creis-Gerichte für bürgerliche Rechtshändel die Gerichtsherren etwas nicht verlieren, als einmal ihren ohnehin unzulässigen unmittelbaren Einfluß auf Rechtshändel, die sie gegen ihre Unterthanen wegen schuldiger Dienste und Zinsen durch ihre Justitiarien

führen ließen, und dann die Verhandlung dieser Prozesse in ihren eignen Höfen. So kleine Opfer der Convenienz werden sie hochherzig gewiß gern den Vorzügen, den Vortheilen und der Vollendung bringen, deren die Justiz-Verfassung so sehr bedarf, und die ihr allein durch eine collegialische Administration gesichert werden können.

§. 125.

Andere minder wichtige Unbequemlichkeiten, deren Aufstellung sie vielleicht noch im Sinne haben, dürften mit andern besondern Vortheilen, welche außer den allgemeinen ihnen dann zuwachsen, sich aufwiegen. Sie würden weder den Justitiar, noch weniger die in ihren Gerichtshöfen practicirenden Justiz-Commissarien oder Advocaten der Höflichkeit halber zu beköstigen, noch jenen hin- und herzuschaffen ferner nöthig haben. Die Anwälde, deren sie zu Führung ihrer eignen Angelegenheiten bei dem Creis-Gerichte bedürfen, würden sie dann selbst in der nächsten Stadt, wo dasselbe sitzt, finden, folglich auch in dieser Hinsicht würde eine mehrere Geschäfts-Verbindung mit der nächsten Stadt ihnen mehr Annehmlichkeit als Beschwerde verschaffen.

§. 126.

Andere Fragen sind freilich die: Wie fern eben die obere Staats-Gewalt für zu- oder unzulässig achte, daß besondere Patrimonial-Creis-Gerichte für bürgerliche Rechtshändel Statt finden, und wie fern dergleichen mit allgemeiner Einführung der collegialischen Civil-Justiz-Pflege bestehen können? Jene Frage kann nur die obere Staats-Gewalt selbst beantworten. Im Betreff der leztern aber muß man wohl

zugeben, daß die durchgängige Einrichtung der Königl. Civil-Justiz-Collegien, wenn daneben bürgerliche Patrimonial-Creis-Gerichte in collegialischer Form bestehen sollen, zwar nicht geradehin unmöglich gemacht, doch wenigstens das Arrondissement beider gar sehr erschwert wird. Ein Hinderniß, welches gewiß die ernsthafteste Beacht- und Erwägung verdient; denn entweder die unmittelbaren Königl. Unterthanen, oder die Unterthanen der Gutsbesitzer kommen dadurch in Gefahr, von dem Orte ihres Gerichts über die Gebühr weit entfernt zu werden, was ihnen in demselben Grade lästig und kostspielig wird, in welchem es den Gang und die Instruction der Rechtshändel hemmt und verzögert.

§. 127.

Von dem Grunde dieser Behauptung wird man sich aus den statistischen Nachrichten des Landes leicht überzeugen. Der Theil der Staats-Unterthanen, welcher der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehorcht, verhält sich im Durchschnitt als das Drittheil zu der Gesammt-Zahl, ja er übersteigt deren Halbscheid, wenn man ihm die größten Städte der Provinz beirechnet, deren Jurisdiction ursprünglich gleicher Gattung ist. Wenn also ein ansehnliches Civil-Creis-Gericht einen Umkreis fassen soll, dessen Durchmesser vier, höchstens sechs Stunden hielte; so wird man eine Runde doppelter Größe bedürfen, wenn neben dem Civil-Creis-Gerichte über die Königl. Unterthanen, eines dergleichen für die Eingesessenen der bisherigen Patrimonial-Gerichte bestehen solle. Ja es treten Fälle ein, wo man bald für Patrimonial-, bald für die Landesherrlichen Creis-Gerichte die Unterthanen aus

einer Entfernung von acht, zehn und mehr Stunden wird zusammen lesen müssen.

§. 128.

In dem Creis-Gerichts-Orte werden ferner die Gehalte der Gerichts-Mitglieder consumiret, und die Stadt des Gerichts-Sitzes zieht die Umgegend in Geschäften an sich, wodurch der Wohlstand eines solchen Orts bedeutend gehoben wird. Der Staat hat gleiche Pflicht, die öffentlichen Vortheile so ebenmäßig auszugleichen, als die öffentlichen Lasten. Wenn daher billig das Königl. Creis-Gericht in eine andere Stadt, als das für die Patrimonial-Gerichts-Bezirke zu verlegen wäre; so entsteht eine neue Schwierigkeit, in demselben Arrondissement zwei Orte als Mittelpuncte zu finden, deren jeder zur Aufnahme solcher Justiz-Collegien sich eignete.

§. 129.

Für unmöglich in der Ausführung läßt indeß denn doch die Einrichtung zwiefacher Creis-Gerichte sich nicht ansprechen, zumal wenn man die verschiedenen Gerichtsbarkeiten der kleinen und Mittel-Städte, welche freilich wohl an sich mit den Rittergüthern in diesem Bezuge gleiche Rechte und Ansprüche auf Erhaltung ihrer Verfassung haben, nach Erforderniß der örtlichen Umstände, bald zu den Königlichen, bald zu den Patrimonial-Creis-Gerichten zöge und sie einverleibte, ein Opfer, welches wenigstens die mehresten Städte, nehmlich diejenigen gern und dankbar bringen würden, in welche der Sitz eines solchen Criminal- oder Civil-Creis-Justiz-Collegium gelegt wird.

§. 130.

In der zu dem Herzogthume Sachsen gehörigen

Königl. Preußischen Provinz Thüringen, wo nach Theilung des Königreichs Sachsen die Justiz-Organisation dieser Neu-Preußischen Provinz im Jahr 1815. zunächst begann, wurden mehrere Stadt- und Landgerichte eingerichtet, und in selbiger die Civil-Jurisdiction der Städte mit der über die Königl. Unterthanen des Bezirks vereiniget. Daneben wurden diejenigen Patrimonial-Gerichte, zu denen ein Justitiar und ein Protokollant Seiten des Gerichtsherrn nach einer von dem betreffenden Königl. Ober-Landes-Gerichte genehmigten fixen Bestallung eingesetzt war, für organisirt erklärt und die von einigen Gerichtsherren vollendete Vereinigung ihrer mehreren Gerichts-Bezirke als Beispiel zur Nachahmung öffentlich belobet. (S. Merseb. Amtsblatt vom Jahre 1818. pag. 161.)

§. 131.

So werth der dankvollsten Verehrung auch die Milde erscheint, welche bei bezweckter Einrichtung der bürgerlichen Patrimonial-Creis-Gerichte den Weg des Zwanges durch Anregung edlen Gemeingeistes zu umgehen vorzog; so haben dennoch die dazu aufgestellten wenigen Beispiele eine allgemeine Nachahmung nicht erzeugen wollen.

§. 132.

Die auf diese Weise neuorganisirten Untergerichte sind freilich immer für formirte Justiz-Collegien nicht zu achten; sie dürften demnach auch der Patrimonial-Gerichts-Verfassung diejenigen Vorzüge und Vortheile, welche oben (§. 112.) dargestellt sind, so wenig verschaffen, als sie entschiedene Mängel haben. Denn mag auch ein so bestallter Justitiar für einen Königl. Beamten gelten, mag auch ihn der Gerichtsherr will-

führlich, wie im Königreiche Sachsen, nicht entsetzen können; so ist und bleibt er dennoch, die Gerichte in dem Hofe des Gerichtsherrn verwaltend, immer auf Reisen zu Gerichtstagen, immer dessen Gast, immer ihm Dank und Rücksicht schuldig, immer von seinem Einflusse abhängig, immer der, durch welchen der Gerichtsherr die Justiz allein verwaltet und regiert, den allein der Unterthan als Ursach aller Uebel, welche von Gerichtswegen ihn treffen, schmähet und befeindet. (§. 104. 107—109.)

§. 133.

Was hiernächst 1.) den objectiven Geschäfts-Bereich, 2.) das Lokale, und 3.) das Personale der bürgerlichen Creis-Gerichte, endlich 4.) die Besoldungen betrifft; so wird die §. 122. aufgestellte Frage eine wiederholte Behandlung dieser Gegenstände nicht nöthig machen, vielmehr hieher im Ganzen dasjenige zu beziehen sein, was von Einrichtung der Criminal-Creis-Gerichte (§. 47—70.) gesagt ist.

§. 134.

1.) Objectiver Geschäfts-Bereich.

Es mögen nun neben den Königl. Creis-Justiz-Collegien dergleichen für die Patrimonial-Gerichts-Untergebenen bestehen oder nicht; so wird jeder eben darinnen einen sehr wesentlichen Vortheil ihrer Einrichtung finden, daß in sie Männer zusammen gezogen sind, deren gemeinsamer Berathung neben dem prozessualischen Verfahren zugleich der Verspruch [26])

---

26) Ganz besonders gehört es im Königreiche Sachsen, wo regelmäßig kein Gericht auch nicht ein Zwischenurthel auf Beweis selbst fassen, sogar ganz einfache Schuld-Klagsa-

der Rechtssachen ihrer Einbezirkten mit mehrerer Zuverlässigkeit, als den einzeln administrirenden Justitiarien anvertrauet werden kann, daß so der Zeit-Verlust und die Auwufände, welche im Prozesse die Versendung der Acten zum Verspruch einer höhern Behörde herbei führte, für immer umgangen sind.

§. 135.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß gegen diese Rechtssprüche der untern Justiz-Collegien die in jedes Landes Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Rechtsmittel Platz ergreifen, und es scheint unnöthig, über ihren Geschäfts-Bereich weiter etwas hinzu zu fügen, jedoch wird in Betreff der Oeffentlichkeit des Verfahrens und der Beweis-Aufnahme in zweiter und dritter In-

---

chen an die Dikasterien zum Verspruch versendet, zu den frommen Wünschen derer, welche die Prozesse hassen, und ihr Vaterland und seine Justiz-Bedienten lieb und werth halten, das Letzteren der Verspruch in bürgerlichen Rechtshändeln nachdrücklicher und unbedingt zur Pflicht gemacht werden. Die gesetzliche Nothwendigkeit des Selbst-Entscheidens ist ja unleugbar das untrügliche Mittel, wie die Ober-Justiz-Inspections-Behörde ihre Justiz-Beamten in theoretischer Rechtswissenschaft immer einheimisch erhalten und den für das Justiz-Wesen in vielen Fällen so fühl- als sichtbaren Nachtheil von ihnen abwenden kann, daß wohl unterrichtete Männer ihre schönen Kenntnisse unter trockenen Berichten und formellen Verfügungen auf eine beklagenswerthe Weise verschwitzen, und sie in vorkommenden kritischen Fällen ihres Berufes zu gebrauchen unfähig gemacht werden.

Instanz auf §. 223—225. und §. 226. Bezug genommen.

§. 136.

2.) Das Lokale des Civil-Gerichtshofes.

Die Königl. Preuß. allgem. Gerichts-Ordn., welche den Richter verbindet, schon bei Aufnahme der Klage den Anbringer über die muthmaßlichen Einwendungen des Beklagten zu examiniren, welche buchstäblich von ihm unermüdete Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Geduld bei Erforschung der Wahrheit oder des Ungrundes und der Beweismittel der beiderseitigen Angaben (Th. I. Tit. 5. §. 6. und Tit. 10. §. 2.) fordert, welche vorschreibt, daß alles Verfahren und Beweisführen, alle Erörterungen des Prozesses, welche der Königl Sächs. Anwald mit Muse auf seinem stillen Zimmer lesen, ausarbeiten und beantworten kann, an Gerichtsstelle verhandelt, also auch alles Vorbringen der einen Parthei von der andern, so fern sie dazu zuvor nicht anders woher Nachrichten einzuziehen hat, auf der Stelle von Mund aus in die Feder beantwortet werden soll; legt auch dem bürgerlichen Richter und dem Anwalde (man vergleiche §. 145. flg.) Pflichten auf, die ungleich mehr Anstrengung, Geistes-Gegenwart und Fertigkeit fordern, als die des Sächsischen Richters, die sein Amt fast eben so schwierig machen, als das eines Inquirenten und Criminal-Richters. Beide, Richter und Anwald, können daher gleich diesem billig fordern, daß man vor ihnen alle äußere Störung entferne, und nicht mehrfache Instructions-Verhandlungen in demselben Zimmer statt finden lasse.

§. 137.

Weniger dringend darf hierüber zwar der Säch-

sische Richter, dem der Advocat die wichtigeren Arbeiten des Prozesses liefert, die Stimme erheben. Indeß sind Güte-Termine, Zeugen-Verhöre, Nachlasse und Schuldenwesen-Regulirungen, weitläuftige Kaufs- und Concurs-Verhandlungen neben vielen andern wichtig genug, daß auch er auf eine genügende Anzahl Gerichts-Zimmer mit Recht Anspruch mache. (Vergleiche §. 52.)

§. 138.

3) Personale des Stadt- und Land- oder Civil-Creis-Gerichtes.

Die Stärke des Gerichts-Personals ist auch hier erst nach Entscheidung der Frage, wie viel Personen des Gerichts bei Aufnahme der Verhandlungen in Civil-Sachen nöthig sein sollen, bestimmbar.

§. 139.

Die Königl. Preuß. Ger. Ordn. (Einl. §. 40. auch §. 2.) setzt fest, daß namentlich den Preuß. Civil-Prozeß ein Mitglied des Justiz-Collegiums ohne Protokollanten und Beisitzer gültig instruiren kann. Es ist bemerkenswerth, daß selbst die Sächs. Gesetzgebung, welche die Gerichtsbank bei peinlichen Rechtshändeln, selbst bei bloßen Denunciations- und Rügensachen mit vier Personen (§. 59.) besetzt wissen will, in bürgerlichen Rechtssachen überhaupt ihre Leit- und Protokollirung einem Actuarius allein anvertraut, indem sie hier die Zuziehung der Gerichtsschöppen nur, wenn die Interessenten die Registratur nicht unterschreiben können oder wollen, fordert. (Erläuterte Prozeß- und Gerichts-Ordnung vom Jahr 1724. ad tit. II. §. 6.)

§. 140.

Daß aber auf diese Weise die gerichtliche Verhandlung nur unvollständig beglaubigt werde, erkennet dasselbe Gesetz insgemein selbst an, wenn am angeführten Orte es für den Fall der Anfechtung als nöthig anordnet, daß die Richtigkeit der Registratur von der sie nicht anfechtenden Parthei entweder zur Erfüllung beschworen, oder nach Beschaffenheit des Verdachts von dem Actuar die beigemessene Unrichtigkeit mittelst Reinigungseides abgelehnt werden soll.

§. 141.

Der Zweck, weshalb der Bürger im Staate seine Angelegenheit dem Gerichte vorträgt, ist der, daß ihre Verhandlung dadurch eine unanfechtbare Sicherheit, und volle Glaubwürdigkeit gewinne. Zweckwidrig dürfte man daher wohl eine Gerichts-Ordnung schelten, welche den gerichtlichen Verhandlungen nur halben Glauben leihet. Sie öffnet der Chikane ein weites Feld. Denn hat die übermüthige Parthei einen ängstlichen Mann gegen sich, welcher lieber zeitliche Vortheile mißt, als Eide schwört; so wird der Sieg ihr leicht, so bald sie die Richtigkeit des Protokolls in Zweifel zieht. Und will sie dem Protokollanten übel; so bringt sie ihn in die Verlegenheit, seine persönliche Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen zu sehen, und über seinen Berufs-Eid noch anderweit eidliche Verstärkungen der einzelnen Vorgänge von sich geben zu müssen.

§. 142.

Noch größere Nachtheile enthält der entgegengesetzte Fall, wenn nehmlich der von andern Gerichts-

Personen entfernte Protokollant bei weitläuftigen sehr mannigfaltigen Verhandlungen wirklich einen mehr oder minder erheblichen Umstand im Protokolle ausgelassen, oder mehr oder minder ausgedrückt hat, wie doch bei aller, seiner Gewissenhaftigkeit wohl geschehen kann und mitunter geschehen ist. Ist in diesem Falle die Lage der Umstände so, daß der Oberrichter dem Gegentheil die Richtigkeit des Protokolls zu beschwören verstattet; so sieht auch der Theil, welcher aus wahrer Ueberzeugung und Nothdurft der Sache die Vollständigkeit des Protokolls bestritt, die endliche Bestimmung über seine Angelegenheit, trotz dem, daß er sie vor Gericht verhandelte, dem Gewissen des Gegners überlassen. Es stehen doch fürwahr die Partheien nicht vor Gericht, um die Glaubwürdigkeit gerichtlicher Protokolle durch ihre Eide erst zu ergänzen.

§. 143.

Billigkeit und Recht begleiten daher die Forderung der Staats-Bürger zu dem Throne des Regenten, daß den gerichtlichen Verhandlungen auch in bürgerlichen Rechtssachen durch Zuordnung eines genügenden Gerichts-Personals derjenige volle Grad der Glaubwürdigkeit gewährt werde, welcher auch im Anfechtungsfalle nicht besonderer Beeidungen, sondern höchstens besonderer Versicherungen, gestützt auf den abgelegten Amts-Eid, bedarf.

§. 144.

Nicht blos als Staats-Bürger, sondern als Staats-Beamte, als Behörde, dem die öffentliche Meinung das Vertrauen der Rechtlichkeit schenkt, also mit noch größerem Nachdrucke, treten dieser Erörte-

rung die Justiz-Bedienten bei, als solche, die, obschon am dringendsten der Erhaltung ihrer öffentlichen Glaubwürdigkeit bedürfend, doch, so lange sie allein zu expediren haben werden, ihre Pflichtmäßigkeit wiederholt in Zweifel gezogen sehen müssen. Dieß ist der Fall, so oft als ihnen zugemuthet wird, zu Aufrechthaltung ihrer Protokolle, den gegen sie erregten Verdacht neben ihrem Amtseide noch durch Reinigungs-Eide abzuwenden, oder den Glauben an die Rechtmäßigkeit ihrer Protokolle davon, ob eine Parthei dafür zur Erfüllung schwören will oder nicht, abhängig zu sehen.

§. 145.

Ein Justiz-Beamter, dem solche Ausstellungen widerfahren, wird an der guten Meinung des Publikum immer leiden, wenn auch sein sonstiges Handeln den gegen seine Pflichtmäßigkeit erregten Verdacht nicht unterstützt. Ihm muß daher am meisten daran gelegen sein, das über das vor ihm Verhandelte, über die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Protokolle auch keinen Augenblick es ihm an Zeugen und Beweisen gebreche. Die Diskussionen und Disceptationen, welche vor ihm über die behandelten Gegenstände statt finden, sind so vielfach, werden gewöhnlich durch Leidenschaft, oder Schwäche der Vorstehenden bis zu unbehufigen Dingen übertrieben, daß es ihm schwer wird, von hundert Aeußerungen nur die erheblichen im Gedächtnisse zu behalten, und im Protokolle richtig aufzunehmen. Indem er schreibt, beginnt der Streit von Neuem. Er wird unterbrochen, wird, unwillkührlich zuhörend, vom aufgefaßten Zusammenhange abgeleitet, nimmt nach Zurechtweisung

der Partheien auch hierüber das Nöthige schriftlich auf, hört wieder einschlagende aufklärende Aeußerungen, bricht wieder im Protokolle ab, schreibt fort, wird durch neue Anträge der Parthei, oder eines Anwalds um den andern, wieder unterbrochen. Kein Wunder, wenn nach Stunden langen Verhandlungen über den oder jenen Punct, über die Art, und eigenen Worte einer oder der andern Parthei er einer Nachfrage an die Gerichts-Beisitzer, einer Unterstützung durch ihr Gedächtniß, durch ihr Zeugniß bedarf. Mangeln nun ihm die Gerichts-Beisitzer, muß er nachfragend über das oder jenes Geständniß der Parthei sich an die andere wenden; so beginnt Streit und Widerspruch von Neuem, und des Verhandelns ist kein Ende. Auf diese Weise wird ohne Gerichts-Beisitzer durch die Tergiversationen einer Parthei oft das Recht der andern leiden, weil diese discret genug ist, es nicht auf das Aeußerste, und den Protokollanten zu Eidschwüren über die Wahrhaftigkeit der bestrittenen Vorgänge zu treiben; oder aber im Gegentheile, weil sie klug genug ist, ihr Recht nicht Erfüllungs-Eiden des Gegners anzuvertrauen.

§. 146.

Fassen wir nun hierbei erst den Pflichtbereich ins Auge, in welchen die Preußische Gerichts-Ordnung den Richter über bürgerliche Prozesse einstellt, erinnern wir uns, daß ihm obliegt, alle, auch die wichtigeren Theile derselben regelmäßig sofort an Gerichtsstelle in Beisein der Partheien zu bearbeiten und niederzuschreiben, die Einwendungen des Beklagten, sowohl als den Rechtspunct und die Thatsachen, welche die Forderung des Klägers unterstützen, von

Amtswegen aufzusuchen und wahrzunehmen, (§. 136.) aus den bis zur Erschöpfung aller Zweifel und Widersprüche oft zehnfach zu wiederholenden wechselseitigen Vernehmungen der Partheien über mitunter viele ganz unterschiedene Klag-Puncte und Gegenforderungen ohne allen vorhergegangenen ordentlichen Schrift-Wechsel in dem Sach- und Streit-Stande eine speciem facti und jeden einzelnen Punct, der zugestanden oder streitig und zu der Beweisführung der einen oder der andern Parthei erforderlich ist, auszusetzen, richtig aufzustellen, die Beweis-Puncte, darüber die Zeugen zu hören, vollständig protocollarisch zu ordnen, über die angefochtene Zu- oder Unzulässigkeit der gegenseitigen Einstreuungen, Einwände, Eides-Anträge, Zeugen und anderer Beweismittel und Beweis-Gegenstände sofort die Partheien zu bescheiden, oder zu gewarten, daß sie darüber an das Collegium, oder an das hohe Ober-Gericht Rekurs nehmen; so wird wohl jeder leicht zugestehen, daß wenigstens bei Untergerichten die Geschäftsführung des Preuß. Instruenten, insonderheit seine Protokolle, ungleich mehr noch, als die des Sächs. Richters oder Actuars, Ausstellungen und Widersprüche unterliegen, daß er mehr noch der Beglaubigung bedürfe, welche seiner Pflichtmäßigkeit die Gerichts-Beisitzer verschaffen können.

§. 147.

Der Nachtheil, den die Entblößung der Instruenten von den Gerichts-Beisitzern hat, ist aus der Mehrheit der Acten Königl. Preuß. Untergerichte klar. Um nehmlich einseitige Ausstellungen und Widersprüche zu umgehen, um zu Rekurs-Gesuchen darüber es

nicht kommen zu lassen, werden auch unnütze Widersprüche in die Instructions-Protokolle aufgenommen, auch über unerhebliche Puncte Zeugen verhört, Eide geschworen, und Besichtigungen und Weiterungen verstattet. So ist auch dieser Mangel der Gerichts-Verfassung leider! nur allzuoft das verderbliche Mittel, den Gang der Prozesse zu erschweren, zu verlängern und kostspieliger zu machen.

§. 148.

Und wie häufig, wie alltäglich lehrt nicht die Erfahrung, daß beider Partheien Anwälde, denen das Gesetz die Führung streitiger Rechtshändel mit einem so geringen Ehrengelde lohnt, die Verhandlung der Sache, um bald davon zu kommen, zur Ungebühr verkürzen, nöthige Gegenstände der Erörterung verschweigen, oder dem Instruenten die Ueberzeugung von ihrer Unerheblichkeit beizubringen wissen.

§. 149.

Ruhiger wird der Bürger und Landmann die Erörter- und Entscheidung seiner Rechts-Angelegenheiten dem Untergerichte anvertrauen können, wenn er weiß, daß ihre zweckgemäße Vorbereitung zur Entscheidung nicht den An- und Einsichten, und den Fähigkeiten eines einzigen Instruenten anvertrauet ist, sondern daß dafür mehrere Mitglieder des Gerichts Kraft, Talent und Pflicht vereinigen.

§. 150.

Diese Darstellungen mögen die Ansicht rechtfertigen, daß bei Civil-Prozessen die Gerichtsbank, so wie §. 68. angetragen ist, zu besetzen vonnöthen sei. In Sachsen sind die Verhandlungen, die in Civil-Prozessen an Gerichtsstelle vorgehen, weniger und von

kürzerer Dauer, um so leichter dürfen auch ihnen zwei rechtskundige Mitglieder des Gerichts und ein ungelehrter Protokollant beigegeben werden können.

§. 151.

Da man der Criminal-Prozesse doch immer höchstens die Hälfte gegen die Zahl der Civil-Prozesse findet; so dürften in dem Falle, daß allgemein Stadt- und Landgerichte, welche zugleich die benachbarten Patrimonial-Gerichte, und zwar nach Beschaffenheit der Bevölkerung in einem Umkreise von 6 bis 9 Meilen im Durchmesser in sich aufnähmen, und mit verwalteten, dem Director des Collegiums neben einer verhältnißgemäßen Anzahl Expedienten und Subalternen namentlich 6 Assessoren, hingegen deren nur drei dann beizugeben sein, wenn neben jenen zugleich besondere Patrimonial- Creis-Gerichte in demselben Umkreise bestehen sollten. In Sachsen würden ein, auch wohl zwei Assessoren weniger nöthig sein, weil dort bei Civil-Prozessen außer den Verfügungen an die Partheien das Gericht vornehmlich nur die Termine zur Güte, zu Aufzeigung der Beweismittel, zu Eides-Leistungen, Zeugen-Verhören, Besichtigungen, Schluß der Sache, Urthels-Eröffnungen abzuhalten und das Einbringen der Schriften zu bemerken hat, deren Verfassung die Sachwalter beschäftigt und deren Gegenstand der übrige Theil des Civil-Prozesses ist.

§. 152.

Die Arbeiten der Civil-Justiz-Pfleger sind bei weitem mannigfaltiger und weniger widerwärtig, als diejenigen, welche den Criminal-Richter durch ewige Gleichförmigkeit ermüden. Auch ist bereits (§. 4. flg. und 69.) gezeigt, wie fern des Letztern Beruf an sich

schwieriger und erschöpfender sei, als der des bürgerlichen Richters. Namentlich fordert die Leitung des Sächsischen Civil-Prozesses nach dem, was darüber §. 137. 151. und 181. gesagt ist, ungleich geringere Anstrengung, als die Instruction des Preußischen. Daher dürfte der Civil-Justiz-Beamte sich billig bescheiden, daß ihm zwar ein ausreichender, doch etwas minderer Gehalt, als dem Criminal-Justiz-Bedienten angewiesen werde. (§. 69.)

§. 153.

Es verstünde sich von selbst, daß die Kosten jeder Rechtssache nach Maaßgabe der gesetzlichen Taxordnungen, und zwar bei individueller Verantwortlichkeit von dem jedesmaligen Expedienten, als von dem, der dabei einen der expedirten Gegenstände am wenigsten übersehen kann, der die Art der statt gefundenen Verhandlung am besten kennt, daher auf jede immer die Sätze der Gebührentaxe am richtigsten anwenden wird, zu den Acten verzeichnet, darnach von dem Sportul-Einnehmer am Schlusse der Instanz, oder des Geschäfts, gemäß der jedesmaligen Resolution des Collegium eingezogen und in die öffentliche Casse desselben verrechnet, aus ihr aber die fixirten Besoldungen der angestellten in Quartal-Raten ausgezahlt, auch die in der Casse etwa fehlenden Summen pünctlich und zeitig aus der Haupt-Casse der Provinz herbei geschafft werden, damit nicht die würdigen Mitglieder des Collegium, wie es leider! so viele Beispiele giebt, in unvermutheten Mangel oder wohl gar in die Verlegenheit kommen, bei ihren Collegen oder Mitbürgern Credit suchen zu müssen.

§. 154.

Wenden wir uns nun zu der Frage: Ob die von den Justiz=Collegien zu verdienenden und einzuziehenden Sportuln zu Zahlung der Besoldungen ihrer Personalien vom Director bis auf den Gerichts=Diener und Aufwärter ausreichen, oder ob durch ihre Einrichtung den Landes=Cassen bedeutende Ausgaben zuwachsen werden? so möchten nach Maaßgabe der dermaln bestehenden Gebührentaxe für Sachsen die erste dieser Fragen, für Preußen die letzte zu bejahen sein.

§. 155.

Wir wollen hiervon uns wenigstens einige, wenn auch nur eine kurze Uebersicht unter Erinnerung an den Innhalt der §. §. 113. 114. 115. zu verschaffen suchen, indem wir die Mittel=Sätze prüfen, welche durch die Gebührentaxen für die in einem Prozesse gewöhnlich vorkommenden Arbeiten bestimmt werden. Sie sind folgende:

A. in dem Königreiche Preußen:

nach der mittelsten Colonne der Gebührentaxe für Untergerichte pag. 65. bei Civil=Prozessen, so über 100 Thlr. bis zu 200 Thlr. zum Gegenstande haben *), nähmlich:

*) Die Preuß. Sportul=Taxe erlaubt in Sachen unter 20 Thalern nur ein geringes Bausch-Quantum von 8—32 Gr. zu nehmen, und will mithin die einzelnen Arbeiten nicht gelohnt wissen. Sie stellt demnach für Sachen höhern Werthes nur 5 Colonnen auf. So fern man aber für Sachen unter 20 Thalern einen besondern Taxsatz, nehmlich jenes Bausch=Quantum, also sechs Colonnen

a) — Thlr.	12 Gr.	für Einziehung der Information und Aufnahme der Klage,
b) — "	16 "	für die 2 ersten Ladungen an die Partheien,
c) 2 "	— "	für die Instruction bis zum Schluß der Sache,
d) 1 "	— "	für einen 3ten und 4ten Termin zu Beendung der Beweis-Aufnahme vor Beschluß der Sache a 12 Gr.
e) — "	2 "	für Hefte-Gebühren,
f) 1 "	8 "	für das Endurtheil,
— "	1 "	Siegelung desselben,
g) — "	8 "	für dessen Eröffnung,
h) — "	8 "	für Beglaubigung zweier Abschriften desselben für die Partheien,
i) — "	6 "	Hälfte des Satzes für Aufnahme der Appellations-Beschwerde, indem sie öfter schriftlich eingehen,
— "	9 "	Einsendungs-Bericht und Siegelung desselben,
k) — "	8 "	für Publikation des Appellations-Erkenntnisses.

7 Thlr. 6 Gr. — Summa lit. A.

Es ist anzunehmen, daß die Beschäftigung bei *a.* nach dem, was §. 136. gesagt ist, und da der Richter hierbei zugleich des Klägers Beweis-Mittel, wie des Beklagten Einwände zu erforschen, auch in den

---

annimmt; so gehören die oben erwähnten Prozesse eigentlich schon in die vierte von unten herauf.

mehresten Fällen den Kläger wegen Aufzeigung der anzuziehenden Urkunden, Benennung der Zeugen ꝛc. mehr als einmal vor sich zu bescheiden hat, samt dem über den Erfolg der Klagaufnahme an das Collegium vor Beschluß der Verfügung darauf zu erstattenden Anzeige, und samt Besorg= der Vorladung der Partheien, ihn einen Tag beschäftigen, wenn er in aller Hinsicht den vielfachen Erfordernissen der Allg. Ger. Ordnung mit Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit entsprechen will, indem die Klage selbst schon die specifische Benennung der Beweismittel enthalten soll, demnach von ihrer Richtung, wie von denen ihr vorangehenden Prüfungen das Schicksal des ganzen Prozesses großen Theils abhängig ist.

Jeder Instructions=Termin soll ein Tagewerk des Richters ausmachen. (§. 115.) Wir wollen annehmen, daß sämtliche Instruenten recht fleißig seien, und an den bei *c.* und *d.* gedachten 4 Instructions=Tagen zugleich sämtliche bei *g. h. i.* und *k.* erwähnte Arbeiten mit verrichten. Gönnen wir nun, wie billig, dem Referenten einen sechsten Tag zu Fassung des Endurtheils, rechnen wir noch einen Arbeits=Tag auf Vortrag der Relation im Collegium und auf alle sonst im Laufe des Prozesses an dasselbe zu machende Vorträge, desgleichen für alle Decrete, durch deren abschriftliche Behändigung Partheien und Zeugen nach Erlaß der ersten Verordnung unentgeldlich vorbeschieden werden: (Geb. Taxe pag. 66. Nr. 10.) so ergiebt sich, daß sieben Tage den mindesten Zeitraum ausmachen, in dem ein fleißiger Justiz=Beamter im Preußischen die Arbeiten eines Civil=Prozesses absolviren kann. Nehmen wir nun an, daß die stärkere

Besoldung des Directors und die geringeren der Sekretarien, Actuarien, Registratoren, Sportul-Einnehmer, der Diener, und des Exekutors, vielleicht die Miethe und Heitzung der Gerichts-Zimmer und andere Expeditions-Ausgaben, durch die höheren Taxen für Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit, wie doch gewiß nicht ist, gedeckt würden: gäben wir dem Instruenten keine Gerichts-Beisitzer, lassen wir auch den Copisten ihre Gehalte durch die taxenmäßigen Gebühren für Rein- und Abschriften 27) netto verdienen, überweisen wir also dem Instruenten mit der ganzen auf 7 Thlr. 6 Gr. berechneten Hauptsumme selbst bei e. zwei Groschen Hefte-Gebühren, welche eigentlich dem Registrator zukommen; so lehrt doch der Calcul, daß derselbe nach Vertheilung dieser Hauptsumme auf sieben Arbeits-Tage nur 1 Thlr. — 8½ Pf. täglich, mithin wenige Groschen über 508 Thlr. an 300 Arbeitstagen des ganzen Jahres der Salarien-Casse seines Collegiums mit allem Fleiße zu erwerben vermöge, und daß mehr als die Hälfte der Besoldungen seiner Collegen die Provinzial-Haupt-Casse zuzuschießen haben dürfte.

§. 156.

Zu einem Beleg für die Richtigkeit dieser Berechnung mögen die einstimmigen Zeugnisse der Königl. Preuß. Justiz-Beamten im Herzogthume Sachsen dienen, welche dahin lauten, daß seit Einführung der Königl. Preuß. Gebühren-Taxe selbst ihre und ihrer

---

27) Für einen Bogen Reinschrift sind 2 Groschen, bei Abschriften aber, so über 2 Bogen stark, 1 Gr. 6 Pf. für den Bogen zu liquidiren (Geb. Taxe pag. 67. Nr. 28.)

Subalternen sehr geringe Gehalte nur durch Einziehung alter Sportulreste nach Königl. Sächs. Taxen kärglich und hie und da noch unzureichend aus den Amts-Sportul-Cassen haben aufgebracht werden können. Man wird zwar diese Neu-Preußischen Justiz-Beamten schelten, daß sie aus Unkunde des Preußischen Rechts und der Gerichts-Ordnungen den Geschäfts-Gang sich erschweren, daß daher sie wenige Arbeiten vollenden, mithin wenige Sportuln verdienen. Allein auch von den Alt-Preußischen Untergerichten werden diejenigen dasselbe Zeugniß geben, vor welchen weder viele, noch wichtige Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit vorkommen. Für solche Gegenstände nehmlich werden gesetzmäßig auch von Untergerichten reichlichere Sporteln erhoben, welche hie und da die kargen Taxen für Prozeß-Arbeiten übertragen.

§. 157.

Hingegen sind die Mittel-Sätze für die gewöhnlich vorkommenden Prozeß-Arbeiten nach der dermaln

B. im Königreiche Sachsen

gültigen Taxordnung ungefähr dahin aufzustellen:

1)	—	Thl.	5	Gr.	Hälfte der Mitteltaxe für ein Anbringen der Klage, weil sie gewöhnlich schriftlich eingehet,
2)	—	=	8	=	Vorladung 2er Partheien zu dem ersten Termine,
3)	—	=	2	=	2 Insinuations-Registraturen,
4)	—	=	2	=	Angeben 2er Partheien im 1sten Termine,

— Thlr. 17 Gr. Seitenbetrag.

— Thlr. 17 Gr. Seitenübertrag.

	Thlr.		Gr.		
5)	1	=	12	=	Gütepflegung und Registratur deßhalb,
6)	—	=	6	=	Präsentation von 6 Sätzen des ersten rechtlichen Verfahrens,
7)	—	=	4	=	2 Verzeichnungen der Gerichts=Kosten für 2 Partheien,
8)	—	=	20	=	das Zwischenurthel,
9)	—	=	10	=	Publikation desselben,
10)	—	=	8	=	Vorladung 2er Partheien dazu,
11)	—	=	2	=	2 Insinuations=Registraturen,
12)	—	=	2	=	Präsentation des Beweises und Gegenbeweises,
13)	—	=	16	=	Vorladung 2er Partheien zu dem Productions=Termine,
14)	—	=	16	=	dergleichen zu dem Reproductionstermine,
15)	—	=	4	=	4 Insinuations = Registraturen von diesen 4 Ladungen,
16)	—	=	16	=	die Registraturen in beiden Terminen,
17)	—	=	12	=	Beglaubigung dreier Beweis= oder Gegenbeweis=Urkunden zu den Acten,
18)	—	=	15	=	Vorladung dreier Beweis= oder Gegen=Beweis=Zeugen,
19)	—	=	3	=	3 Insinuat. Registraturen desh.
20)	—	=	6	=	Notul des Zeugen=Eides,
21)	—	=	2	=	dieselbe an den 2ten und 3ten Zeugen zu richten,

Seitenbetrag 8 Thlr. 3 Gr.

Sei=

8 Thl. 3 Gr. Seitenübertrag.

22)	—	8	Abnahme des Zeugen-Eides, vom 1sten Zeugen,
23)	—	4	dergleichen vom 2ten und 3ten Zeugen,
24)	2	—	Abhörung 3er Zeugen über die Artickel,
25)	1	—	dergleichen 3er Zeugen über die Fragstücke,
26)	—	12	Ausfertig. des Zeugen-Rotuls,
27)	—	10	Aufsetzung eines angetragenen Eides,
28)	—	6	Aufsetzung des Gefährde-Eides,
29)	—	16	Abnahme beider Eide,
30)	—	12	Vorladung 2er Partheien zum Schwörungs-Termin,
31)	—	6	Registratur in demselb. Termine,
32)	—	4	2 Kostenverzeichnisse für 2 Partheien,
33)	2	—	Endurtheil,
34)	—	10	Publikation desselben,
35)	—	8	Vorladung 2 Partheien dazu,
36)	—	2	Insinuations-Registratur deßh.
37)	—	1	Präsentation der Appellation,
38)	—	8	Verfügung an 2 Parth. darauf,
39)	—	6	Inrotulation der Acten,
40)	—	2	Kostenverzeichnung,
41)	1	—	Appellationsbericht,
42)	—	4	Bemerkung dessen Ablösung und Abgangs,

19 Thl. 2 Gr. Seitenbetrag.

	19 Thl.	2 Gr.	Seitenübertrag.	
43)	— =	1 =	Präsentation des höchsten Rescripts,	
44)	— =	10 =	Publikation desselben,	
45)	— =	8 =	Vorladung dazu an 2 Partheien,	
46)	— =	2 =	2 Insinuations = Registraturen deshalb,	
47)	— =	2 =	Verzeichnung der Kosten,	
	20 Thl.	1 Gr.	Summa lit B.	

§. 158.

Es ist oben (§. 156. flg.) angeführt, daß der Beruf der Sächsischen Richter bei Civil=Prozessen weniger anstrengend sei, als der Geschäfts=Bereich des Preußischen. Wir wollen diese Behauptung hier rechtfertigen. Wir wollen zu den wenigern Arbeiten, die ihm obliegen, ihm acht Tage, also einen Tag mehr gönnen, als dem Preußischen Richter, nehmlich einen Arbeitstag zu den Geschäften Nr. 1. bis mit 7., einen zweiten Tag zu Nr. 8. bis mit 15., einen dritten zu Nr. 16. bis mit 23., zwei Tage zu Verhör 3er Zeugen über die Artickel und Frage=Stücke, einen sechsten Tag zu Nr. 27 — 52. und 54 — 56. einen siebenten zu dem Endurtheil und den achten zu Besorgung der Geschäfte der Appellations = Instanz.

§. 159.

Nun wollen wir ihm hiermit täglich zwei Thaler, also in 8 Tagen 16 Thlr. verdienen lassen, und wir ersehen aus Vergleichung der Summe B., daß jedes gelehrte Mitglied des Collegium nach Sächsischer Taxe an Ueberschuß aller 8 Tage wenigstens 4 Thlr., also täglich 12 Gr., mithin 150 Thlr. in 300

Arbeitstagen des Jahres, folglich 4 Assessoren, und 2 Actuarien des Collegium 900 Thlr. jährlich der Sportul=Casse erwerben. Wir wollen bei dem Collegium statt 5 bis 6 nur 4 Copisten als angestellt annehmen, und jeden mit 200 Thlr. Jahrgehalt lohnen.

Jeder soll täglich nur 8 Bogen schreiben; so verdient jeder täglich der Sportul=Casse 1 Thlr. 8 Gr. also an 300 Tagen 400 Thlr. mithin 4 Copisten jährlich 1600 Thlr. folglich 800 Thlr. Ueberschuß der Casse nach Abzug 800 Thlr. Betrag ihres Jahrgehaltes, indem jeder Bogen mit 4 Groschen Schreibe=Gebühren in Sachsen bezahlt wird. (Tax=Ordnung v. 12. Sptbr. 1812. Tit. 1. Anmerk. 2.) Für obrigkeitliche Bestätigung der Contracte und anderer gerichtlichen Verhandlungen sind 1, 2 bis 5 Thaler zu erlegen und bei Käufen über unbewegliche Güter betragen die Confirmations=Gebühren, welche in Preußen besonders nicht angesetzt werden dürfen, ungefähr 12 bis 16 Groschen vom Hundert. (Dasselbe Gesetz Tit. 5. Nr. 4.) Diese Confirmations=Gebühren allein dürfen den Gehalt des Direktors des Collegium, der doch auch nicht blos dirigirt, inspicirt, und den Fleiß der Mitglieder desselben kontrolliret, sondern auch vielleicht ein halbes Tagewerk wirklich an Berichten, Resolutionen und dergleichen arbeitet, ausreichend decken. Statt jener 900 Thlr. und 800 Thlr. jährlichen Cassen=Ueberschuß wollen wir nur 1500 Thlr. auf Besoldung der Diener und Wärter (die Bothen und Exekutoren verdienen ihre Gebühren besonders), Miethe, Heitzung, Beleuchtung und andere Expeditions=Aufwände rechnen, und es liegt so ziemlich klar vor Augen, daß die Kön. Sächs. Taxe der Einrichtung der collegialischen Ge=

richts=Verfassung angemessener, als die Kön. Preuß. Gebührentaxe ist, daß in Sachsen die Salarien=Cassen auch der unteren Justiz=Collegien einige Zuschüsse aus der Haupt=Casse der Provinz zu Abführung der Besoldungen der Justiz=Bedienten nicht bedürfen würden.

§. 160.

Der Sätze unter B. sind zwar dreimal mehr, als derer unter A., daher sollte man vermeinen dürfen, daß die 47 Nummern unter B. in 8 Tagen nicht zu bearbeiten seien. Allein man darf nur bemerken, daß die Nr. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 27. 28. 30. 31. 32. 35. 36. 37. 38. 40. 42. 43. 45. 46. und 47. Beschäftigungen und Verfügungen enthalten, welche der Preuß. Richter aus nicht wohl abzunehmenden Gründen ohnentgeldlich verrichten muß, und zu den allen wir diesem unter A. höchstens die Hälfte des siebenten langen Arbeitstags verstattet haben; so wird es uns, wenigstens denen, die in diesem Fache Jahre lang thätig waren, recht wahrscheinlich vorkommen, daß bei mäßigem Fleiße der Sächs. Richter in seinen acht Arbeitstagen einen auch zwei Nachmittage Geschäftsfrei sein wird.

§. 161.

Die Königl. Preuß. Gebührentaxe erlaubt schon bei Gegenständen bürgerlicher Rechts=Pflege von 500 Thalern das sechs= acht= mitunter sogar das zwölffache (pag. 65. Nr. 6. pag. 66. Nr. 16. pag. 77. Nr. 40. pag. 88. Nr. 31. pag. 87. Nr. 79. caet.) an Gebühren gegen die einfachen Sätze zu erheben, welche sie für Sachen, so nicht über 50 Thlr. belangen, vorschreibt. Indem sie 5 Tax=Colonnen für Gegenstän=

de zwischen 20 bis 500 Thlr. aufstellt, giebt sie den Gerichts-Kosten die Eigenschaft fixirter Abgaben des verhandelten Gegenstandes. Es gehört in der That nicht viel dazu, daß auch der sonst unbemittelte Bürger und Landmann selbst bei Untergerichten Gegenstände von 500 Thalern, die aber auch das Ein und Alles seines Vermögens ausmachen, z. B. wenn er seine Nahrung verkauft, oder seine Aeltern beerbt, oder eine Schuld abzahlt, und das Pfandrecht deßhalb löschen läßt, mitunter zur Verhandlung bringt. Er ist darum nichts weniger als wohlhabend. Mit Recht führt er bittere Klage, daß ihn da unverhältnißmäßig hohe Taxen treffen, die selbst der Reiche mit Murren bezahlt, dagegen beide den Richter einhellig beklagen, daß er bei Gegenständen unter 200 Thlr. an Taxen weniger, als der Handwerker verdiene.

§. 162.

Dieses Klagen und Beklagen ist gewiß nicht ohne Grund. Während die Taxen für die Kön. Preuß. Mittel- und Unter-Gerichte um das Doppelte und Dreifache höher stehen, während, dort, wo nur die zu einer dritten Instanz sich eignenden wichtigern Sachen wohlhabender Handels-Leute und Eximirter, die allermeist weit über 500 und 1000 Thlr. zum Gegenstande haben, verhandelt werden, die dort zugelassene Justiz-Commissarien in Kurzem sich bereichern, müssen ihre Collegen mit denjenigen Unterrichtern darben, welche die Sportuln nach so geringen Taxen für eigne Rechnung beziehen.

§. 163.

Alle Königl. Preuß. Unterrichter, selbst die, welche aus den Salarien-Cassen des ihnen anvertrauten Königl.

Gerichts=Bezirks besoldet werden, vereinigen sich gewiß mit den vor Untergerichten practicirenden Justiz=Commissarien, zu dem und so billigen und inständigen Antrage: daß die Gebührentaxen für Königl. Preuß. Untergerichte und für die vor ihnen meist in geringeren Rechtssachen zum Beistand aufgeforderten Justiz=Commissarien den nöthigen Bedürfnissen ihrer sorgenfreieren Subsistenz billiger angepaßt und abgemessen, die 5 Colonnen der Gebührentaxen für bürgerliche Prozesse in 2, höchstens 3 zusammengeschmolzen, und solche nach den höheren Sätzen der Taxordnung bestimmt, auch namentlich für alle nicht ausgefertigte Dekrete des Gerichts, wie für der Justiz=Commissarien nöthige Geschäftsreisen [28]) eine anständigere Entgeltung,

---

28) Die Königl. Preuß. Gebührentaxe (pag. 102. sq. Nr. 25. et 36.) bestimmt zwar den Justiz=Commissarien, wenn bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit ihre Gegenwart außerhalb ihres Wohnorts erfordert wird, für Arbeit, Assistenz und Versäumniß eines Tages, ausschließlich der Zehrung und Fortkommens sechszehn Groschen bis zwei Thaler. Indeß fühlt es sich doch immer unbillig, wenn ein solcher für eine Reise von 6, 8, 10 Stunden, die ihn vielleicht 2 halbe Nächte kostet, nur denselben Lohn, wie für einen einstündigen Spazierweg beziehen soll. Daher ist wohl eine Entgeltung nach jeder Meile, wie sie die Königl. Sächs. Taxe mit einem Thaler pro Meile neben den sonst verdienten Termins= oder andern Kosten verstattet, als angemessener vorzuziehen. Bemerkenswerth ist es, daß diese Modification selbst die Königl. Preuß. Gebührentaxe für Aerzte vom Jahr 1816. (deren Sätze gegen die Taxe für Unterge=

besonders für der letzteren Versäumniß nach der Meile, für den Fall aber, daß sie unterwegs übernachten müssen, ein höherer Auslösungs-Satz, als für die Zehrung am Tage, festgesetzt werde.

§. 164.

Viel zu thätig, gerecht und milde hat die Königl. Preußische Staats-Verwaltung, und ausgezeichnet die für das Justiz-Wesen sich bewiesen, als daß die lauten allgemeinen Klagen der untern Justiz-Bedienten über die Niedrigkeit der gesetzlichen Entgeltung ihrer Geschäfte, um derer Willen das Nachbar-Land ihrer spottet, nicht bald Abstellung finden sollten. Für die Verwirklichung ihrer sicheren Hoffnung bürgt ihnen noch mehr die große Last der Zuschüsse, welche den Landes-Steuer-Cassen wegen Erschöpfung der Salarien-Cassen von Zeit zu Zeit, mindestens nach der allgemeinen Erfahrung im Herzogthum Sachsen, immer fühlbarer werden wird, und mehr, als alles die Gnade und allbefassende Umsicht ihres erhabensten Königs, welche gegen die minder besoldeten Justiz-Bedienten bis anher schon mehrjährig durch außerordentliche Zuschüsse, welche ihnen angediehen, sich mildthätigst bewährt hat.

So viel über den Punct der Besoldungen.

Was über die Vorzüglichkeit der Einrichtung der Criminal- und Civil-Creis-Gerichte weiter Bemer-

---

richte verhältnißmäßig ohne Unterschied für Residenz, Städte und arme Dörfer, wenigstens viermal höher sind) in gewisser Maaße verstattet, wenn sie bei Reisen über 6 Stunden den Aerzten die Meilen-Gebühren mit 1 Thaler pro Meile zu fordern bestimmt.

kenswerthes zu berühren gewesen wäre, ist in nachstehendem Versuche aufgenommen worden.

Versuch
einer kurzen Darstellung der Vorzüge der Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Civil-Gerichts-Ordnungen, mit einigen Vorschlägen zu Vereinigung beider in eine.

§. 165.

Unbefangenheit und gesetzliche Gleichmäßigkeit sind die wesentlichsten unter den Haupt-Eigenschaften einer vollkommenen Justiz-Pflege. Im vorhergehenden ist die Behauptung ausgeführt, daß eben diese Eigenschaften vornehmlich in einer collegialischen Justiz-Verwaltung vereinigt werden, daß sie aber am wenigsten da erreichbar sind, wo die Justiz den Einsichten, Schwächen und Leidenschaften eines einzigen Beamten überlassen ist, dessen gesetzwidriges Verfahren das Ober-Gericht nur dann ahnden und regeln kann, wenn dasselbe davon auf dem Wege eingewandter Rechtsmittel, oder angebrachter Beschwerden Kenntniß erlangt. Der Rechtspflege Unbefangenheit zu erhalten, Einseitigkeit von ihr abzuwenden, (auch in Gerichtshöfen, wo nur ein Beamter den Prozeß regiert und Recht zugleich spricht) dafür gab es bei uns bisher nur ein Mittel, nehmlich die Vergünstigung der Staats-Bürger, bei Ausführung ihrer Rechtshändel, namentlich gegen beschwerliche Rechts-Sprüche rechtskundiger Beistände sich zu bedienen.

§. 166.

Es ist der größte und vielleicht der einzige wahre Vorzug, der die Preußischen Gerichts-Ordnungen unzweideutig über die Sächsischen erhebt, daß jene in bürgerlichen wie in peinlichen Sachen die Gegenwart der Anwälde, namentlich bei Zeugenverhören gestatten. Was hilft der Parthei aller Fleiß und alle Wachsamkeit ihres Anwalds, wenn der wichtigste Punct des Prozesses, der hauptsächlichste, der gewöhnlichste Gegenstand des Beweises, die Erforschung der Zeugen und die Beurkundung ihrer Aussagen den Fähigkeiten und dem Willen eines einzigen Beamten, oft wohl eines jungen, unerfahrnen, flüchtigen, leidenschaftlichen Arbeiters anheim gegeben ist. Sachsen mag sich keines Vorzugs seiner Prozeß-Ordnungen rühmen, so lange ihm dieser gebricht. Und selbst in Preußen wird in Criminal-Sachen eine sichere Schutzwehr gegen Willkühr und Einseitigkeit des Richters dem Angeschuldigten erst dann werden, wenn auch seinen und der Mitschuldigen Vernehmungen wenigstens stumm beizuwohnen, seinem Vertheidiger das Gesetz gestatten wird.

§. 167.

So viel insbesondere

den Criminal-Prozeß

betrift; so ist der Preußische von dem Sächsischen nicht wesentlich verschieden. Die Abweichungen der Criminal-Prozeß-Form beider Lande werden im Verfahren selbst ausgeglichen, als bei welchem jede Gesetzgebung der Legalität, und Dexterität des Richters (§. 2 — 6.) so viele Bestimm- und Abweichungen

verstatten muß. Daher sind diese Abweichungen um so weniger erwähnenswerth.

§. 168.

Selbst die sogenannte Special-Inquisition, welche im Sächsischen Criminal-Prozesse, wie wohl immer nur mehr dem Namen nach, noch ihren Platz (Gen. vom 30. April 1783. §. 8.) in wichtigeren Fällen behauptet, wird zwar nicht mit Namen, aber der Sache nach auch in Preußen gefunden. Sie besteht in Sachsen bekanntlich in nichts anderem, als in einer nach vollendeter Instruktion der Acten wiederhohlten Befragung des Angeklagten über alle zu seiner Ueberführung oder Entschuldigung und überhaupt zur Entscheidung der Sache beitragende, in Artikel oder einfache Fragepuncte eingekleidete Umstände. In Preußen soll auf gleiche Weise bei Schluß-Verhören über wichtige Fälle der Angeklagte befragt werden, ja es soll selbst, wenn er unerfahren und von schweren Begriffen ist, ein wirklich articulirtes Verhör statt finden. (Crminal-Ordn. §. 419—421.)

§. 169.

So sind auch die Rechtsmittel gegen Criminal-Urthel in beiden Staaten, genau betrachtet, gleichzählig und nur dem Namen nach verschieden. Nur die Vollstreckung der Strafe, besonders gegen Capital-Verbrecher ist in Preußen einfacher, und wenigstens nach dem Gesetze schneller möglich.

§. 170.

Den Civil-Prozeß

hat man zwar im Preußischen Staate abzukürzen und zu beschleunigen gesucht, indem man das in Sachsen über die Zulässig- und Gültigkeit der Beweismittel

übliche wechselseitige Verfahren, den Wechsel gewisser den Prozeß schließender Hauptschriften oder Haupt-Gesätze, die Einholung der Zwischen-Urthel und die schriftliche Eingabe der Beweis- oder Gegenbeweis-Artikel nicht zuließ, alle diese Arbeiten der Feder des Richters übertrug, und die Beendung jedes ordentlichen Prozesses binnen Jahresfrist gebot, indem man besonders bei Wechsel-Prozessen die Fristen des Verfahrens dermaßen abkürzte, daß dem Gesetze nach ein solcher, einschließlich die Appellations-Instanz bis zu der Einberichtung an den Oberrichter, in 40 Tagen regelmäßig vollführt sein konnte. (Ger. Ordn. Th. I. Tit. 26. §. 8. — 45.)

§. 171.

Ob aber die rühmlichen Absichten des erhabnen Gesetzgebers in der Wirklichkeit erreicht worden? ob nicht der Vortheil, welcher durch bezweckte Abkürzung der Rechtshändel für die Justizpflege hätte gewonnen werden können, wenn das Verfahren immer dem Gesetze entspräche, auf der andern Seite durch mehrere Verwirrung und Unzuverlässigkeit der mündlichen Verhandlung in mehreren Fällen überwiegend verloren gegangen sei, das sind die Fragen, bei deren Beantwortung die Stimmen des Auslandes von denen der Innländer sich sondern.

§. 172.

Es ist schon oft gesagt, wie vielfach schwer auch die Pflichten des Preuß. Civil-Richters sind. Selten versiren in den Untergerichten Männer von der Fähigkeit, Uebung und Erfahrung, wie sie das Obergericht in und vor sich hat. Es übersteigt, offen gesprochen, die Kräfte manchen Richters, das, was in

Sachsen der Avocat mit Muße daheim ausarbeitet, aus dem Munde der Partheien gleich tüchtig und lichtvoll auf der Stelle im Protocolle zu fassen, und die gegentheiligen Einstreuungen und Disceptationen immer so zu sondern, daß am Schlusse der Vernehmung beider Theile, das, was jeder vorgebracht, zugestanden, oder verneint, und zu erweisen habe, richtig gesondert, und so klar vor Augen stehe, daß ihm, dem Richter, über die gegenseitigen diesfalsigen Widersprüche mit Zuverlässigkeit zu decretiren, und abzusprechen kein Zweifel bleibe. So manchen Justiz-Commissarien gehet es nicht besser, wenn sie ihre Entgegnungen auf gegentheiliges Vorbringen immer aus dem Stegreife zum Protocolle erstatten, wenn sie aus den so oft (§. 89. 118. und 145.) abgebrochenen protokollarischen einzelnen Verhandlungen alle Streitpuncte immer richtig im Auge behalten, bei Feststellung der Beweis-Gegenstände nichts übersehen, und die Rechte ihrer Clienten immer zweckgemäß so kurz, als es der Protokollant verlangt, und doch vollständig mündlich vertheidigen wollen. Oft zeigen daher die Actenstücke Königl. Preußischer Untergerichte über Civil-Processe in vielfach wiederhohlten Terminen ein buntes Chaos von Mängeln und Verwirrung, ein unkräftiges, ungerathenes Streben nach Aufklärung und Vollständigkeit. Dies kann selbst den hohen Ober-Gerichten nach Ausweis der ergehenden Correktions-Verordnungen nicht unbekannt sein. Aber es dürfte sie auch geneigt machen zuzugestehen, daß das schriftliche Verfahren nicht so ganz verwerflich sei, wenn nicht der Nachtheil der Prozeß-Verzögerung dasselbe mißriethe.

§. 173.

Indeß möchte, ob auch dieser Nachtheil dem schriftlichen Verfahren nothwendig anklebe, der Mühe werth zu untersuchen sein, wenn durch dasselbe, wie es unleugbar ist, die Leitung des Prozesses dem Richter erleichtert, der Rechtsgang zuverlässiger wird. Der förmliche Sächsische Prozeß ist wegen seiner Langsamkeit sehr verschrieen. Aber wir wollen sehen, welche viele Förmlichkeiten und lange Fristen er fordert, ehe er zu Ende gedeihet. Und damit wollen wir die gesetzliche und die wirkliche Dauer der Preuß. Rechtshändel vergleichen, um zu einem sichern Urtheile zu kommen.

§. 174.

Nach angebrachter Klage, wobei die Preußischen Förmlichkeiten einer besondern Klag-Anmeldung, und diesfalsigen Vorbescheidung nicht statt finden, hat der Sächs. Richter a.) Termin zur Güte und Recht, einschließlich die Beantwortung der Klage unter der Warnung des Geständnisses und der Ueberführung, mit Nachlaß 45 Tage Frist anzusetzen, zu Antritt und Beendigung des rechtlichen Verfahrens zugleich eine Frist von 7 Tagen, (Erläut. Ger. Ordn. ad tit. 4. §. 1. et tit. 30. §. 3.) den nächsten Tag aber zu Eröffnung eines Dekrets, oder Bescheids zu bestimmen, indem auch dem Sächsischen Richter jedesmal selbst zu erkennen freistehet (dasselbe Gesetz ad tit. 34. §. 1.) Wir wollen statt 8 Tage 10 annehmen, welche zu den 45 Tagen hinzuzurechnen sind. Ausflüchte, welche Beklagter in dieser Frist nicht vorbringt, sind in Sachsen versäumt.

b.) Das erste Dekret, oder Zwischen-Urthel be-

stimmt im Allgemeinen den Beweis-Gegenstand, und die Parthei, welche Beweis führen soll, indem es den Gegenbeweis der andern Parthei nachlässet. Gegen ein solches Interlokut findet nun zwar die Appellation statt. Deren Fristen sind aber hier nicht in Rechnung zu bringen, in Betracht dabei dem Richter verlängernde Förmlichkeiten nicht, vielmehr schleunige Berichts-Erstattung an die vorgesetzte höhere Behörde anbefohlen sind, auch gegen das Erkenntniß auf Beweis selten appellirt wird, theils weil am Schlusse des vorangegangenen förmlichen schriftlichen Wechsel-Verfahrens der Beweis-Gegenstand gewöhnlich weniger zweifelhaft bleibt, als im Preußischen Prozesse, theils, weil denselben dieses Zwischen-Urthel nur im Allgemeinen, nicht aber die einzelnen Puncte der Beweisführung so bestimmt, wie diese im Preußischen Prozesse der Sach- und Streit-Stand aufzustellen hat. Nach eingetretener Rechts-Kraft dieses Interlokuts, oder Dekrets, regelmäßig also nach 10 Tagen von der Publikation desselben an, hat der Beweisführer die Artikel mit spezifischer Angabe der Beweismittel binnen 45 Tagen, und der Gegentheil den Gegen-Beweis in gleicher Frist von dem Tage der abschriftlichen Behändigung der Beweis-Artikel an bei Verlust des resp. Beweises oder Gegen-Beweises zu den Acten einzureichen.

c.) Nach eingereichten Beweis-Artikeln hat der Richter binnen 5 Wochen bei 5 Thlr. Strafe (ad tit. 20. §. 7.) Termin zu Aufführung der Beweismittel, so wie in derselben Ladung eine Frist von 7 Tagen zu Antritt, und Beendigung des Verfahrens über die Zu- oder Unzulässigkeit, Gültig- oder Ungültigkeit

der Beweismittel anzuberaumen, auch am Ende derselben den folgenden Tag zu Publication eines Dekrets über diese Disceptation zu benennen. Beide Termine mögen statt 8, wiederum 10 Tage fassen. Eben so ist auf eingebrachten Gegenbeweis zu verfügen. Wir haben aber hier nur die 10tägige Frist dem Letzteren anzurechnen, indem das gedachte Verfahren über die Beweis-Führung zu verfügen und abzuhalten ist, während die 45 Tage zu Einreichung des Gegen-Beweises laufen.

d.) Nach eingetretener Rechts-Kraft dieses 5ten Dekrets hat der Richter Termin zu Verhörung der Zeugen, sowohl zu Ableistung der angetragenen, oder zurückgegebenen Eide anzusetzen, deren letzterer 45 Tage Frist und die Warnung der Eides-Versäumniß enthalten muß.

e.) Wenn so die Beweis- und Gegen-Beweisführung sich beendet hat, ist sofort ex officio Termin zu Eröffnung der Zeugen-Rotul auf eine 14tägige Frist zu setzen, deren Abschrift auch den Partheien binnen den nächsten 14 Tagen bei 5 Thlr. Strafe zuzustellen. (ad tit. 29. §. 1.)

f.) Vom Tage des Empfangs dieser Abschrift hat jede Parthei abwechselnd 2 Haupt-Gesäße, jede binnen 3 Wochen, einzubringen, so, daß auch diese Fristen peremtorisch sind, und keiner Verlängerung des Zeitraums von 12 Wochen, oder 84 Tagen unterliegen dürfen.

g.) Hierauf hat der Richter nach Vorschrift der Erl. Prozeß-Ordnung ad tit. 34. §. 1. den Termin zu Eröffnung des End-Urtheils auf 8, höchstens 14 Tage hinaus zu setzen.

h.) Zu jeder der bei a. c. d. e. und g. nöthigen 6 Verfügungen wollen wir dem Richter, obschon das Gesetz zum Theil selbst auf kürzere Frist sie verpönet, 20 Tage, zusammen 120 Tage gestatten. Hiernach wird die gesetzliche Dauer eines förmlichen Sächsischen Prozesses auf

55 Tage bei a.
55 Tage bei b.
55 Tage bei c.
45 Tage bei d.
28 Tage bei e.
84 Tage bei f.
14 Tage bei g. und
120 Tage bei h.

456 Tage zusammen.

also auf ein Jahr 3 Monate und 1 Tag festzustellen sein.

Würde nun ein neues Gesetz, namentlich die Fristen des Haupt-Verfahrens bei *f.* von 84 Tagen auf 21. und die Frist zu Ablegung rechtlich feststehender Eide von 45 Tagen auf 14 herabsetzen, auch für alle Fälle ohne Unterschied, daß der Richter mit keiner Verfügung über 14 Tage anzustehen habe, unter gewisser Straf-Androhung, dergleichen die Königl. Sächs. Gerichts-Ordnung selbst nirgends enthält, verordnen; so würde der Prozeß dadurch um 4 Monat 8 Tage verkürzt, also auf weniger denn eilf Monate beschränkt. Er könnte früher enden, als der Preußische.

§. 175.

Allein, da die Königl. Preuß. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 14. §. 49. Tit. 15. §. 11. auch in der Ap-

Appellations= ja selbst in der dritten Instanz zur Revision noch neue Erörterungen, und Beweis=Aufnahme gestattet; so ist schon hieraus die Möglichkeit klar, daß auch der Preuß. Prozeß wenigstens zwei Jahre dauern kann. Die Termine, deren er eine unbestimmbare Zahl befasset, soll der Richter mit den Sachwaltern verabreden, (Tit. 8. §. 4.) sie nach ihrer Convenienz, nach Maaßgabe der Zeit einrichten, welche zu Herbeischaffung der oder jener zu Aufklärung der Sache gereichender Nachricht erforderlich erscheinet. Sie werden (auch außer den Fällen der §. §. 89. 118. u. 145.) so oft andere Geschäfte des Gerichts, oder des Justiz=Commissars es fordern, so oft dem Letzteren vorzugeben beliebt, daß er zu Beantwortung dieser oder jener vom Gegner erwähnten Thatsache nicht vorbereitet, (das heißt: nicht mit Information versehen sei,) abgebrochen. Ist der Justiz=Commissar durch andere Geschäfte für mehrere Wochen bedrängt; so versichert er, er könne die Zeit nicht bestimmen, wenn die nöthige Information vom Clienten, oder anders woher eingehen werde, er könne daher auf sofortige Vereinigung zu einem bestimmten Tag wegen Fortsetzung der Instruction sich nicht einlassen, sondern bedinge sich den Eingang der Information zu den Acten anzuzeigen. So kann nun indeß der Preußische Prozeß ausruhen, so oft es den Herren Justiz=Commissarien beliebt, und so lange bis endlich der Richter Verantwortung fürchtend, wohl auch aufgeregt durch die Gegenparthei, oder durch das Ober=Gericht ein Excitatorium erläßt, oder die Fortsetzung der Instruction in contumaciam verfügt. Bei dieser kundbaren Art des Prozeß=Ganges wird man wohl glau=

ben, daß auch ein Preuſ. Prozeß ſo lange dauern kann, als ein Sächſiſcher, welcher in der zweiten und dritten Inſtanz durchaus keine neue Erörterung, noch Beweisführung zuläßt, als deren Einbringung einzig, und für ſeine ganze Dauer auf eine ausſchließende Friſt von 45 Tagen (§. 174.) beſchränkt iſt, deren Verlängerung auf Beſcheinigung geſetzlicher Hinderniſſe nur einmal, das zweitemal aber nur nach abgelegtem Gefährde-Eide[29]) vom Richter bewilligt werden kann.

§. 176.

Jeder, der die Eigenthümlichkeit beider, des Preuß. und des Sächſ. Prozeſſes kennt, wird unbefangen und unleugbar zugeſtehen, daß dieſer mehr, als jener dem Zwange der Beſchränkung auf die geſetzliche Zeit ſeiner Dauer unterliege, weil alle Friſten des Sächſiſchen Civil-Prozeſſes peremtoriſch ſind.

§. 177.

Wenn man dennoch Klagen ſeiner langen Dauer hört, ſo treffen dieſe nicht das ehrwürdige Geſetz, welches ſeine Form und Friſten ſo genau beſtimmt, ſondern die Ober-Behörde. Denn ſobald es an der pflichtmäßigen Aufſicht der letztern nicht fehlt, kann bey der Bündigkeit des Geſetzes jede Parthei die Beendigung ihres Rechtshandels genau berechnen, doch dies mehr in Sachſen, als in Preußen, wo eben, wie gedacht, die Beendigung der Inſtruction nach Art der geſetz-

29) Füglich könnte der dritte Aufenthalt ganz wegfallen, und ſchon die Bewilligung einer einzigen verlängerten Beweisfriſt von der Eides-Leiſtung abhängig gemacht werden, um den Prozeß mehr zu verkürzen, und den Fleiß der Sachwalter mehr zu bethätigen.

lichen Vorschriften, weniger dem Zwange der Fristen unterliegen kann.

§. 178.

Der bitterste Vorwurf, welcher der Sächsischen Prozeß- und Gerichts-Ordnung gemacht wird, ist der, daß jede Appellation, weß Gegenstandes sie sei, suspensive Kraft hat, und den Gang des Prozesses aufzuhalten vermag. In Preußen hat zwar nicht das Sächsische Appelliren wider das richterliche Verfahren, aber öfter als dieses das Beschwerdeführen (Rekurs) in Prozessen statt, welches ihnen einen längeren und gefährlicheren Aufenthalt zuziehet, als jenes Appelliren. Der Oberrichter kann über die Beschwerde in der Regel ohne die Einsicht der Prozeß-Acten nicht entscheiden. Er muß sie also dem Unterrichter abfordern. So hemmt in den Preußischen Landen auf dem Wege der Beschwerde der Lauf des Rechtsganges sich eben so, wie in Sachsen auf eingewandte Appellation, und noch länger, in so fern, wie fern der Sächs. Unterrichter im Einsendungs-Berichte die Appellation zugleich widerlegt, und so den Oberrichter sofort zu entscheiden in den Stand setzt, dagegen der Königl. Preuß. Oberrichter die unmittelbar eingereichte Beschwerde in vielen Fällen erst nach vorgegangener Einziehung der Acten durch besondere Verordnung dem Unterrichter zur Verantwortung zufertigt, und erst mittelst einer zweiten oder dritten Verfügung, also mit offenbar mehrerem Zeit-Verluste die Parthei und den Richter darüber bescheidet.

§. 179.

Gefährlicher für den Prozeß-Betrieb, und für den Richter selbst ist aber auch der Weg der Beschwer-

de. Es hat nehmlich in Preußen der Unterrichter, der vorgebrachten Beschwerde unbeachtet, das Verfahren bis zu erfolgender Entscheidung des Oberrichters fortzusetzen. Dieser cassirt dann vielleicht dasselbe. So setzt er auf der einen Seite den Unterrichter der Verlegenheit aus, die indessen erwachsenen Kosten und Schäden zu tragen, während auf der andern Seite zugleich die Partheien dann immer auch der Schade trift, daß nun erst noch der Prozeß ganz, oder Theilweise von Neuem beginnt. Anders ist der Gang des Prozesses in Sachsen. Glaubt hier eine Parthei, daß aus einer Verfügung des Unterrichters ihr ein gesetzwidriger Nachtheil drohe; so ist sie vergünstigt, selbigen durch eingewandte Appellation zeitig von sich abzuwenden. Der Unterrichter hat vor Vollziehung seiner Resolution, oder Verfügung von deren Vollziehung abzustehen, vielmehr sofort an den Oberrichter unter Beifügung der Acten zu berichten. Dieser entscheidet dann über den Grund oder Ungrund der Appellation. So wird ohne längeren Zeitverlust die Parthei gegen richterliche Willkühr, und der Richter, auch in zweifelhaften Fällen, gegen Cassation seines Verfahrens, gegen Schäden-Ansprüche, und was das Hauptsächlichste ist, gegen die Demüthigung seines Ansehns sicher gestellt.

§. 180.

Welches sind nun die verwerflichen Förmlichkeiten, die überlangen Fristen, welche den Sächs. Prozeß schänden? — Wollen wir dem Beklagten nach Zufertigung der Klage nicht 45 Tage gönnen, um ihren Grund und Ungrund zu prüfen, um seine Ein-

reden, so vollständig, wie das Sächs. Gesetz es fordert, aufzusuchen da er damit später, als innerhalb 7 Tagen nach dem ersten Termine auf keine Weise, in keiner Instanz zugelassen wird? Soll er weniger Zeit haben, um die Beweis-Mitttel vorzubereiten, von deren Beschaffenheit doch selbst jedesmal die Art abhängig ist, wie der Einwand zu fassen, und aufzustellen ist? Setzt doch selbst die Königl. Preuß. Gerichts-Ordnung Th. *I.* Tit. 8. §. 2. den ersten Termin auf eine 4 bis 8 wöchentliche Frist hinaus. Oder wollen wir dem, der Beweis oder Gegen-Beweis zum Theil über das, was bei dem ersten Verfahren in den 7 Tagen nach dem ersten Termine erst actenkundig wurde, zu führen hat, zu dessen Vorbereitung, Ordnung und Einkleidung in bestimmte Artikel und Puncte nicht dieselbe Zeit gestatten, da er in Sachsen mit keinerlei Bescheinigung außer dieser Frist, und in keiner Instanz weiter zugelassen wird? Oder wollen wir es für unnütz ansprechen, daß in Sachsen eine Parthei an die Zeugen ihres Gegners schriftlich einzureichende Fragen (Interrogatoria) richten darf, um dessen Wissenschaft auch zum Vortheil ihrer Gerechtsame bei den Prozeß-Acten beurkunden zu lassen, da ja selbst der Preuß. Prozeß beiden Theilen gestattet, durch ein Promemoria dem Richter die Puncte vorzustellen, worauf es bei Abhörung der benannten Zeugen vornehmlich ankommt? (Allg. Ger. Ordn. Th. *I.* Tit. 10. §. 198.) Oder wollen wir es tadeln, daß der Sächs. Prozeß über Klage und Ausflüchte, dann über die Gültigkeit der Beweis-Mittel, endlich über die Hauptsache selbst am Ende des Prozesses Schrift-Wechsel zuläßt? Das erste und zweite Verfahren ist in Sach-

sen in 7 Tagen jedes zu beenden. Ueber Klage, Einwände und Beweismittel wird im Preußischen Prozesse zwar nur mündlich zu dem Protokolle disceptiret, indeß verlaufen darüber regelmäßig 2 bis 3, auch wohl mehrere Termine, und mit ihnen eben so viele Monate. Demnach wird durch das mündliche Verfahren in Preußen im Verhältniß zu dem schriftlichen in Sachsen mehr Zeit verloren, als gewonnen.

Daß am Schlusse der ersten Instanz über verführten Beweis und Gegenbeweis ein Schrift-Wechsel statt finde, bei welchem jeder Theil die Rechts- und Beweis-Gründe, auf welche der Gegner den günstigen Ausgang des Streits vornehmlich stützt, nicht blos muthmaßlich, sondern geschrieben vor sich siehet, und mit Zuverlässigkeit widerlegen kann, scheinet denn doch immer vorzüglicher und geeigneter zu sein, die Ansichten des entscheidenden Richters unzweideutiger und zweifelsfreier zu machen. Die Königl. Preuß. Gerichts-Ordnung erkennt in gewisser Maaße die Vorzüglichkeit des Schrift-Wechsels selbst an, wenn sie zwar nicht in der ersten, aber doch in der 2ten und 3ten Instanz (Th. I. Tit. 14. §. 62. und Tit. 15. §. 16.) Gegen-Deductionen zuläßt.

Wenn dieselbe zu Eingabe der Deductionen jeder Parthei 3, 4 bis 6 Wochen Frist (Th. I. Tit. 12. §. 14.) gestattet; so ist auch dieser Zeitverlust größer als der, in welchem der Sächs. Frist-Wechsel enden kann und soll, indem selbst auf eingewandte Leuterung nur 7 Tage zu Antritt, und Beendigung des rechtlichen Verfahrens und Schriftwechsels gegeben sind, in der Appellations-Instanz aber bis zu erfolgender Berichts-

Erstattung ein Schriftwechsel nicht erlaubt ist. (Erl. Proz. Ord. ad tit. 55.)

§. 181.

Auch trägt der Preuß. Civil-Prozeß manche Förmlich- und Umständlichkeiten an sich, die billig umgangen werden könnten. Um nur etwas für diese Rüge zu sagen, mag die Ausfertigung doppelter Urthels-Abschriften für jede Parthei, (Ger. Ordn. Th. I. Tit. 13. §. 48. und 58.) und die Vielfachheit der Fristen Erwähnung finden, welche in selbigen wegen des Anbringens der Appellationen und Revisionen statt finden, je nachdem eine Parthei in- oder außerhalb des Gerichts-Orts lebt, einen Rechts-Beistand hat oder nicht. So hat nach Tit. 14. §. 51. Letzterer das Datum, an dem er die Bekanntmachung des Urthels der abwesenden Parthei abgesandt, dem Gerichte anzuzeigen, und dabei zu bemerken: an welchem Tage er nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten von der Parthei Antwort haben könne. Von diesem Tage fängt die zehntägige Appellationsfrist zu laufen an, dergestalt, daß erst, wenn selbige verflossen, und bis dahin keine Appellation eingekommen ist, das Erkenntniß für rechtskräftig geachtet werden kann. Ferner, wenn der Assistent wegen persönlicher Ehehaften, z. B. wegen Krankheit, Abwesenheit und dergleichen verhindert worden ist, innerhalb der geordneten 10tägigen Frist die Erklärung, daß seine Parthei von dem Urthel appelliren wolle, abzugeben; so soll ihm dieselbe noch innerhalb vier Wochen, von dem Ablaufe dieser Frist an gerechnet, dazu verstattet werden. (Gr. O. Anh. §. 114.) Da aber bei Untergerichten im Urthels-Publications-Termine die Belehrung der Parthei über das

zuständige Rechtsmittel unterblieben; so erlangt das Urthel nicht anders die Rechtskraft, als wenn der unterliegende Theil die Exekution wider sich, ohne Beschwerden anzubringen, hat ergehen, oder in Fällen, wo nach der Natur der Sache keine Exekution erfolgt, drei Monate, ohne über das Erkenntniß sich zu beschweren, hat verstreichen lassen. (Ger. Ordn. Tit. 25. §. 69.)

§. 182.

Während die Preuß. Gerichts-Ordnung weniger, als die Sächsische, die Partheien zu den gerichtlichen Vorgängen unter strengen Präjudizen vorladet; giebt sie mehr als die Sächsische der beklagten Parthei Spielraum zu Weiterungen und Prozeß-Verlängerungen. So z. B. ergehen weder zu Eides-Leistungen, noch zu Urthels-Eröffnungen Vorladungen unter Androhung gesetzlicher Nachtheile. Die Justiz-Commissarien sind vielmehr schuldig, an jedem Versammlungstage des Collegium, zu einer gewissen ein- für allemal zu bestimmenden Stunde an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich zu versammeln, und abzuwarten: ob in den von ihnen besorgten Prozessen eine Urthels-Publikation erfolgen werde. (Tit. 13. §. 47.) Und wenn die Parthei, welche einen Eid zu leisten hat, in dem dazu anstehenden Termine ohne Entschuldigung ausbleibt, so wird es dafür, daß sie diesen Eid nicht leisten könne, oder wolle, zwar auch ohne Androhung dieses Präjudices in contumaciam geachtet, nach Tit. 10. §. 375. jedoch wird ihr (§. 376.) bis zum Schlusse der Sache, und allenfalls noch in der Appellations-Instanz das Versäumte nachzuholen gestattet. Doch versteht es sich von selbst, daß eine solche Parthei nicht nur Grün-

de, womit sie die Versäumniß entschuldigen könne, angeben, und nöthigenfalls bescheinigen, sondern auch alle durch diese Versäumniß entstandenen mehreren Kosten allein tragen müsse. (Ebendas.)

§. 183.

In Sachsen werden dagegen die Partheien zu Urthels-Publicationen sub poena publicati, und zu Eides-Leistungen unter gesetzlichem Präjudiz (in der Regel: der Versäumniß der Eides-Leistung, Erl. Proz. Ordn. ad tit. 18. §. 7.) ohne Unterschied vorgeladen und die Ladung nach Beschaffenheit der Umstände der Parthei selbst, oder ihrem Bevollmächtigten insinuirt. Wer da auf gesetzliche Ladung im Termine nicht schwört, der hat den Eid versäumt, und wer in 10 Tagen vom Termine der Urthels-Eröffnung gesetzlich das Rechtsmittel nicht an- oder einbringt, der muß die Rechts-Kraft des Urthels gegen sich gelten lassen. Wenn auch einmal ein Anwald ohne Auftrag appellirt, und die abwesende Parthei genehmigt in ihrer Antwort, wie doch höchst selten vorkommt, nicht die Fortsetzung des gebrauchten Rechtsmittel; so wird ihm entsagt, und der Prozeß ist dadurch in seinem Laufe weniger gehemmt, als durch die erwähnte vielfache Umständlichkeit beim Einwenden eines Preußischen Rechtsmittels. Kürzer und bündiger sind daher manche Bestimmungen der Sächsischen Gerichts-Ordnung, besonders da selbst über Härte der zuletzt erwähnten Sächs. Gesetzstellen Niemand klagen mag, in Betracht, daß in außerordentlichen Fällen dem Verletzten ja immer Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand zu suchen frei bleibt.

§. 184.

Welcher Prozeß ist nun der vorzüglichere, der, bei welchem der Richter die Rechts-Gründe und Thatsachen, die des Klägers Forderung unterstützen, aufzusuchen, und ans Licht zu ziehen, eben so sehr Pflicht hat, als dafür zu sorgen, daß die Einwände des Beklagten aufgespürt, und erwiesen werden, oder derjenige Prozeß, welcher den Richter über alle Einmischung in die Rechte der Partheien erhaben stellt, welcher ihnen allein überläßt, auf welche Gründe sie ihren Anspruch bauen wollen, ob sie durch vollständige Erörter- und Beweißführung ihre Sache siegen, oder durch eine unvollständige fallen sehen wollen, indem das Gesetz den Richter blos dahin verpflichtet, daß das Verfahren nicht durch außerwesentliche und unerhebliche Einstreuungen unnütz in die Länge gezogen werde? Unbefangen müssen wir wohl gestehen, daß jede Gerichts-Ordnung ihre Vorzüge habe, daß indeß die Sächsische, wenn sie nehmlich mit gesetzlicher Strenge besser, als bisher befolgt wird, die der Preußischen vorzuziehen sei.

§. 185.

Wie werden also die Vorzüge der Preuß. Civil-Gerichts-Ordnung mit denen der Sächsischen in einem Processe sich vereinigen und verschmelzen lassen? Die Beantwortung dieser Frage ist umfassend genug, Gegenstand einer besondern Abhandlung zu sein. Der Verfasser erlaubt sich über sein Studium beider Gerichts-Ordnungen nach den Erfahrungen, welche er bei der Anwendung dieser Gesetze in den Gerichtshöfen beider Staaten zu machen Gelegenheit hatte, hier nur folgende Bemerkungen reiferer Erwägung zu un-

terwerfen: Die Erörterung bürgerlicher Rechtshändel dürfte zuverlässiger immerhin nach der Sächs. Gerichts-Ordnung vorgenommen werden. Er glaubt in Obigem (§. 170—177.) das Gegentheil der vorgefaßten Meinung dargestellt zu haben, daß der Preußische Prozeß, durch alle Instanzen ausgeführt, dem Gesetze nach nothwendig von kürzerer Dauer sein müsse, als der Sächsische. Ist dem nicht nothwendig also; so muß man es wohl als Vorzug der letztern anerkennen, daß der Sächsische Sachwalter, während die gesetzlichen Fristen zu den instehenden Terminen laufen, die wichtigsten Stücke des Prozesses, die Klag-Beantwortung und Aufstellung der Einreden, den Beweis und Gegenbeweis, die Fragepuncte des Zeugenverhörs rc., welche der Preuß. Richter, gleichviel, ob in langen oder vielen Terminen, unter Controllirung der nicht schreibenden Justiz-Commissarien, im Termine selbst unvorbereitet protocolliret, mit Muße und Ruhe auf seinem Zimmer faßt, und schriftlich einreicht.

§. 186.

Selbst die Sächs. Rechtspfleger haben demnächst es längst anerkannt, daß die Versuche zur Sühne nicht, wie ihre Proceß-Ordnung vorschreibt, vor Beantwortung der Klage, sondern hauptsächlich am Schlusse des ersten rechtlichen Verfahrens schicklicher und glücklicher angestellt werden. Es würde daher in dieser Hinsicht die Preuß. Gerichts-Ordn. Th. 1. Tit. 11. und 12. §. 5. Befolgung verdienen.

§. 187.

Damit der Richter über diejenigen Thatsachen, welche er am Schlusse desselben ersten Verfahrens zur

Aufnahme des Beweises oder Gegenbeweises in seinem Dekrete aufzustellen hat (§. 174.) nicht zweifelhaft bleibe; dürfte ihm zu vergönnen sein, in dem vorgängigen Schluß=Termin nach vergeblichem Sühne=Versuche, zu nur angeregtem Zwecke den Partheien die darüber nach dem statt gefundenen Verfahren und ihrem gegenseitigen Vorbringen noch obwaltenden Dunkelheiten vorzuhalten, und zu Vervollständigung des Verfahrens ihre Erklärung zu fordern. Auf Hinterhaltung derselben würden die Strafen des Zugeständnisses, und der Ueberführung auszudehnen sein, unter denen die erste Ladung im Sächs. Civil=Prozesse erlassen wird.

§. 188.

Füglich möchte in diesen Schluß=Termin ein Act des Preußischen Proz ßes Aufnahme finden, welcher ganz vorzüglich geeignet ist, aus dem Gemisch der gegenseitigen Auslassungen der Partheien diejenigen Puncte ins Klare zu stellen, welche jeder Theil an Klage und Einreden zugestanden, oder bestritten hat; der sogenannte *status caussae et controversiae*, den der Richter da, wo das Verfahren, schriftlich eingebracht, ihm vorliegt, desto ungestörter vor dem Schluß=Termine entwerfen, den Partheien oder ihren Anwälden vorlegen, und über dessen Richtigkeit ihre Erklärung zu Protokolle bringen, hingegen über die dabei nicht zu beseitigenden Differenz=Puncte in dem nächstfolgenden Dekrete mit entscheiden kann.

§. 189.

Bei Zeugen=Verhören würde die Anwesenheit der Partheien=Anwälde wesentlich zu bedingen, und nach Maaßgabe der Königl. Preuß. Gerichts=Ordn. Th. I.

Tit. 10. §. 198. den Letztern zu gestatten sein, daß sie über die Vollständigkeit der Zeugen-Aussagen, und über die Richtigkeit des diesfalsigen Protokolls ihre Bemerkungen einrücken lassen dürften.

§. 190.

Man kann nicht voraussetzen, daß eine Parthei an ihrer Gerechtsame dadurch Schaden leiden wolle, daß ihr Anwald die Beweis-Gegenstände, darüber der Zeuge zu erforschen ist, unvollständig, verworren, oder dunkel in die einzureichenden Artikel einkleidet. Mithin muß es dem Willen der Partheien entsprechen, daß dem Richter die Pflicht obliege, über die Gegenstände des Beweises oder Gegen-Beweises die Zeugen vollständiger zu verhören, als selbst der Anwald es eingeleitet hat, und so den etwanigen Mängeln und Uebelständen nicht blos durch Verwerf- und Uebergehung der dunkel, verworren, verfänglich und unerheblich eingereichten Fragen, sondern auch durch Unterstellung schicklicherer anderer abzuhelfen, und in so fern die Beweis- oder Gegen-Beweis-Führung von Amtswegen zu vervollständigen.

§. 191.

Es ist, nach der bekanntesten Erfahrung der Gerichtshöfe, nicht schwierig, der Beweis-Verspätigung eine scheinbare Entschuldigung zu verschaffen. Und da für außerordentliche Fälle die Zuflucht zu Restitutions-Gesuchen immer offen ist; so dürfte das Sächs. Gesetz (Proz. Ordn. Tit. 55.) auch darinnen als Norm gelten, daß in der zweiten und dritten Instanz einige Beweisführung weiter nicht, zu bestmöglichster Unterrichtung des Oberrichters über die Tendenz und den rechtlichen Grund der Beschwerden,

wohl aber im Schrift-Wechsel [30]) vor dem Judice a quo statt finde, der jedoch binnen 7 Tagen zu schließen wäre. Das Erkenntniß zweiter und dritter Instanz würde immer dem Oberrichter vorbehalten sein.

Anhang.

Ueber Oeffentlichkeit des
A. peinlichen, und
B. bürgerlichen Prozesses.

Vorwort.
(Prüfet alles, und behaltet das Beste.)

§. 192.

In wie fern die Oeffentlichkeit der Rechtspflege den Bürger im Staate gegen des Richters Willkühr sichert, wie fern durch sie zugleich eine mehrere Gleichmäßigkeit gesetzlicher Entscheidung erreichbar wird, in so fern wird sie den höchsten der staatsbürgerlichen Güter billig und von Rechtswegen beigezählt. Wo wir

---

30) Man vergleiche hiermit die nähern Vorschläge in den §. §. 225. und 226.

sie aber mit Einrichtungen verwebt sehen, welche geeignet sind, die richtige Anwendung des Gesetzes zu verdrängen, den Ausgang der Rechtshändel unzuverlässiger zu machen, da verdienet sie die strengste Sichtung. Daher wird bei kalter unbefangener Erwägung nicht leicht Jemand diese Eigenschaft der Rechtspflege, mit allen ihren Anhängseln, namentlich dem der Geschwornen-Gerichte, unbedingt vorziehen, und die bisherige schriftliche Verhandlung der Rechtssachen wegwerfen wollen.

§. 193.

Es ist gewiß zwar ein grober, aber denn doch nicht eben ungerechter Vorwurf, welchen die Liebhaber der öffentlichen Rechtspflege und der Geschwornen-Gerichte vor allen mit größter Bitterkeit dem nicht öffentlichen Prozesse machen, daß der Ausgang aller Rechtshändel über das Mein und Dein, der Richterspruch über Ehre, Leben, Freiheit, Wohlstand, oder Untergang der Staatsbürger oft von den Fähigkeiten, Einsichten und Willen eines einzigen Instructions-Richters, und seines Actuars, oder Protokollanten, und zum öftern des Erstern oder des Letztern allein, oder wenigstens mehr, als von dem Urtheile des aus dem richtenden Collegium ernannten Referenten abhänge, und daß ja bekannt genug sei, wie sehr selbst bei formirten Justiz-Collegien diese auf des ernannten Referenten Vortrag, auf dessen Vollständigkeit, auf die Richtigkeit seiner Ansicht und Beurtheilung ruhig zu vertrauen pflegen, und wegen Zeitbeschränkung und Geschäfts-Drang vertrauen müssen. Als unsicher und ungleichmäßig mag bei solch einer Verfassung man höchstens den Ausgang,

die Entscheidung der Rechtshändel ansehen. Gefährdet durch Unvollständigkeit der schriftlichen Verhandlungen des hie und da in seiner Kunst unvollendeten Instructions-Richters, durch Einseitigkeit, Leichtsinn und Irrthum des einzigen Referenten mag man nennen der Staatsbürger Ehre, Gut und Leben. Wahr mag es sein, daß seine Berufs-Uebung nicht sattsam controllirt ist. Dringen mag man mit Einheit und Kraft auf Heilung dieser veralteten Gebrechen. Aber daß deshalb der Bürger der Verfolgung, der Willkühr, und der Ungerechtigkeit Preis gegeben sei; daß so der einzelne Richter sich der Herrschaft über Leben und Tod seiner Mitbürger bemächtigen könne, und wenn er schon im Vorurtheile von der Schuld und Strafbarkeit des Angeklagten befangen ist, ihm unerlaubte Mittel zu Gebote stehen, auch den Unschuldigen zum Geständniß zu bringen; daß Bestechungen an der Tages-Ordnung seien; daß es so oft nur einen Federstrich koste, um die Todes-Strafe ohne allen Beweis der Schuld zu dictiren; das sind Beschuldigungen, welche man zwar selbst in unsern Tagen öffentlich hat laut werden lassen, in die aber ohne Erhitzung gegen die Alterthümlichkeit des nicht öffentlichen Prozesses niemand stimmen wird und darf, als derjenige, welcher aus blinder Vorliebe für die öffentliche Rechtspflege die seltenste Ausnahme als Regel geltend machen will.

§. 194.

Wir wollen daher kürzlich sehen, welche Vorzüge der öffentlichen Rechtspflege wirklich zuzugestehen, und wie diese mit dem nicht öffentlichen Verfahren zu vereinigen sein möchten?

A.

Oeffentlichkeit der peinlichen Rechtspflege.

§. 195.

Der öffentliche Criminal-Prozeß, wie er in England schon längst, und am und überm Rheine seit der Französischen Revolution statt gefunden hat, zeichnet sich von dem nicht öffentlichen, namentlich den Preußischen und Sächsischen dadurch aus, daß der Angeklagte nach Vorbereitung der Untersuchung, 31) nach seinem und der Zeugen Verhöre dem aus dem Volke gewählten Geschwornen-Gerichte sammt allen Zeugen und dem Seiten des Staats insgemein bestellten Ankläger, vorgestellt wird, daß hier der Angeschuldigte und die Zeugen wiederholt verhört werden, und daß die Anklage und zuletzt die Vertheidigung mündlich vorgebracht wird. Dann sprechen die Geschwornen darüber ab, ob die That begangen? ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig, ob er frei zu sprechen, oder den Strafgesetzen zu untergeben sei? Letztern Falls wird er dem peinlichen Gerichtshofe zu Fassung des Straf-Erkenntnisses überliefert.

§. 196.

Ankläger, Beklagter und Richter dürfen bei erwähnter öffentlicher Verhandlung an die Zeugen Fragen richten, um alle Einseitigkeit, Irrthümer und Mißverständnisse zu beseitigen. Diese Einrichtung ist ganz nachahmungswerth.

---

31) Man vergleiche die Anmerkung 39.

§. 197.

Der Geschwornen 32) sollen vorhin zwölf, nach neueren Vorschlägen ungefähr zwanzig sein, deren ein Viertheil der Staats-Ankläger, und ein Viertheil der Beklagte sich verbitten kann. Diese Erlaubniß würde an sich zu dem Vorzuge der größtmöglichsten Unbefangenheit des Rechtsprechers führen, wenn nur Ehre und Ansehen der gleichwohl durch das Vertrauen des Volks aus seiner Mitte gewählten, vor andern achtbaren Männer nicht zu sehr dadurch entwürdigt würde.

§. 198.

Leicht wird man diese Erlaubniß als das unfehlbarste Mittel erkennen, daß die Gelindigkeit im Rechtsprechen übertrieben werde. Denn eines Theils wird jeder dieser achtbaren Geschwornen, um seine Achtung und Unbefangenheit durch öftere Rekusationen nicht compromittirt zu sehen, immer der gelinderen Meinung beistimmen, wohlwissend, daß, was am geheimsten gehalten werden soll, die böse Fama im Geheim am weitesten umher verkündet. Andern Theils werden immer die Begüterten unter ihnen vor dem Angeklagten, seiner Familie und Sippschaft mehr nachsichtig als hart in ihren Abstimmungen erscheinen wollen, besorgend, sich sonst ihrer Rache, Befeindung und Verfolgung ausgesetzt zu sehen, indem jeder Angeschuldigte wohl weiß, daß die nächste und genauste Erkundung seines Wandels von demjenigen

---

32) Ueber die Art ihrer Einberufung vergleiche man §. 220. und Anmerk. 39.

unter den Geschwornen, welcher in der Nähe des Verbrechers heimisch ist, eingezogen wird.

§. 199.

Ist ferner die Rekusations=Methode auch gegen solche Richter, in deren Urtheilen die Rheinländer und ihre westlichen Nachbarn die Schutzwehr gegen gesetzlose Willkühr, das Palladium der bürgerlichen Freiheit ehren, bei deren Creise Milde und Religion den Vorsitz führen, unvermeidlich zulässig; so muß der von den Geschwornen für schuldig erkannte Angeschuldigte mit noch stärkerem Rechte Mitglieder des peinlichen Gerichtshofes rekusiren dürfen, da er weiß, daß diese, auch bei dem gelindesten Willen ihn nicht mehr freisprechen dürfen, sondern durch den Schluß der respective ungelehrten und rekusationsfähigen Geschwornen zum Verdammen und Strafen commandirt sind, da er voraussetzen darf, man könne und werde für diesen peinlichen Gerichtshof nur solche Criminalisten gewählt haben, die, da sie immer nur strafen und verdammen sollen, strengen, harten Sinnes, voll Vorurtheils der Schuld, zu strengen Rechtssprüchen vor andern geneigt und gewöhnt sind.

§. 200.

Ein sehr wichtiges Bedenken stellen demnächst der Einführung der Geschwornen Gerichte schon die großen, fast unbesiegbaren Schwierigkeiten in den Weg, welche mit Einberufung ihrer Mitglieder verbunden sind. Gewöhnlich findet man in jeder Provinz, wenigstens in den Französischen, einen Criminal=Gerichtshof mit Geschwornen=Gericht. Aus allen Theilen der Provinz, Städten oder Dörfern, werden Männer von anerkannter Einsicht und Rechtlichkeit zu Mitgliedern der

Jury ernannt, und durch den Präfect, oder durch den General-Procurator eingeladen, den für die nächsten Tage oder Wochen innstehenden Verhandlungen über Criminal-Fälle nach vorgängiger Vereidung votirend beizuwohnen. Dieses Ehrenamt der Jury wird unentgeldlich verwaltet. Wer geladen, ungehorsam ausbleibt, wird mit Geld gestraft, und hat dem, der seine Stelle zu vertreten aufgefordert war, die Reise-Kosten zu ersetzen. Giebt es in jeder Provinz nur ein solch Gericht; (mehrere würden die Volks-Repräsentationen durch die Jury freilich noch mehr häufen, und sie mithin noch schwieriger machen) so ist leicht zu erachten, wie oft die Geschwornen zu Verlassung ihres Bewerbes und ihres sonstigen Geschäfts-Creises aufgefordert werden, wie häufige und viele Aufwände und Nachtheile ihnen, ihren Familien, und ihren finanziellen Verhältnissen daraus erwachsen, mit welchem Unwillen sie zu Uebung ihres Ehrenamtes reisen, wie Unbefangenheit bei ihnen also weit weniger zu präsumiren ist, als bei denen, die der Staat für die Rechtspflege bleibend und ausschließend bestimmt und besoldet. Viele, ja der Mehrtheil dieser Ehren-Männer, insonderheit der weniger bemittelten, haben, man frage selbst bei ihnen nach, die Forderung, die so der Staat an sie gemacht hat, für zu groß, für unvereinbar mit ihrer Subsistenz, für ungerecht gescholten.

§. 201.

Wenn die gesetzmäßige Rechtspflege vor der willkührlichen unbedingt den Vorzug verdient, wenn die gleichmäßigste immer für die beste anzuerkennen ist, wenn der gestrafte Angeklagte, und der zurückgewie-

sene Kläger im bürgerlichen Prozesse, wie der verdammte Beklagte die stärkste Beruhigung immer nur darinnen finden kann, daß er nach dem Gesetze gerichtet ist; so werden die Völker, sie mögen in einem monarchischen oder demokratischen Staats-Verbande leben, zu derjenigen öffentlichen Rechtspflege sich nicht eben Glück zu wünschen haben, bei welcher rechtunkundigen Männern die erste Stimme der Entscheidung überlassen ist. Die Zeiten sind längst überstanden, wo nur der für einen tüchtigen Criminalrichter galt, der weniger beachtend die Gemüthlichkeit des Angeklagten, seine sonstige Handlungsweise, und die entfernten Triebfedern der That, nur immer schulgerecht, und streng nach dem Buchstaben des Gesetzes richtete, der den Spielraum, welchen dasselbe ihm im Erkennen ließ, nur dazu verdienstlich benutzen zu müssen glaubte, daß er zu sicherer Erreichung der Besserung und Abschreckung die härtere Strafe immer der mildern vorzog. Wir leben nicht mehr in Carpzows Zeiten, in denen Verdienst und Rang dieser Männer nach der Zahl der gesprochenen Todes-Urtheile berechnet wurde. Man hat zwar auch in unsern Tagen den Criminal-Richtern öffentlich vorgeworfen, daß ihre stete Beschäftigung mit verbrecherischen Vorgängen sie stumpf im Glauben an Unschuld, ihren Charakter hart, bitter und unempfänglich für jede milde Rücksicht mache. Mag auch dieser Vorwurf manches Wahre an sich tragen; so wird er doch gewiß nur Ausnahmsweise statt finden. Allein ist denn durch die (§. 196. flg.) erwähnte Einrichtung dieses seltnere Uebel gehoben? Sind denn die Mitglieder des peinlichen Gerichtshofes, dem der von den Geschwornen

für schuldig erkannte Angeklagte zur Straf-Bestimmung übergeben wird, nicht auch bleibende Criminal-Richter? Und hat es mit den Geschwornen selbst nicht fast gleiche Bewandniß, da sie von Zeit zu Zeit zu Uebung ihres Amtes aus ihrem häuslichen Geschäfts-Creise wieder einberufen werden. Sind diese, oder jene unbefangener, sind nicht beide gleichen Tadels fähig? Wollen wir zu Abwendung eines unvermeidlichen kleineren, und seltneren Uebels nach einem größeren allgemeineren haschen? Dürfen wir uns Richter wirklich wünschen, als deren Vorzüge man öffentlich rühmet, daß sie mehr nach der Erfahrung, nach dem gemeinen Leben, mehr nach den Angewohnheiten des Verbrechers, und nach einem gewissen herzlichen und natürlichen Mitgefühl, als nach dem Gesetze zu richten vermögen? von denen man voraussetzet, sie werden, weil sie öfter wechseln, weil jeder verhandelte Criminal-Fall ihnen mehr neu bleibe, bei den Vorträgen besser 33) aufmerken, und nicht eine vorgefaßte Meinung der Schuld und Strafbarkeit des Angeklagten mit zur Stelle bringen? von denen man hofft, daß sie nach natürlichen Gefühlen mitunter ein richtigeres Urtheil, als der rechtskundige Richter fällen werden?

---

33) Herr von Sparre Wangenstein will in seiner sehr schätzbaren Schrift über Geschwornen-Gerichte, Leipz. 1819. in mehrjähriger Erfahrung diese bessere Aufmerksamkeit nicht, wohl aber Geschworne in den Schranken schlafend, und sichtbare Geistes-Abwesenheiten wahrgenommen haben.

Man erlaube uns zu fragen: Ists denn aber dem Staatsbürger, dem Angeklagten insonderheit nur darum zu thun, mitunter richtige Urtheile über sich gesprochen zu sehen? Daß man ohne gewisse Kunde des Straf-Gesetzes und der vielfach schwierigen Umsichten, die vor dessen Anwendung der Criminal-Richter mehr als der bürgerliche (§. 5. und 6.) zu nehmen hat, nach solchen Bestimmungen, nach Gefühlen, nach momentanen Eindrücken, die bei der öffentlichen Verhandlung des Prozesses der Beklagte, und sein Sachwalter auf das Herz seines unsteten, ungelehrten, gutmüthigen, oder unwilligen Richters zu machen versteht, gerichtet werde, sollte darinne, nach genauer kalter Erwägung, wirklich eine ganze Nation und nicht blos einige wenige — einen Vorzug, ein Palladium der bürgerlichen Freiheit, Sicherung gegen gesetzlose Willkühr, finden? oder sollte nicht vielmehr eine solche Rechtspflege eine Schutzwehr des Trugs, der Boßheit und der Verstellung werden können? Wo hat man irgend noch Neuheit des Richters unter seine Vorzüge und Vollkommenheiten stellen sehen? Und da die Geschwornen doch auch Menschen sind, wer bürgt denn dafür, daß ihre transitorische Unterhaltung mit peinlichen, oder bürgerlichen Rechtsfällen, als der permanenten Bestimmung ihres Lebens fremd, bald aufhöre, ihnen neu, anziehend und interessant zu sein? daß bei der Fortdauer ihres so schwierigen als undankbaren Berufs auch ihr Forschen nach Wahrheit, nach oft so tief liegenden Gründen der Schuld, oder Unschuld, wo es irgend scharf war, sich abstumpfe, daß eine gewisse alltägliche Gleichgültigkeit auch ihrer sich bemächtige? daß auch ihr Character Strenge, Härte

und Bitterkeit entweder von Natur hat, oder bei wiederholten Urtheilsprüchen annehmen werde? daß auch sie, statt eines lebendigen Interesse, Ekel an den Vorträgen über fremde Schlechtheit, Ueberdruß, ja selbst ein dem Angeklagten feindlicher Gemüths-Zustand einnehme, daß ihre eigene Schwäche den anmaßenden Behauptungen eines ihrer kräftigeren Collegen nicht selten folgsam unterliege?

§. 202.

Oeffentlich ist es zugestanden, was auch ohne Geständniß von selbst hoch am Tage liegt, daß die Geschwornen-Gerichte öfters minder richtig entschieden, daß sie (gleichviel ob aus Mitleid, oder Unkunde des Rechts) manchen Schuldigen freigesprochen [34]),

---

34) Herr von Sparre Wangenstein erzählt einen Fall, wo eine Ehefrau auf das „Schuldig" der Geschwornen zum Tode verurtheilt worden, weil in einer ihrem Ehemanne bereiteten grünen Suppe sich ein giftiges Kraut gefunden hatte. Bei Berathung der Geschwornen habe unter ihnen ein Apotheker das Wort geführet, und seine Collegen aus der Botanik von der Unverkennbarkeit der fraglichen Giftpflanze so überzeugt, daß sie am Ende alle wie dumm und stumm da gesessen, und nichts zu sagen gewußt hätten, als der Apotheker hat Recht, die Frau ist — schuldig. Ein anderes Mal hätte erst vor dem Geschwornen-Gericht ein Kesseldieb, um Gewicht und Werth des gestohlnen Kessels, und dadurch das Straf-Maaß ungewiß zu machen, und zu mindern, listig vorgegeben, daß er in dem zusammen gebogenen Kessel, als er ihn verkauft, einen Stein eingeschlagen, und ver-

folglich doch wohl auch manchen Unschuldigen als schuldig [35]) dem peinlichen Gerichte untergeben haben mögen.

§. 203.

Welche Früchte für den Grundzweck des Staats-Vereins, für die Sicherheit der Bürger, so unzuverlässige Urtheile erzeugen, wird jeder unbefangene Sachkenner leicht ermessen. Es ist dafür oben genug gesagt, und hier jede Wiederholung überflüssig. Einen redenden Beweis sollen hierüber die Zusammenstellungen der statistischen Nachrichten über die Preuß. Monarchie vom Jahr 1817. liefern, nach deren Ausweiß vor allen andern Theilen der Monarchie in den Königl. Preuß. Rhein-Provinzen, wo noch unlängst die Geschwornen-Gerichte statt fanden, der 400ste Mensch Verbrecher ist, während namentlich unter den im Durchschnitt minder gebildeten Bewohnern von Pommern nur unter 4700 Seelen es eine verbrecherische geben soll. So schiene die Menge der am Rhein gezählten Verbrecher den Ruhm zu bewähren, den die Rheinländer diesem Institute geben, daß selbiges auch die geheimsten Verbrecher nicht unentdeckt und ungestraft lasse. Allein

---

borgen gehabt hätte. Die Geschwornen hätten aus diesem freien Geständnisse eine Besserung seines Herzens vermuthet, und wären dadurch geneigt worden, ein Unschuldig über ihn auszusprechen. (Sapienti sat.)

35) Die Liebhaber dieser Gerichte glauben indeß, daß die Sicherheit des Lebens, die Grundbedingung des Rechtszustandes, solche Opfer (ungerathner Urtheile) fordern! — Die Folgen dieser Opfer erwähnt folgender Paragraph.

was das Nichtungestraft lassen anlangt, so wäre ja damit das §. 202. abgelegte Geständniß in ziemlich geradem Widerspruche, daß nehmlich im Geschwornen-Gericht mancher Schuldige freigesprochen werde. Und wie kann denn die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Criminal-Sachen, wie kann das Amt der Geschwornen, da es nicht die peinliche Rechtspflege, nur einen Theil des Criminal-Prozesses befasset, da es mit dem Wachen über Erhaltung der öffentlichen Sicherheit etwas nicht zu thun hat, einzig Mittel und Bedingung sein, auch die geheimsten Verbrechen zu erspüren? Sollte dieses vermeintlich probate Mittel bei andern Gerichts-Verfassungen unerreicht, oder wirklich selbst unerreichbar sein?

§. 204.

Welche Vortheile zeichnen denn aber endlich die Geschwornen-Gerichte aus, selbst wenn sie wären, was sie sein sollen?

Sie befreien den Richter von der Nothwendigkeit, außerordentliche Strafen wegen bloßen Verdachtes der Schuld zu erkennen. — Aber warum sollen und müssen denn das vorläufige „Schuldig oder Unschuldig" nothwendig rechtsunkundige Volks-Männer aussprechen? Erklingt diese Bestimmung nicht zuverlässiger aus dem Munde eines gelehrten Criminal-Gerichts? Und was erkennt denn der peinliche Gerichtshof, an den die Geschwornen-Gerichte den schuldig gesprochenen Angeklagten verweisen, für eine Strafe, wenn ihn dieser Gerichtshof selbst der That nur verdächtig, nicht überwiesen [36]) findet?

---

36) Das französische Institut läßt zwar zu, daß der Cri-

Antwort: Es bleibt ihr keine andere übrig, als diejenige, welche härter ist, als die sogenannte außerordentliche und willkührliche, nehmlich: die durch den Beschluß des unkundigen Geschwornen-Gerichts — erzwungene ordentliche Strafe des Gesetzes.

§. 205.

Man sagt ferner: Dieses Institut erhebe seine Mitglieder über die Kunde des practischen Criminal-Rechts, über das unvereinbare Gemisch seiner hundert Grund- und tausend Folge-Sätze, indem die Geschwornen urtheilen sollen über das Dasein der That, und ihren Urheber nach dem auch in dem Nicht-Juristen wohnenden allgemeinen objektiven und natürlichen Rechte, nach dem in jedem lebendigen Rechtsgrund-Gedanken 37). — Aber ist denn

---

minal-Gerichtshof, dem nach ausgesprochenem „Schuldig," der Angeklagte überliefert wird, andere Geschworne und deren anderweiten Ausspruch fordern kann, wenn ihre Anzahl mit der der dissentirender Geschwornen die Stimme der Schuldig-sprechenden Geschwornen überwiegt. Allein wie, wenn nun Gefühl oder Verstand der zweiten Geschwornen-Versammlung auch dieser dasselbe eingiebt, als der ersten? — Denn das ist von einer so erhabenen Versammlung nicht zu fürchten, daß sie fähig sein sollte, der Autorität des Criminal-Gerichtshofes aus Gefühl der Schwäche, ohne eigene Ueberzeugung aus Anerkennung dessen reiferer Einsicht zu weichen.

37) In der angezogenen, vielen Scharfsinn zeigenden Schrift des Herrn von Sparre Wangenstein ist

dieser Rechtsgrund-Gedanke auch in jedem Bürger, den die ferne Behörde und zwar in den mehresten Fällen ohne genaue Bekanntschaft als Mitglied des Geschwornen-Gerichts einberuft, wahrhaft so lebendig, ist jedem durch Geistes-Bildung auch eine so zuverlässige Richtung gegeben, daß er im Trüben das Klare zu erspähen vermag, daß sein Gefühl als Probierstein fremden Handelns allenthalben gelten

---

nachgewiesen, daß ein Geschwornen-Gericht nur urtheilen dürfe, entweder nach Gefühl, oder nach Verstand, nie nach beiden. „Diese werde, ist darinnen gesagt, „das reine Bild des Gefühls, welches alsbald nach „Vernehmung der That sich im Spiegel der Seele zeigt, „so lange bekünsteln und verzerren, bis es sich nicht „mehr ähnlich sehe. Nach Gefühl dürfe man Geschwor„ne unserer verdorbenen Generation nicht richten las„sen, weil hierbei natürliche Unschuld und eigne Flecken„losigkeit, als conditio sine quà non vorauszusetzen sei. „Nach Vernunft zu sprechen dürfe man die Geschwornen „nicht verpflichten, weil der Verstand unserer Genera„tion noch zu weit von der höchsten Ausbildung entfernt „sei." (pag. 83.) Der Herr Verfasser tadelt daher mit Bitterkeit die Französische Verfassung der Geschwornen-Gerichte, weil sie nach Gefühl und Vernunft zugleich zu richten verpflichte, weil ihnen vom Präsidenten eine überlästige Menge unvermeidlich rechtsverwandter Fragen vorgelegt zu werden pflege, welche vorläufige Belehrung durch den Präsidenten nöthig, also Einseitigkeit möglich machten. Er spricht sich zuletzt dahin aus: „Diese Verfassung sei ein elendes Blendwerk, dem Volke „vorgemacht, von dem es als ein Wunder angegafft

und anerkannt werden darf? Und muß denn am Ende nach ausgesprochenem: „Schuldig" nicht immer noch von gelehrten Criminal-Richtern nach den Principien der peinlichen Gesetzgebung entschieden werden? — Wenn unsere Criminal-Gesetzgebung wirklich an solch einer Verwirrung leidet, liegt es da nicht näher, ist es nicht rationeller, auf ihre Reinigung, und Vereinfachung zu dringen, ehe wir sie

---

„wird; ein Blendwerk, worin die staunende Menge „obendrein eine unerhörte Weisheit, einen glücklich combinirten Mechanismus findet, dessen falsches „Getriebe jedoch mit geschickter Hand verborgen worden „sei. So sei diese gepriesene, diese bis zum Himmel „erhobene Jury, von der man gesagt habe, daß sie „das Reich der Wahrheit wieder auf die Erde verpflanzen, Treue und Glauben und Unschuld wieder herrschen machen werde, blos ein erbärmlicher Behelf für „die gebrechliche Staatsmaschine; ein pomphaftes Gaukelwerk, um so täuschender, je blendender seine Außenseite sei; ein fehlgethaner Griff in das Rad der „Zeit, worinne die Loose für Recht und Bürgerglück „unablässig geschüttelt werden; eine unreife Frucht, dem „Schooße der Französischen Revolution entsprossen. „In Frankreich haben die Geschwornen Gerichte um „deswillen so vielen Beifall gefunden, weil sie — etwas neu „es waren, weil sie den Schein einer republikanischen „Form gaben, den man von Seiten der Regierung gern „erhalten habe, um den großen Haufen zu blenden. „Es schmeichelt dort den Bürger, als Geschworner (notable) innerhalb der Schranken da zu sitzen, von einer „zahllosen Menge gesehen und begafft, über Leben und

so mit einem Worte ganz wegwerfen, ehe wir uns der Empfindsamkeit oder Unempfindsamkeit, den Gefühlen oder den Vernunftsprüchen anderer unterwerfen, die auch Fleisch und Blut haben, die auch Menschen, oft wohl gar gemeine Menschen sind, die nicht einmal das allgemeine Recht, nicht einmal die Kunst, richtige Schlüsse zu machen, kennen, bei denen man wegen der Beschwerden, unter denen sie zum Rechtsprechen einberufen werden, sogar voraussetzen muß, daß sie Unwille und Abgunst mit zur Sache bringen, welche demnach am wenigsten für unbefangen gelten und vorgezogen werden sollten?

„Tod den Stab brechen zu können. Oft finde sich einer „unter den Geschwornen, der das Wort führt und die „Meinung beherrscht, ein sogenannter Sprecher. Bald „behaupte ein solcher Sprecher: daß zu Beurtheilung „des Falles ganz eigne Kenntnisse erforderlich seien, die „Niemand anders habe, als er, und fängt nun „an in technischer Sprache so viele Kunst-Ausdrücke „auszukramen, daß die Andern, wie auf den Kopf „geschlagen, solche Weisheit angaffend, da „sitzen und Mund und Nase aufsperren. „Gewöhnlich werde die Meinung des Sprechers „die allgemeine Stimme, und selten bildeten „sich besondere Meinungen, theils weil es so bequem „sei, beizupflichten, theils weil man nicht gern überstimmt sein wolle, und daher lieber der größern Zahl „accedire." Er, Herr v. Sp. W., schließt mit dem Gleichnisse: „Die jetzigen Geschwornen verhalten „sich zu der Wahrheit, wie die Jesuiten zu „Jesu."

§. 206.

Zwar mag es immer unter den Geschwornen auch einige Rechtsgelehrte geben, die außer dem Präsidenten, über den Rechtspunct die ungelehrten Bürger und Bauern in jedem Falle vor der Berathung unterrichten. Aber sind wir dann hierbei besser weg, als bei der nicht öffentlichen Criminal-Justiz-Pflege? Sind es dann nicht auch vielleicht nur einer oder zwei, die durch ihren Einfluß über Ehre, Gut und Freiheit ihrer Mitbürger richten? Sind dieser ein oder zwei Rechtskundige wirklich fähig, die An- und Einsichten ihrer ungelehrten Collegen auf einmal hinlänglich aufzuklären und festzustellen?

Man darf mit Wahrheitsbestande nicht entgegnen, daß es dieser Rechts-Belehrung nicht bedürfte, weil die Geschwornen nicht über Rechtspuncte, nur über Thatsachen zu urtheilen hätten, und daß, was in Frankreich mißbrauchsweise geschehe, dieses Institut an sich nicht verwerflich machen könnte. Denn selbst die Beantwortung der einfachen Fragen: ist das fragliche Verbrechen begangen? ist der Angeschuldigte der Thäter? setzen immer Kenntnisse von dem, was das Strafgesetz für Verbrechen erklärt, Kenntnisse der gesetzlichen Unterscheidungs-Zeichen eines Verbrechers von dem andern, Begriffe von Zurechnungsfähigkeit caet. voraus. Wer die Ehre genoß, als Geschworner öfter einberufen worden zu sein, wird, was Herr von Sparre Wangenstein in seiner einschlagenden Schrift behauptet, aus eigner Erfahrung am Zuverlässigsten bestätigen können, wie vielfache rechtsverwandte Fragen der Präsident diesem Gericht, nach Verschiedenheit der Fälle, oft vorzu-

legen hatte, ehe man über das: „Schuldig oder Unschuldig" zur Abstimmung gelangen konnte.

§. 207.

Man lasse uns daher unsere Richter, man lasse den Engländern und Franzosen die ihrigen, so lange sie solche sich wünschen. Man suche lieber unsre Richter vor dem Vorwurfe der Einseitigkeit und des Irthums zu bewahren.

So viel über das Institut der Geschwornen-Gerichte.

---

§. 208.

Was aber die Oeffentlichkeit der Prozeß-Verhandlung insonderheit anlangt; so dürfte sie in gewissen Schranken als kräftiges Mittel der Sicherung der §. 207. erwähnten Bewahrung wohl gelten, und eine höhere Zuverlässigkeit und Gleichmäßigkeit bei Erörterung der Rechtssachen, und im Rechtssprechen zweifelsfrei gewähren, in wie fern durch sie das gesammte kompetente Justiz-Collegium unter den Augen des Volks von der Lage der Sache nahe und genaue Kenntniß nehmen, und erlangen kann und muß.

§. 209.

Vorausgesetzt nehmlich, daß der Angeschuldigte und die Zeugen von einem Deputirten des Collegium und zwei zugeordneten Schöppen, also gleichsam von einem collegio collegii verhört werden, die sonstige Beweisaufnahme vollendet, die Untersuchung also bis zum Schlusse geführt ist, muß es in der Regel dem Angeklagten sehr im Wünschen, und überhaupt

haupt für Erhaltung oder Herstellung der Unbefangenheit der Untersuchung, für ihre Vervollständigung, für bestmöglichste Instandsetzung des erkennenden Richters zu einem gesetzmäßigen Rechtsspruche von hoher Wichtigkeit sein, daß dann vor dem gesammten Criminal-Justiz-Collegium im Angesicht und Angehör aller seiner Glieder der Angeschuldigte und die Zeugen über das Wesentliche der Untersuchung nochmals verhört werden, daß die übrige Beweisführung durchgegangen, und dann von des Ersteren Anwalde die Vertheidigung ausgesprochen werde, welche derselbe zu besserem Anhalten beim Aburtheln der Sache zugleich schriftlich zu den Acten einzureichen haben dürfte. Es wird unleugbar diese öffentliche Prozeß-Verhandlung mehr noch vollständig machen, wenn hierbei mit einer förmlichen Anklage, von dem zu bestellenden General-Prokurator, oder auch von einem dazu in jedem Falle besonders zu beauftragenden Anwalde ausgesprochen, der Anfang gemacht wird. 38)

§. 210.

Daß diese ganze Verhandlung vor einem besondern Geschwornen-Gericht statt finde, daß ein solches ein vorläufiges „Schuldig oder Unschuldig" ausspreche, dürfte nach dem, was oben §. 201—206. gesagt ist, nicht als nachahmenswerth und nothwendig sich ankündigen, indem dadurch, wie wir gesehen haben, selbst die willkührlichen Strafen nicht wegfallen,

---

38) Ueber die Vorbereit- und Einrichtung des Rechtsspruches vergleiche man die §. 219 — 221.

sondern nur mit gezwungenen ordentlichen vertauscht werden.

§. 211.

Daß ferner über die Präjudicial=Fragen a) ob die That begangen? b) ob wider den Angeschuldigten sattsamer Verdacht seiner Schuld vorhanden sei, daß wider ihn mit Eröffnung der Untersuchung verfahren werden könne? c) ob also den ersten nahen Schritt gegen seine Achtung und Ehre das Gericht thun solle? — nach vorläufiger Erkundigungs=Einziehung und Bescheinigungs=Aufnahme ebenermaßen nicht anders, als in der Versammlung des Collegiums, allen Falls nach Anhörung eines Vertheidigungs=Vortrags, Berathung und Entscheidung statt finde, ist eine nicht minder wichtige und empfehlenswerthe Einrichtung, deren Ausführung leicht ins Werk zu richten ist.

§. 212.

Die gerichtlichen Protokolle sind in der Regel durch die Anwesenheit des Richters und des Protokollanten, oder der Schöppen als pflichtmäßig und wahrhaft beglaubigt. Außer ihnen und den Verhörten sind, der Ordnung nach, im Gerichts=Zimmer andere Personen nicht zugegen, auf deren Zeugniß man für das Gegentheil sich berufen könnte. Folglich ist es eine so schwierige als widerwärtige Unternehmung, den Glauben gerichtlicher Protokolle zu brechen und zu vernichten, und den Richter des Irrthums, der Einseitigkeit, unerlaubter Härte oder Drohungen zu überführen, durch die er in Haupt= oder Nebensachen, bei Vernehmungen des Angeschuldigten ihm Geständnisse (war es auch nur, sich selbst

die Vollführung der Untersuchung zu erleichtern) entlockte oder abpreßte. Und welcher Sachkundige weiß es nicht, wie viele dem Auge unerfahrenerer Angeschuldigter verborgene Mittel für diesen Zweck in der Gewalt des Untersuchungsrichters ruhen, wie unvermerkt das Protokoll, oft wohl ohne bösen Willen des Protokollanten, oder des Richters, oft aus Mangel an Richtigkeit des Ausdrucks, oft aus Unbestimmtheit der gestellten Fragen und gegebenen Antworten, oft aus Leichtsinn, Eilfertigkeit und Flüchtigkeit, Geständnisse der Angeschuldigten in Worten beurkundet, die mehr oder minder enthalten, als er ausgesprochen, mehr oder minder, als er gestehen oder leugnen konnte und wollte. So sehen wir einen wesentlichen auffallenden Mangel des bisherigen nicht öffentlichen, ja selbst des gepriesenen öffentlichen 39)

39) Es haben diejenigen Preußischen Provinzen, welche vor wenigen Jahren dem Königl. Westphälischen Scepter, und unter ihm dem Code Napoleon zu gehorchen gezwungen waren, es erfahren: wie selbst nach Französischen Gesetzen der Criminal-Prozeß von dem Civil- oder Unterrichter eingeleitet, die Acten erst nach beendeter Instruction der Untersuchung an das Criminal-Gericht der Provinz eingeschickt, und hier dem General-Procurator vorgelegt wurden, der die Acten in minder wichtigen Fällen an den Instructionsrichter zur Entscheidung zurücksandte, oder dem Geschwornen-Gericht zur öffentlichen Prozeß-Verhandlung nnd zum Schuldig- oder Unschuldig-Sprechen übergab. Also auch in den Französischen Provinzen wurde der Criminal-Prozeß und die ersten protokollarischen Vernehmungen der Angeschuldigten, folglich

Criminal-Verfahrens mit Geschwornen-Gerichten darinnen vor uns, nehmlich den, daß, um diese Gefährlichkeiten von dem Angeschuldigten sicher abzuhalten, man ihm die Anwesenheit seines Anwaldes, bei der Vernehmung nicht so wie bei dem Zeugen-Verhöre gestattete, da doch gerade hierdurch der Anwald in den Stand gesetzt wird, den wesentlichsten Theil des Prozesses, die ersten Vernehmungen des Angeschuldigten, des Richters Benehmen und Protokolliren hierbei am sichersten zu kontrolliren.

---

nach dem, was §. 50. und Anmerk. 15. gesagt ist, unleugbar ein sehr wichtiger Akt der Untersuchung nicht öffentlich instruirt. Es treffen mithin auch diesen öffentlichen Prozeß sehr wesentliche Gebrechen des nicht öffentlichen teutschen Criminal-Prozesses in den bei weiten mehresten, nehmlich in allen Fällen, wo dem Angeklagten ein so hoher Grad wissenschaftlichen Unterrichts, und so viel Geistes-Kraft nicht beiwohnte, daß er beim Vorlesen auch dunkel, vag, und weitschweifig gefaßter Protokolle immer sofort untrüglich zu beurtheilen vermochte, wie fern sie seine Angaben, und die Tendenz seiner Reden, und vielleicht selbst vag und dunkel gethanen Aeußerungen richtig und unzweideutig darstellen. Versteht der Angeschuldigte nicht über alles sich richtig auszusprechen, noch den Sinn auch langer Perioden auf bloßes Vorlesen sattsam zu durchdringen, darf dem Niederschreiben seiner ersten Vernehmungen auch in dem sogenannten öffentlichen Prozesse sein Anwald nicht beiwohnen, so sind auch offenbar beide nicht im Stande, die Mängel und Unrichtigkeiten der ersten nicht öffentlichen Verhandlungen des Prozesses bei der nachherigen öffentlichen

§. 213.

Die Anwesenheit des Anwalds bei allen Verhören des Angeklagten kann ja selbst durch die Besorgniß nicht bedenklich werden, daß hierbei der Anwald Gelegenheit habe, den Angeschuldigten über eine ihm vortheilhafte Einrichtung seiner Antworten zu unterrichten, indem das Gericht doch ohnehin Obhuth zu führen hat, daß beide nicht ohne gerichtliche Aufsicht sich unterhalten.

§. 214.

Ob aber der Prozeß, wenn auch nicht bei verschlossenen, doch bei eingeklinkten, oder ob bei offenen Thüren, das heißt in beliebigem Angehör des neugierigen Publikums geführet werde? darüber dürfte billiger der Gesetzgeber für jeden Fall die Bestimmung dem überlassen, dessen Sache verhandelt wird. Deshalb, daß die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten decretirt wird, steht rechtlich noch nicht fest, daß er der Thäter, daß das Strafgesetz

---

Verhandlung vor dem Geschwornen-Gericht zu rügen. Was ist es also, was dem gerühmten öffentlichen Criminal-Prozesse, und den Geschwornen-Gerichten, wie sie bisher bestanden, noch den Vorzug erhält vor der nicht öffentlichen Prozeß-Verhandlung, so lange den Character der Oeffentlichkeit die erste Instruction des Prozesses nicht an sich trägt, deren Acten-Stücke den Geschwornen, wie den Criminal-Richtern vorliegen, und die gleichwohl dem Gedächtnisse und der Uebersicht dieser, wie jener, bei Bestimmung ihrer Meinung, bei ihrem Ausspruche immer das letzte und sicherste Anhalten geben können, und sollen?

auf ihn anzuwenden sei. Seine Unschuld ist also noch wohl denkbar. Um so mehr fordert hier die Sorge, die der Staat der Erhaltung seiner bürgerlichen Achtung schuldig ist, diese Nachsicht, diese schonende Erlaubniß, da es klar ist, daß das Publikum den Schimpf der nicht öffentlich verhangenen Untersuchung früher vergißt, wenn es nur von der rechtfertigenden Entscheidung hört, und über die Verdachts-Gründe, die gegen den Freigesprochenen actenkundig vorwalteten, ununterrichtet bleibt.

§. 215.

Selbst dem ist der Staat diese Schonung schuldig, der sonst redlichen Sinnes und Wandels nur einen Fehltritt that. Auch an seine mildere Strafe wird das Andenken im Publikum früher verlöschen, wenn es die gröbern Beschuldigungen nicht kennt, welche die Verläumdung unerwiesen gegen ihn aufstellte. Auch ein solcher wird die Oeffentlichkeit der Untersuchung lieber sich ver- als erbitten.

§. 216.

Mit ausreichendem Grunde wird man ferner dieser schonenden Vergünstigung das Bedenken nicht entgegenstellen können, daß nicht blos der Angeklagte, sondern mit gleich starkem Rechte das Publikum die Oeffentlichkeit der Untersuchung fordere, dem daran liege, daß die Untersuchung nicht verschleift, daß der Bösewicht durch Leichtsinn oder Bestechlichkeit des Richters nicht der Strafe entzogen werde. Ist diese Besorgniß auch bei uns in der That so groß, als gerecht; nun so bestelle man für jedes unserer Criminal-Gerichte einen General-Procurator, daß er, von Staatswegen anklagend, den Richter controllire, und wo

nöthig, ihn selbst bei Regenten und Volk verklage. Aber wie, wenn dieser einzige gute Mann auch, und leichter zu bestechen, leichtsinniger, pflichtvergessener wäre, als das ganze gesammte Criminal-Justiz-Collegium, dessen Pflicht-Creis er bewachen soll? — Eben darum, werden die Liebhaber der öffentlichen Rechtspflege antworten, ist des Richters bester Controlleur das zuhörende Publikum. Aber man möchte billig an und über dem Rheine Listen aufnehmen lassen über die Zahl der Zuhörer bei den öffentlichen Rechtsverhandlungen, um zu erfahren, wes Geistes und Standes, und Gattung sie sind, wie gering ihre Anzahl ist, wie ungeeignet das ungelehrte Häuflein der wenigen Müssiggänger, um mit rechtlicher, mit gesetzmäßiger Zuverlässigkeit zu beurtheilen, in wie fern der Richter den weiten verborgenen Creis aller seiner Pflichten erfülle. Und wo, und wie wird denn das hörlustige Publikum seine Rügen gegen den Untersuchungsrichter anbringen, wie wird es sie zu legalisiren verstehen, daß auf ihre Erörterung sicher eingegangen werden kann? Das Schweigen des Gerüchts von solchen Rügen am Rheine und in den Nachbarländern bestätigt die alternative Vermuthung, daß entweder dort es nur thätige und vollkommene Richter, oder blos neugierige Zuhörer gab. Auch würde man die öffentlichen Criminal-Prozesse von dem arbeitsamen Teutschen noch ungleich seltener besucht sehen, als von dem schaulustigen Franzosen, doch auch von jenem gewiß allermeist nur aus Neugier, oder aus Interesse für oder gegen die Person des Angeschuldigten, nicht um den Prozeß zu bekriteln, noch weniger um rechtsunverständig das anscheinende

Unrecht des Verfahrens zu rügen, und die Richter um fremder Sachen willen zu belangen.

§. 217.

Wenn der Prozeß vor offnen Thüren nur nach dem Verlangen der Parthei geführt wird; so kann und wird die Oeffentlichkeit der peinlichen Rechtspflege auch nur seltener, und in minderm Maaße der Vorwurf treffen, daß die Zuhörer im Criminal-Verfahren vollendete Kunstgriffe, List und Schleif-Wege, durch die dem Verbrecher von Profession die That gelang, lernen, daß so sie selbst zu Verbrechen geneigt und fertig werden. Sie wird weniger Schule der Verbrecher, seltener Einladung zu Abmüßigung der Zuhörer sein, und doch wird das Volk dieser wohlthätigen Einrichtung in gleicher Maaße, und zwar mit minderm Nachtheile genießen.

§. 218.

Wird auf die §. 209. flg. und 214. flg. obberührte Weise die Oeffentlichkeit des Criminal-Prozesses ermäßiget; so wird die Staats-Verwaltung sich zugleich der großen Schwierigkeiten überhoben sehen, bei jedem Criminal-Gerichtshofe eine besondere Volks-Repräsentation in den Personen der Geschwornen einzurichten.

§. 219.

Es ist bereits oben §. 51. für nothwendig zugestanden, daß in peinlichen Sachen der erkennende Gerichtshof ein anderer sei, als der untersuchende. Bei bürgerlichen Rechtshändeln bewirken gleiche Bedenklichkeiten dieselbe Nothwendigkeit. Bei letzterem scheint man sie indeß weniger zu beachten, obschon der Parthei auch hier die Unbefangenheit des Richters

gleich wichtig ist. Erkennen wir indeß für peinliche Rechtshändel diese Nothwendigkeit an, so bleibt uns noch zu erörtern übrig, wie auch bei uns es sich möglich machen lasse, daß beide Richter getrennt werden, und doch auch der erkennende Richter an der Oeffentlichkeit des Prozesses persönlich Theil nehme.

Wer siehet nicht ein, wie unmöglich und unausführbar es ist, daß am Schlusse jeder Untersuchung dem Oberrichter die Personen der Verbrecher der ihm zur Justiz-Verwaltung anvertrauten Provinz mit allen Zeugen, mit allen zum Theil unbeweglichen Beweisthümern zu öffentlicher Verhandlung der Sache vor Augen gestellt, oder daß zu Umgehung dieser Schwierigkeit neben jedem Inquisitions-Gerichte ein ganz besonderes Spruch-Collegium eingerichtet werde. Wollte man es nicht für ein genügendes Surrogat der persönlichen Anwesenheit des erkennenden Richters achten, daß die Untersuchung vor dem gesammten Criminal-Gerichte erster Instanz öffentlich wiederholt, über den Verlauf dieser öffentlichen Verhandlung ein umständliches Protokoll während derselben aufgenommen, und vollständig vollzogen, dann das von einer abgesonderten Deputation desselben gefaßte Erkenntniß mit ausführlichem Vortrag und Gründen dem Collegium zur Genehmigung vorgelegt, hernach zu gemessenster Aender- oder Bestätigung an das Ober-Gericht der Provinz eingesandt werde; so sehen wir, zu Vermeidung so großer fast unbesiegbarer Hindernisse, noch als ergänzenden Ausweg den vor uns, daß das Untergericht die Acten mit gedachtem Protocolle, und einem ausführlichen

Berichte, Gründen und Gutachten über die Art der Freisprechung, oder über das zu erkennende Strafmaaß an das Ober-Gericht der Provinz, oder an den für sie besonders einzurichtenden Ober-Criminal-Gerichts-Hof einsende, und hier vor Ausspruch des Urthels ein General-Anwald vor dem vollen Collegium den Bericht und Gutachten des Untergerichts, begleitet von seinen eigenen Erinnerungen und Anträgen, in Gegenwart eines Anwalds des Angeklagten, vortrüge, dann aber dieser Anwald die Defension, wie sie zu den Untergerichts-Acten eingereicht ist, ablåse, oder eine besonders bearbeitete mündlich vortrüge. Auf diesem Wege würde doch mit Zuverlässigkeit der Angeklagte der Beunruhigung und der Gefahr entnommen, daß er nicht nach der flüchtigen, oberflächlichen, schulmäßigen, oder gehässigen Relation eines vielleicht finstern, unfreundlichen Mitgliedes des erkennenden Collegiums verdammt, gestraft und für das bürgerliche Leben juridisch getödtet werde.

§. 220.

Gegen jedes Straf-Erkenntniß muß demnächst zwar innerhalb 8—10 Tagen von der Publication an, ein Rechtsmittel einzubringen, zulässig sein, die Erörterung neuer Thatsachen aber nur in Fällen, wo nachgewiesen werden kann, daß ihre Aufklärung früher unmöglich war. Auch am Schlusse dieser anderweiten Instruction müßte solchen Falls dem Angeschuldigten freistehen, zu fordern, daß die Verhandlungen der zweiten Instanz öffentlich vor dem gesammten Collegium, aus dessen Mitgliedern die Instructions-Deputation bestand, wiederholt werden. Der

in zweiter Instanz erkennende Gerichtshof müßte immer ein anderer sein, als derjenige, welcher das erste Urthel sprach. Eine Einrichtung, welche, da schon drei ein Collegium ausmachen, auch in einem kleinen Lande nicht schwierig sein kann. Auch würden die gegen das erste Erkenntniß vorgebrachten Beschwerde-Puncte vor dem Plenum des in zweiter Instanz erkennenden Gerichts durch einen Anwald des Verurtheilten mündlich, und, wenn der Angeklagte es fordert, öffentlich vorgebracht, dem Staats-Anwald die Ergegnungen und dem Erstern das letzte Wort verstattet, dann diese Vorträge in Schriften, welche zuvor beide innerhalb 3 Wochen von 8 Tagen zu 8 Tagen im Gerichtshofe bei Ordnungs-Strafe zu wechseln hätten, dem erkennenden Gericht zu beliebiger mehrerer Unterrichtung und Einsicht überreicht werden.

§. 221.

Durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung über die gegen das erste Erkenntniß vorgebrachten Beschwerden würde zugleich ein anderer Neben-Vortheil errungen, daß nehmlich um jener willen die Urthel erster Instanz mit desto größerer, gleichmäßiger Mühsamkeit ausgearbeitet werden würden.

§. 222.

Nach diesen, wiewohl immer noch sehr rohen, und reiferer Prüfung und Ermäßigung untergebenen Umrissen eines öffentlichen gerichtlichen Verfahrens, würden, das dürfte doch billig zuzugestehen sein, Gut, Ehre, Freiheit und Leben der Bürger, so oft und so lange darüber in den Gerichtshöfen verhandelt wird, in allen Theilen des Prozesses vielfacher von dem Auge der Pflicht bewacht sein. Das

Volk würde so für alles, was es körperlich und geistig sein nennen kann, in einer minder gezwungenen, aber gleichmäßigeren Oeffentlichkeit des Prozesses eine höhere Garantie besitzen, als in jener pomphaften, theatralischen und unwillkührlichen Oeffentlichkeit, welche in England und Frankreich nur die letzte Verhandlung des Prozesses trift. Man wird sich überzeugen, daß eine befriedigende Sicherung jener höchsten Güter des Volks gegen richterliche Schwäche und Willkühr, auch ohne Geschwornen-Gerichte möglich sei. Auch ohne sie können und werden die Richter sich sicher sehen gegen die bittersten Vorwürfe, durch welche das abgünstige Publikum bisher nur allzuoft mit Unrecht ihren guten Willen, ihre Kraft, ihre Ehre und Ansehen tief gebeugt hat.

---

§. 223.

B. Die öffentliche Verhandlung bürgerlicher Rechtssachen

vor versammelten vollem Gerichte am Schlusse der Instanz von dem einstimmigen Verlangen der Partheien oder des Beklagten allein abhängen zu lassen, dürfte auch hier um so unbedenklicher sein, wo nur das Mein und Dein, und kein öffentliches Interesse betheiliget ist.

Daß auch hier eine gleiche modificirte Oeffentlichkeit der Civil-Prozesse dem Wunsche des Mehrtheils der Staats-Bürger entspreche, würde eine allgemeine Abstimmung darüber, oder statt deren der Erfolg beweisen. In der Regel kann und wird zwar

Niemand wünschen, und wollen, daß die streitigen Gegenstände seiner Wohlhabenheit oder Verarmung, häusliche, eheliche oder Familien-Zwistigkeiten, oder andere widerwärtige Mißhelligkeiten, um welche man in Rechtsstreite verwickelt wird, die Vorwürfe der Bedrückung, des Betrugs und der Ungerechtigkeit, nebst andern Verdrüßlichkeiten, die im Laufe des Prozesses nicht ausbleiben, öffentlich kund, und von jedem schwatzhaften Postenträger vor offener Gerichtsthüre wahrgenommen und ausgeklatzscht werden sollen. Und was noch mehr ist, es hat das Zeugniß sehr achtbarer Männer, welche der Justiz-Pflege mehrere Jahrzehende hindurch von Amtswegen beiwohnten, bestätiget, wie sehr der uneingeschränkt öffentliche Civil-Prozeß in vielen Fällen geeignet ist, den Credit der Staats-Bürger, und der Handel treibenden insonderheit, verdächtig zu machen, zu schwächen, und unzeitig zu vernichten. Denn manche unnöthige, vielleicht feindselige Schuldklage, darüber der Prozeß öffentlich verhandelt, auch öffentlich bekannt wurde, kam auf die Art andern Gläubigern sicher und früh zu Ohren, machte sie mißtrauisch, bestimmte sie, ihre Forderungen im Wege Rechtens zu sichern, und zog auf diese Weise Konkurse und Banquerutte herbei, welche wohl vermeidlich waren. Ein Umstand, welcher bei Modification der öffentlichen Rechtspflege unleugbar volle Beachtung, und reife Erwägung fordert.

§. 224.

Dafür aber, daß auch in den oberen Instanzen die Parthei und ihre Haabe gegen empfindliche Benachtheiligungen durch die einseitigen Ansichten der einzelnen Referenten geschützt werde, drängt sich ge-

wiß jedem irgend eine gesetzliche Maaßregel als nothwendig, als unaufschieblich auf. Man schenke also für diesen Zweck den Partheien mindestens die Erlaubniß, daß an dem Tage, wo beim Ober-Gerichte ihre vom Untergerichte einberichtete Sache auf gebrauchtes Rechtsmittel zum Vortrag und Verspruch gedeiht, der Relation des vortragenden Rathes die Anwälde, welche die Partheien sich für die höhere Instanz erwählen, beiwohnen, dabei kurze Verträge halten, und nach Befinden die eingereichten Deductionen ablesen, damit auch hier den Partheien die beruhigende Gewißheit werde, das gesammte Ober-Gericht sei von der wahren Lage der Rechtshändel, und der vorgebrachten Beschwerden genügend unterrichtet worden, selbiges habe das Erkenntniß auf eigene Wahrnehmung des Sach-Standes, auf eigene einstimmige Ueberzeugung gegeben. Wird der Parthei dieser Glaube gewährt und gesichert, gewiß mancher Prozeß wird weniger Rechtsmittel zählen, wird früher enden, weil manches, ja wohl die mehresten Rechtsmittel nur durch die vorgefaßte Meinung geboren werden, daß der gegebene Rechtsspruch seine Tendenz allein der einseitigen Ansicht des Referenten verdanke, nicht auf eigner Information des ganzen Collegiums, nicht auf gemeinsamer umständlicher Erwäg- und selbstständiger Bestimmung desselben beruhe. Ist es unleugbar, daß das Ansehen der Justiz-Collegien namentlich durch ungleichmäßige Entscheidungen untergraben und entwürdigt wird; so müssen ihnen selbst die Mittel nicht anders als höchst erreichenswerth sich darstellen, die ihnen Gelegenheit geben, über jede Rechtssache nach eigenen Wahrnehmungen abzusprechen, die sie der

Verlegenheit entziehen, auf fremden Bericht, über fremdes Gut und Ehre ungesehen mit abzusprechen, und fremden Ansichten und Voraussetzungen ihren Namen zu leihen.

§. 225.

Die Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtshändeln anlangend, so dürften deren zwei in Sachen, welche keiner bestimmten Würderung fähig, oder deren Gegenstand 50 Thlr. oder einen jährlichen Ertrag von 2 Thlr. übersteiget, hingegen in minderwichtigen Sachen nur eine Appellation, und zwar außer dem Falle instehenden unersetzlichen Schadens oder geforderter Alimente, immer mit suspensiver und devolutiver Wirkung statt finden. Gleichviel bedeutend ist es, ob diese Rechtsmittel in wichtigeren Sachen sich Leuterung und Appellation, oder Appellation und Revision nennen. Da aber durch factische Erörterungen in zweiter und dritter Instanz die Prozesse nicht sollten in ihrer Dauer verdoppelt werden; so verdient billig die Königl. Sächs. Prozeß-Ordnung tit. XX. §. 4. hier als Richtschnur zu gelten, und neben einem auf 6 bis 7 Tage zu beschränkenden Schrift-Wechsel, anderweite Beweisaufnahme in zwoter und dritter Instanz auch in bürgerlichen Rechtssachen nur in Fällen zugelassen zu werden, wo der nachzuholenden Beweis-Mittel früherer Gebrauch als unmöglich nachgewiesen werden kann.

§. 226.

Daß schlüßlich auch in der dritten Instanz am Tage der Abfassung des Erkenntnisses die Anwälde der Partheien vor versammletem Ober-Gericht über die Beschwerde-Puncte öffentlich sprechen, dürfte bei

der Gleichmäßigkeit des Bestimmungs-Grundes gleichmäßig (§. 219.) zuzulassen, und auch der höchste Richter, der auch unter dem Monde wohnend nicht minder Mensch und irrensfähig ist, als der unterste, zu mehrerer befriedigender Unterrichtung der Partheien über die Gründe seiner Entscheidung, sie seinem Rechtsspruche ohne Ausnahme beizufügen, in bürgerlichen, wie in peinlichen Prozessen, zu verpflichten sein.

Der Verfasser schließt jedoch auch hier mit einem sehr bescheidentlichen: Saluo quovis meliori Iudicio und überhaupt mit dem gnügsamen, aufrichtigen Wunsche, daß seine wohlgemeinten Mittheilungen über das Justiz-Wesen nicht ganz verwerflich scheinen mögen. Dessen Anerkenntniß sei ihm ausreichender Lohn für die Mühe, welche er dieser kleinen Schrift auf Kosten der ihm neben seinem juridischen Geschäfts-Betriebe verbliebenen wenigen Muße widmete. So viel!

Inhalts-Anzeige.

Erster Theil.
Von der Nothwendigkeit und Art der Einrichtung der Criminal-Creis-Gerichte.

Erster Abschnitt.
Gründe für die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung der Criminal-Creis-Gerichte.

Erste Unterabtheilung.

Von der Wichtigkeit der peinlichen Rechtspflege für den Staat,

nach ihrem Objecte, §. 1.

nach ihrer Einwirkung auf den sittlichen Zustand der Bürger, §. 2.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Schwierigkeit der peinlichen Rechts-Pflege. §. 4 — 6.

Gründe für Ausübung derselben durch besondere Collegien. §. 7 — 10.

Dritte Unterabtheilung.

Gegenwärtiger Zustand derselben

in Preußen, §. 11.

in Sachsen, §. 12.

Mängel der Criminal-Justiz-Verfassung, da, wo Criminal-Justiz-Collegia noch nicht formirt sind:

1.) gemeine der Untergerichte, §. 13 — 20.

2.) besondere der Patrimonial-Gerichte. §. 21 — 45.

Ad 1.) Gemeine Mängel derselben.

Wesentliche Druck-Berichtigungen.

S. 6. Zeile 8. u. 18. statt: bey, — sey lese man: bei — sei,
Seite 13. sind litt. d und e nach litt. c S. 15. zu stellen gewesen,
= 19. Z. 13. st. zum Feststellen l. m. zu Fortstellung,
= 19. Z. 34. st. Weben l. m. Nähen,
= 24. Z. vor verübt fehlt: angeblich,
= 27. letzte Zeile st. und die l. m. auf die,
S. 31. nach litt. c fehlt: S. 15.
S. 38. Z. 6. st. und 36. l. m. und 35.
S. 43. Z. 1. st. Rechts-Grund, l. m. Rechts-Zustand.
S. 48. Z. 27. st. jene l. m. jede andere.
= 57. Z. 18. st. wie der Diebe l. m. der Diebe,
= 61. Z. 2. st. liegen. Wenn l. m. liegen, wenn,
= 59. Z. 13. st. leblos l. m. blos,
S. 60 st. S. 45. l. m. S. 47.
S. 62. Z. 9. st. jeden andern Menschen l. m. jeder andere Mensch,
S. 101. Z. 5. u. 6. l. m. wie wohl auch in Preußen bei gerichtlichen Untersuchungs Sachen, ein
S. 111, Z. 2. st. indem sie l. m. überall,
S. 95. Anm. 26. Z. 2. 3. l. m. fassend, u. st. kein l. m. das,
= 96. Z. 4. 6. der Anm. st das werden l. m. das werde,
= 98. Z. 4 st. Nachlasse und l. m. Nachlaß- und,
S. 144. Z. 4. st. Erörterung l. m. Forderung,
S. 145. Z. 6. st. das über l. m. daß über,
S. 103 Z. 15. 23. l. m. anderer, — Widersprüchen,
= 105. Z. 1. st. dürften l. m. werden,
S. 151. Z. 6. st. Meilen l. m. Stunden,
S. 106. Z. 4. st. S. 181. l. m. S. 174.
= 109. Z. 6. l. m. Besorgung, Z. 3. der st. dem,
S. 160. st. der Nr. 9, und 31. ist einzurücken: Nr. 4.
S. 162. Z. 2. st. Unter-Gerichte l. m. Ober-Gerichte,
S. 118. Z. 3. st. und so l. m. so,
S. 129. st. S. 145. l. m S. 148.
= 132. Z. 25. st. die l. m. tiefern,
S. 181. Z. 25. st. ihm dieselbe noch l. m. er dennoch,
S. 142. Z. 1. st. wohl aber im l. m. aber ein,
S. 135. Anm. Z. 5. 6. l. m. wenn an Zahl die Stimme jenes und der dissentirenden Geschwornen die Stimmen der,
S. 156 — 158. Anm. 37. Z. 5. 13. 18. 26. 28. 46. und 54. l. m. Dieser — Verstand — werde — finde — schmeichele — fange ꝛc.

Die Berichtigung der Interpunction an mehrern Orten ist dem nachsichtigen Leser überlassen, welcher zugleich mancherlei andere leider! vorgefundene Unrichtigkeiten mit Entfernung des Drukorts geneigtest entschuldigen wolle.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Nothwendigkeit und Einrichtung einer collegialischen und ö
ffentlichen Rechts-Pflege in peinlichen und bürgerlichen Sachen

Leipzig 1819

J.pract. 191 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554476-7